

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. August 2017

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Angela Merkel

Inhaltsverzeichnis	Seite	
1	Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2017 bis 2021.....	5
1.1	Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung.....	5
1.2	Ausblick auf 2018.....	5
1.3	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2021.....	6
1.3.1	Produktionspotenzial.....	6
1.3.2	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	6
1.3.3	Ergebnisse.....	7
2	Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan bis 2021 im Überblick.....	9
2.1	Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan bis 2021.....	10
2.2	Entwicklung der Schuldenstandsquote.....	11
3	Die Ausgaben des Bundes.....	13
3.1	Überblick.....	13
3.2	Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	15
3.2.1	Soziale Sicherung.....	17
3.2.1.1	Rentenversicherungsleistungen.....	17
3.2.1.2	Arbeitsmarkt.....	18
3.2.1.3	Familienbezogene Leistungen.....	19
3.2.1.4	Wohngeld.....	20
3.2.1.5	Wohnungsbauprämie.....	20
3.2.1.6	Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	20
3.2.1.7	Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	21
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	21
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	22
3.2.1.10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	22
3.2.1.11	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	22
3.2.2	Verteidigung.....	23
3.2.2.1	Militärische Verteidigung.....	23
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	23
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	24
3.2.3.1	Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	24
3.2.3.2	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".....	24
3.2.3.3	Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	24
3.2.3.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	25
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie.....	25
3.2.4.1	Energie.....	25
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	26
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	27
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	28
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	28
3.2.4.6	Digitale Agenda.....	28
3.2.5	Verkehr.....	29
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	29
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	29
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	30
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	30
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.....	30
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten.....	31
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	32
3.2.7.2	Hochschulen.....	34
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	35
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	35
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten.....	37
3.2.8	Umweltschutz.....	37
3.2.9	Sport.....	38
3.2.10	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	38
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	39
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	39

3.2.12.1	Zinsausgaben.....	39
3.2.12.2	Versorgungsausgaben.....	40
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	42
3.2.12.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	42
3.2.13	Sondervermögen.....	42
3.2.13.1	Energie- und Klimafonds (EKF).....	42
3.2.13.2	Aufbauhilfefonds.....	43
3.2.13.3	Weitere Sondervermögen.....	44
3.2.14	Öffentlich Private Partnerschaften.....	45
3.2.15	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	47
3.3	Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes.....	47
3.3.1	Überblick.....	47
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	47
3.3.3	Investive Ausgaben.....	48
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	48
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	50
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	52
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	53
4	Einnahmen des Bundes.....	55
4.1	Überblick.....	55
4.2	Steuereinnahmen.....	55
4.2.1	Steuerpolitik.....	55
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung.....	64
4.3	Sonstige Einnahmen.....	66
4.3.1	Überblick.....	66
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	66
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	67
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	67
4.4	Kreditaufnahme.....	67
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	69
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	69
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	69
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	70
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	71
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	72

Tabellen im Finanzplan		Seite
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	7
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	8
3.	Der Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021.....	10
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum.....	11
5.	Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2016 bis 2021 nach Aufgabenbereichen.....	15
6.	Asylbedingte Belastungen des Bundeshaushalts 2016 bis 2021.....	39
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2017 bis 2021 Prognose.....	41
8.	Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2017 bis 2021.....	43
9.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	47
10.	Aufteilung der Ausgaben 2016 bis 2021 nach Ausgabearten.....	48
11.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2016 bis 2021 - aufgeteilt nach Ausgabearten -.....	50
12.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2016 bis 2021 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -.....	52
13.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010.....	63
14.	Die Steuereinnahmen des Bundes 2017 bis 2021	65
15.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2018.....	66
16.	Kreditfinanzierungsübersicht 2016 bis 2021.....	68
17.	Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2017 bis 2021.....	69

Schaubilder im Finanzplan

1.	Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben (Ist 2009 - 2016, Soll 2017 - 2021).....	9
2.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2000 bis 2018.....	12
3.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2018 nach Einzelplänen	15
4.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2017 bis 2021.....	18
5.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2006 bis 2021.....	19
6.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2000 bis 2021.....	32
7.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2006 bis 2021.....	40
8.	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts 2006 bis 2021.....	53
9.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	54
10.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2004 bis 2018.....	54
11.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2018.....	55
12.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2017 jeweils im Vergleich zu 2009.....	63
13.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2017.....	64
14.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2007 bis 2021.....	70
15.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2007 bis 2021.....	71

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2017 bis 2021

1.1

Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

Die gesamtwirtschaftliche Aufwärtsbewegung in Deutschland ist solide und zeigte im ersten Vierteljahr 2017 eine spürbare Beschleunigung. Das BIP ist im 1. Quartal 2017 mit +0,6 % (preis-, kalender- und saisonbereinigt) gegenüber dem Vorquartal angestiegen. Damit beschleunigte sich das Wachstum gegenüber dem Schlussquartal 2016, als das BIP von Quartal zu Quartal kalender-, saison- und preisbereinigt um +0,4 % anstieg. Der Aufschwung dürfte sich auch im weiteren Jahresverlauf fortsetzen, wenn auch mit etwas geringerer Dynamik.

Die Bundesregierung erwartet in ihrer Frühjahrsprojektion (aus dem April) für 2017 ein jahresdurchschnittliches Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von preisbereinigt 1,5 %. Bereinigt um die Kalendereffekte bedeutet dies ein Wachstum von 1,8 %, weil im Jahr 2017 insgesamt 2,9 Arbeitstage weniger zur Verfügung stehen als im Jahr 2016.

Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen liegen für das Jahr 2017 in realer Rechnung derzeit (Juni 2017) in einer Spanne von 1,3 % bis 1,8 %.

Über den gesamten Projektionszeitraum wird die Binnenwirtschaft als hauptsächliche konjunkturelle Triebkraft gesehen. Insbesondere das Verarbeitende Gewerbe und der Handel tragen zum Wachstum bei. Auf der Verwendungsseite des BIP wird das Wirtschaftswachstum besonders durch den expandierenden privaten Konsum gestützt, und zwar als Ergebnis eines starken Arbeitsmarktes und zunehmender Löhne. Die nominalen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer steigen wahrscheinlich um 2,5 %. Ferner wirken Transfereinkommen begünstigend (turnusmäßige Anpassung der Rentenleistungen, Ausweitung des Kindergelds sowie zunehmend auch monetäre Sozialleistungen an Flüchtlinge). Hinzu kommen die Entlastungen bei der Lohn- und Einkommensteuer. Zusätzlich wird die Kaufkraft durch die moderate Entwicklung der Verbraucherpreise gestützt. In realer Rechnung sollte der private Konsum gegenüber dem Jahr 2016 erneut spürbar zunehmen (+1,4 %).

Die Investitionstätigkeit trägt etwas stärker zum Wirtschaftswachstum bei als noch in der Jahresprojektion (aus dem Januar 2017) erwartet. Die Importe von Waren und Dienstleistungen werden aufgrund der starken Inlandsnachfrage im Jahr 2017 etwas kräftiger zunehmen als die Exporte.

Grundlage für die positive binnenwirtschaftliche Entwicklung ist der deutsche Arbeitsmarkt. Die Erwerbstätigkeit dürfte im Jahr 2017 um voraussichtlich 0,53 Mio. Personen auf das Niveau von 44,1 Mio. Personen ansteigen (Inlandskonzept). Stüt-

zend für das Arbeitskräfteangebot wirken dabei weiterhin die hohe Netto-Zuwanderung sowie eine zunehmende Erwerbsbeteiligung von Älteren und Frauen. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Jahresdurchschnitt 2017 um 0,14 Mio. auf rd. 2,55 Mio. Personen zurückgehen. Damit fällt die Zahl der Arbeitslosen auf den niedrigsten Stand seit der Wiedervereinigung. Die Entwicklung der Verbraucherpreise in den letzten Jahren reflektierte den Einbruch der Ölpreise - so auch im vergangenen Jahr, als die Inflation mit 0,5 % sehr moderat ausfiel. In diesem Jahr wird das Verbraucherpreisniveau voraussichtlich vorübergehend um 1,8 % zunehmen, bleibt aber unter der Zielinflationsrate der EZB. Dabei wirken vor allem steigende Preise für Energie und Nahrungsmittel beschleunigend. Die Kerninflation, also die Preisneuentwicklung ohne Einbeziehung von Nahrungsmittel- und Energiepreisen, liegt mit voraussichtlich +1,5 % etwas über dem Niveau des letzten Jahres (+1,2 %). Der BIP-Deflator, der die Verteuerung der inländischen Wertschöpfung misst, wird um etwa 1,5 % zunehmen. Dahinter steht die Erwartung einer gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung, die preisbereinigt im Rahmen des trendmäßigen gesamtwirtschaftlichen Produktivitätszuwachses bleibt. Die Arbeitnehmerentgelte steigen in diesem Jahr um rd. 4 %, die Einkommen aus Unternehmen und Vermögen um 1,0 %. Im nächsten Jahr steigen beide Komponenten voraussichtlich wieder ausgewogen um rd. 3 %.

Chancen für eine günstigere als die prognostizierte Wirtschaftsentwicklung ergeben sich auf der binnen- und außenwirtschaftlichen Seite. Die leichte Beschleunigung der Weltwirtschaft könnte die Exporte stärker beflügeln und die Investitionen insbesondere im kapitalintensiven Exportbereich stärker ansteigen lassen als bisher erwartet.

Es bleiben aber auch Risiken im außenwirtschaftlichen Umfeld bestehen. Eine Verschärfung der geopolitischen Konflikte sowie die mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU und der handelspolitischen Ausrichtung der USA verbundene Unsicherheit zählen zu den externen Hauptrisikofaktoren für die wirtschaftliche Entwicklung.

1.2

Ausblick auf 2018

Der Aufschwung wird sich wegen der voraussichtlich weiterhin günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen über das Jahr 2017 hinaus fortsetzen. Für das Jahr 2018 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 1,6 %, der etwas über der Wachstumserwartung für das Jahr 2017 liegt. Werden

Kalendereffekte herausgerechnet, ist das Wachstum im Jahr 2016 und im Jahr 2017 mit jeweils 1,8 % gleichermaßen kräftig und im Jahr 2018 mit einer Rate von kalenderbereinigt 1,6 % relativ stetig. Die Projektion der Bundesregierung liegt am unteren Rand des aktuellen Prognosespektrums vom Juni 2017 (2018: real +1,5 % bis +2,0 %) und trägt mit dem vorsichtigeren Wachstumsansatz den bestehenden Risiken Rechnung.

Das Wirtschaftswachstum wird - wie im Jahr 2017 - rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen. Spürbare Wachstumsimpulse gehen dabei vom privaten Konsum aus (preisbereinigt +0,7 Prozentpunkte). Dieser profitiert von einem anhaltenden Beschäftigungsaufbau (+0,7 %) und Einkommenssteigerungen. Die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die deutliche Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter tragen zu einer kräftigen Ausweitung der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte bei. Die Preisniveauentwicklung dürfte sich im Jahr 2018 nicht weiter beschleunigen. Der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus wird mit +1,6 % voraussichtlich sogar etwas geringer ausfallen als im Jahr 2017.

Die Investitionstätigkeit sollte im Jahr 2018 an Fahrt gewinnen. Insbesondere der private Wohnungsbau entwickelt sich weiterhin lebhaft. Die hohe Arbeitsplatzsicherheit und zuletzt überdurchschnittlich starke Reallohnsteigerungen begünstigen die Nachfrage ebenso wie die niedrigen Zinsen. Aber auch die Investitionen in Ausrüstungen und Wirtschaftsbauten sollten mit steigender weltwirtschaftlicher Aktivität etwas beleben. Letztlich werden auch die öffentlichen Investitionen in den kommenden Jahren spürbar ausgeweitet werden. Alles in allem werden die Investitionen im Jahr 2018 um 2,9 % gesteigert.

Angesichts der erwarteten zunehmenden Erholung der Weltwirtschaft werden parallel die Exporte von Waren und Dienstleistungen in realer Rechnung langsam an Fahrt gewinnen. Insbesondere wegen der prognostizierten Expansion der Inlandsnachfrage und der wahrscheinlich etwas beschleunigten Ausweitung der Ausfuhren, die einen besonders hohen Importgehalt haben, werden allerdings auch vermehrt Güter und Dienstleistungen importiert werden. Infolgedessen nehmen auch im Jahr 2018 die Importe noch etwas stärker zu als die Exporte. Der Außenbeitrag wird mit -0,1 Prozentpunkten jedoch schon etwas weniger negativ ausfallen als noch im Vorjahr (-0,2 Prozentpunkte).

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2021

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamt-

wirtschaftlichen Produktionspotenzial, das - in angebotsseitiger Betrachtung - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsamen Methode der EU durchgeführt.

Das Produktionspotenzial wird im Projektionszeitraum (2017 bis 2021) um jahresdurchschnittlich 1,5 % pro Jahr wachsen (jeweils +1,4 % in den Jahren 2019 bis 2021). Der jährliche Anstieg liegt oberhalb der Potenzialwachstumsrate der zurückliegenden Dekade. Die Zuwanderung mildert die dämpfenden Effekte der Demografie auf das Wachstum des Produktionspotenzials.

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im mittelfristigen Projektionszeitraum zwischen 2019 und 2021 wird das Weltwirtschaftswachstum - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - mit durchschnittlich 3¼ % etwas höher ausfallen als im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018. Gleichwohl bleiben die Risiken hoch. Die Wachstumsperspektiven werden voraussichtlich nach Ländern und Regionen betrachtet heterogen bleiben.

Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit etwa 3¼ % pro Jahr ebenfalls etwas dynamischer zunehmen als im kurzfristigen Projektionszeitraum. Damit expandieren der Welthandel und die Weltwirtschaft etwa im Gleichschritt. Die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft sind gut. Gerade in weiterhin überdurchschnittlich wachsenden Schwellenländern ist der Bedarf an technisch hochwertigen Investitionsgütern aus Deutschland groß. Allerdings sind gerade die Wachstumsperspektiven der Schwellenländer schwächer als vor der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Die nach wie vor wichtigen Handelspartner im Eurogebiet erreichen mittelfristig wieder einen etwas höheren Wachstumspfad. Die Preise für Rohöl und andere Rohstoffe dürften nur moderat ansteigen.

Der Außenwert des Euro bleibt stabil. Die Europäische Zentralbank verfolgt erfolgreich die Sicherung der Preisniveaustabilität. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Projektionszeitraum keine angebotsseitigen Versorgungspässe unterstellt. Die gesamtwirtschaftliche Lohnentwicklung bleibt im Rahmen des Verteilungsspielraums.

Alle bis zum Abschluss der Projektion (im April 2017) beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen wurden in der gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung berücksichtigt.

1.3.3

Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,5 % pro Jahr zunehmen und damit in etwa in der Größenordnung des Potenzialwachstums expandieren. Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2021 geschlossen. Im gesamten Projektionszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 befindet sich die deutsche Wirtschaft im Korridor der Normalauslastung, d. h. die Lücke zwischen gesamt-

wirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotenzial ist sehr gering und nahezu geschlossen.

Der Arbeitsmarkt bleibt auch mittelfristig in einer guten Verfassung. Die Erwerbstätigkeit wird in den drei Jahren der mittleren Frist weiterhin zunehmen, aber weniger dynamisch. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte mittelfristig auf einem Niveau von auf rd. 2,5 Mio. Personen verbleiben.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im Projektionszeitraum um jährlich 3,2 %. Das Wirtschaftswachstum wird im gesamten mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbstätigen	je Erwerbstätigenstunde		
Mio.	Stunden	2011 = 100			Mrd. €			
2011	41,577	37,014	1.393	103,7	102,3	102,1	2.703,1	101,1
2016 ¹⁾	43,593	39,288	1.363	110,2	103,7	105,7	3.132,7	110,2
2021 ²⁾	44,9	40,5	1.350	118,4	108,2	111	3.660	120

Veränderungen insgesamt in Prozent

2016/2011 ¹⁾	4,8	6,1	-2,1	6,3	1,4	3,6	15,9	9,0
2021/2016 ²⁾	3	3 ¼	-1	7 ½	4 ¼	5 ¼	16 ¾	8 ¾

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2016/2011 ¹⁾	1,0	1,2	- 0,4	1,2	0,3	0,7	3,0	1,7
2021/2016 ²⁾	½	¾	- ¼	1 ½	¾	1	3 ¼	1 ¾

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2017

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, April 2017

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlands- produkt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionen			Außen- beitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	
2011	2.703,1	1.495,5	505,7	569,8	547,8	21,9	132,1
2016 ¹⁾	3.132,7	1.679,2	616,1	598,6	626,7	- 28,1	238,8
2021 ²⁾	3.660	1.959	737	740	771	- 31	224
Anteile am BIP in Prozent							
2011	100,0	55,3	18,7	21,1	20,3	0,8	4,9
2016 ¹⁾	100,0	53,6	19,7	19,1	20,0	- 0,9	7,6
2021 ²⁾	100	53 ½	20 ¼	20 ¼	21	- ¾	6
Veränderungen insgesamt in Prozent							
2016/2011 ¹⁾	15,9	12,3	21,8	5,1	14,4	.	.
2021/2016 ²⁾	16 ¾	16 ¾	19 ¾	23 ½	23	.	.
jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent							
2016/2011 ¹⁾	3,0	2,3	4,0	1,0	2,7	.	.
2021/2016 ²⁾	3 ¼	3 ¼	3 ¾	4 ¼	4 ¼	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2017

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, April 2017

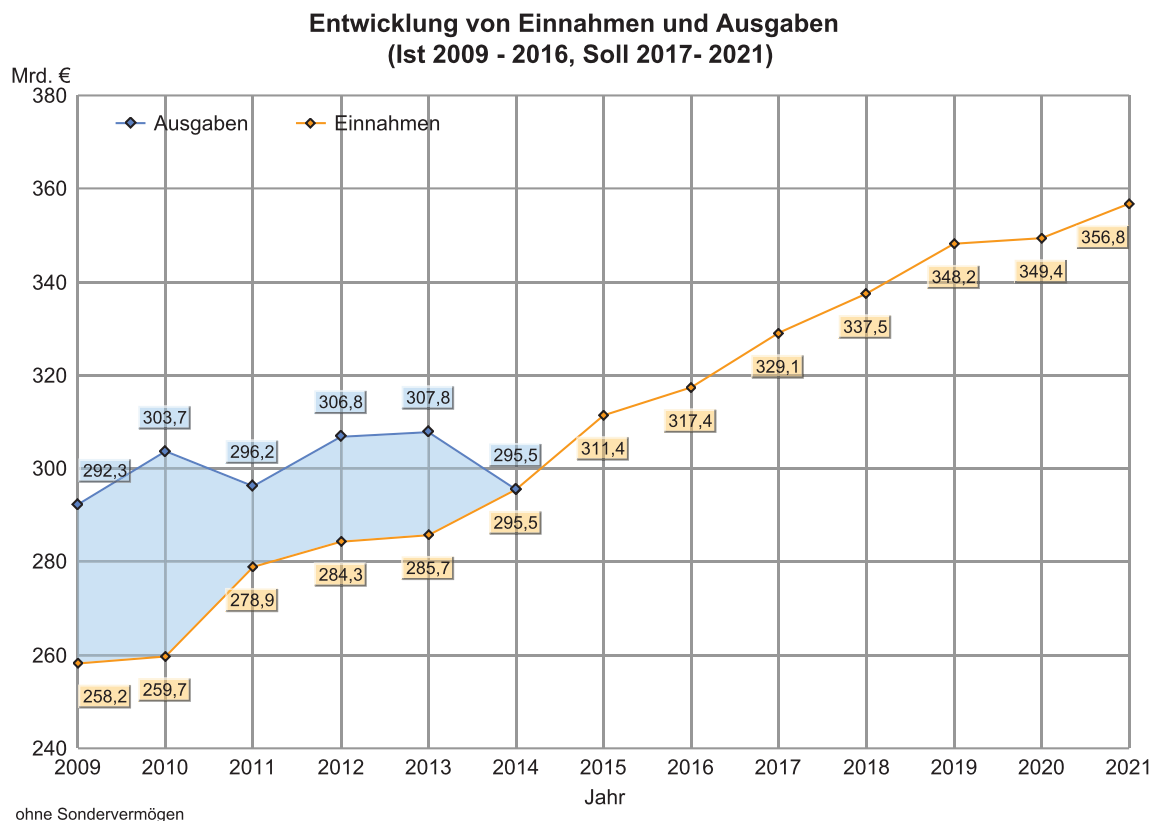
Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

2 Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan bis 2021 im Überblick

Die Bundesregierung legt mit dem Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 zum vierten Mal in Folge einen Haushalt ohne neue Schulden vor. Auch in den Finanzplanjahren bis 2021 kommt der Bundeshaushalt weiter ohne neue Schulden aus. Die stabile Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die robuste Konjunktur erlauben der Bun-

desregierung die Fortsetzung des von ihr eingeschlagenen Kurses der sogenannten schwarzen Null. Die zurückliegenden Jahre der 18. Legislaturperiode haben bewiesen, dass ein Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung nicht im Widerspruch zu einer gestaltenden und zugleich zukunftsorientierten Politik steht.

Schaubild 1



Haushaltspolitische Spielräume wurden klug genutzt, um gezielte Impulse zu setzen - zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft und zur weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für mehr Wachstum und mehr Beschäftigung. Gleichzeitig hat der Bund Länder und Kommunen in Milliardenhöhe entlastet und sich der aktuell immer noch großen gesellschaftspolitischen Herausforderung - der Aufnahme, Unterbringung und Integration der zu uns kommenden Flüchtlinge und Asylbewerber - gestellt, ohne neue Schulden aufnehmen zu müssen.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung sind für das Jahr 2018 insgesamt rd. 21,4 Mrd. € vorgesehen. Die größten Posten stellen hierbei die sozialen Transfer-

leistungen des Bundes mit rd. 3,3 Mrd. € im Jahr 2018 (2021: rd. 4,5 Mrd. €) sowie Ausgaben zur Bekämpfung der Fluchtursachen mit rd. 6,6 Mrd. € im Jahr 2018 dar. Zur Finanzierung dieser Ausgaben wird zum Teil die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist eine Entnahme in Höhe von rd. 8,2 Mrd. € bzw. 3,8 Mrd. € vorgesehen. Damit ist die Rücklage vollständig eingesetzt. Neben den prioritären Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag und den fortwirkenden steuerlichen Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen werden sozialpolitische Maßnahmen umgesetzt, etwa die Erhöhung des Wohngeldes, das

Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus, das Rentenpaket und die Ost-West-Rentenangleichung. Hinzu kommt ein Anstieg wichtiger zukunfts- und wachstumsorientierter Ausgaben, wie z. B. Erhöhungen der Bildungs- und Forschungsausgaben und der Investitionen. Schwerpunkte sind hier die Förderung der Elektromobilität, des Breitbandausbaus, der Mikroelektronik sowie Förderungen von Energieeffizienzsteigerungen in Gebäuden, des Sozialen Wohnungsbaus und Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur.

Der Bundeshaushalt berücksichtigt darüber hinaus - nicht nur im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen wie bereits dargestellt - massive Entlastungen der Länder und Kommunen etwa im sozialen Bereich, durch Umverteilungen des Steueraufkommens und zusätzliche Finanzhilfen. Hinzu kommen hohe Ausgaben für die Bereiche Innere und Äußere Sicherheit sowie der Entwicklungszusammenarbeit. Die im bisherigen Finanzplan für das Jahr 2018 zur Absicherung des Haushaltsausgleiches ohne Neuverschuldung ausgebrachte Globale Minderausgabe i. H. v. 4,9 Mrd. € konnte auch aufgrund der guten Steuerentwicklung auf rd. 3,4 Mrd. € gesenkt werden. Für die Jahre 2019, 2020 und 2021 enthält der Finanzplan - unter der Maßgabe des Haushaltsausgleiches ohne Neuverschuldung - aus heutiger Sicht frei einsetzbare Haushaltsmittel in Höhe von kumuliert rd. 14,8 Mrd. €, über deren Verwendung in der kommenden Legislaturperiode zu entscheiden ist.

Hierzu wurden gemäß Kabinettsentscheidung vom März 2016 themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu den Politikbereichen „Wohnungswesen“ und „Klima/Energie“ durchgeführt. Beide Analysen wurden im Frühjahr 2017 abgeschlossen. Nachdem im ersten Spending Review Zyklus 2015/2016 zunächst kleinere Themen betrachtet wurden, konnte mit diesen ressortübergreifenden Themen das neue Instrument Spending Reviews seinen Beitrag für die Verbesserung der Wirkungsorientierung beim Einsatz von Bundeshaushaltsmitteln besser unter Beweis stellen. Im Ergebnis der Reviews hat die Bundesregierung im Rahmen der Kabinettsbeschlüsse zu den Eckwerten des Bundeshaushaltes 2018 für beide Themen die von den Arbeitsgruppen vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen bestätigt, die von den beteiligten Ressorts nun umgesetzt werden sollen. Insgesamt ist es damit in den vergangenen zwei Jahren gelungen, das Instrument der Spending Reviews erfolgreich zu etablieren. Es wird nunmehr im Regelbetrieb fortgeführt. Im Rahmen des nun schon dritten Zyklus werden bis zum Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2019 Spending Reviews zu den Themen „Beschaffung standardisierter Massengüter“ sowie „Humanitäre Hilfe und Übergangshilfe einschließlich der Schnittstellen Krisenprävention, Krisenreaktion, Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit“ durchgeführt.

2.1

Bundeshaushalt 2018 und Finanzplan bis 2021

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2017 bis 2021 Gesamtübersicht

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
Ausgaben.....	317,1	329,1	337,5	348,2	349,4	356,8
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent.....	+1,9	+3,8	+2,6	+3,2	+0,3	+2,1
Einnahmen.....	317,1	329,1	337,5	348,2	349,4	356,8
Steuereinnahmen.....	289,0	301,0	308,8	321,8	327,1	341,6
Nettokreditaufnahme.....	-	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen.....	33,2	36,1	36,4	37,1	32,6	33,0

Tabelle 4

**Berechnung der nach der Schuldenregel
zulässigen Nettokreditaufnahme im Finanzplanungszeitraum**

	Entwurf 2018	Finanzplan		
		2019	2020	2021
Mrd. €				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP.....	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 134,1	3 227,6	3 329,0	3 436,0
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	11,0	11,3	11,7	12,0
abzüglich Konjunkturkomponente.....	-0,4	-0,2	0,0	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen (einschl. Energie- und Klimafonds).....	0,6	0,6	0,9	0,9
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme.....	10,7	10,9	10,8	11,2

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Entwicklung der Schuldenstandsquote

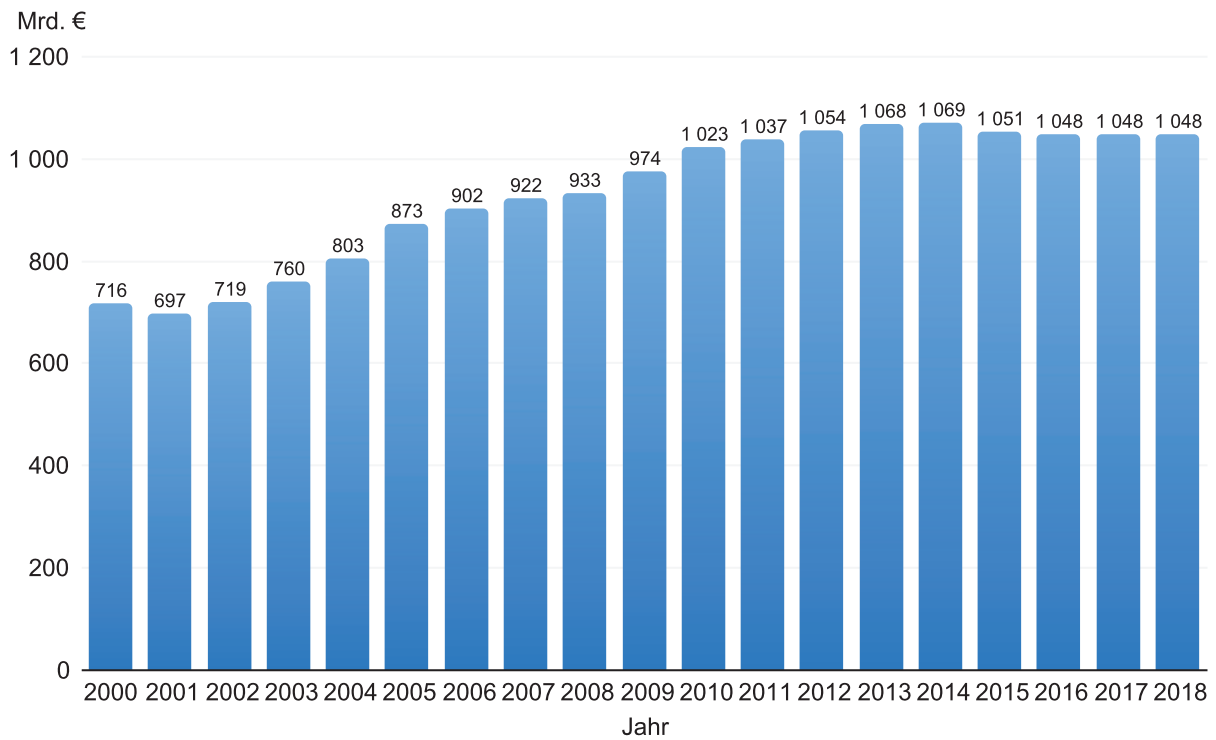
Seit dem Jahr 2012 geht die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Während der Schuldenstand in Relation zum Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2012 noch bei 79,9 % lag, liegt sie Ende des Jahres 2016 nunmehr bei 68,3 % des BIP. Damit unterschreitet sie zwar erstmals seit 2008 wieder 70 % des BIP, liegt aber immer noch deutlich über dem Maastricht-Referenzwert von 60 %.

Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute Entwicklung der öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern zurückzuführen. Der Schuldenabbau im Jahr 2016 entfiel insbesondere auf die Kernhaushalte des Bundes und der Länder, die deutliche Überschüsse auswiesen. Die Verschuldung der Gemeinden und Sozialversicherungen blieb dagegen im Wesentlichen unverän-

dert. Die von Bund und Ländern eingerichteten Abwicklungsanstalten trugen, anders als in den Vorjahren, im Jahr 2016 nicht zum weiteren Schuldenabbau bei. Dem Schuldenabbau bei vorhandenen Abwicklungsanstalten wirkte die Einrichtung einer neuen Abwicklungsanstalt auf Länderebene entgegen.

Die weiterhin solide Position der öffentlichen Haushalte sowie der weitere geplante Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten führen in der Projektionsperiode zu einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote. Im Jahr 2017 ist mit einer Rückführung um rd. 2 Prozentpunkte auf 66¼ % des BIP zu rechnen. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2021 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 57 % des BIP erwartet. Mit der Unterschreitung der 60 %-Grenze im Jahr 2020 würde ein wichtiges Ziel des Koalitionsvertrages der Bundesregierung vorzeitig (Ziel 2022) erreicht.

Schaubild 2

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2000 bis 2018

*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung
bis zum Jahr 2016 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres

3 Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Gegenüber dem Jahr 2017 steigen die Gesamtausgaben bis 2021 von 329,1 Mrd. € auf 356,8 Mrd. € an. Der Ausgabenanstieg bleibt dabei mit jahresdurchschnittlich rd. 2 % unter den für den Finanzplanzeitraum projizierten Zuwachsraten für das nominale BIP in Höhe von durchschnittlich rd. 3,1 %.

Im Haushaltsentwurf 2018 und dem Finanzplan bis 2021 wirken die prioritären Maßnahmen des Koalitionsvertrages fort, u. a.:

Im Verkehrsbereich stellte die Bundesregierung für Investitionen im Zeitraum 2014 bis 2017 insgesamt rd. 45,4 Mrd. € zur Verfügung. Im Jahr 2018 ist eine weitere Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rd. 11 % auf rd. 14,2 Mrd. € vorgesehen. Zum Vergleich: Im Jahr 2013 lagen diese Ausgaben noch bei 10,2 Mrd. €. Auch in den Folgejahren des Finanzplanzeitraums sieht die Bundesregierung Verkehrsinvestitionen auf hohem Niveau vor.

Das Ziel des Koalitionsvertrages, 700 Mio. € pro Jahr für die Städtebauförderung zur Verfügung zu stellen, wurde durch zusätzliche programmbezogene Mittel übertroffen. Im Haushalt 2017 und im Finanzplan bis 2020 erfolgte eine Aufstockung der Programmmittel um jährlich 90 Mio. € für die Programme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau Ost und West“. Hinzu kamen Programmmittel für ein neues Programm „Zukunft Stadtgrün“ (2017/2018: je 50 Mio. €) und für 2017 bis 2021 jährlich weitere 25 Mio. € für Investitionen des Bundes in nationale Projekte des Städtebaus. Mit jeweils 200 Mio. € werden in den Jahren 2017 bis 2020 diese Maßnahmen durch den Investitionspakt Soziale Integration ergänzt.

Die Bundesregierung hat zudem die Ausgaben für die Entwicklungszusammenarbeit, Humanitäre Hilfe und Krisenprävention deutlich erhöht. Lagen die Ausgaben zu Beginn der Legislaturperiode noch bei 0,42 % des Bruttonationaleinkommens (sogenannte ODA-Quote), hat Deutschland im Jahr 2016 nach vorläufigen Schätzungen der OECD eine Quote von rund 0,7 % erreicht. Zu diesem Anstieg trägt auch die Berücksichtigung von Leistungen im Inland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern bei, die Deutschland nun ebenfalls gemäß den OECD-Standards bei der ODA-Meldung berücksichtigt, so wie dies andere Staaten auch tun.

Im Bereich der Rente gab es in dieser Legislaturperiode zahlreiche Leistungsverbesserungen, etwa die abschlagsfreie Altersrente ab 63, die „Mütterrente“, die verbesserte Erwerbsminderungsrente, die Erhöhung des Reha-Budgets und die ab dem Jahr 2018 wirkende Ost-West-Rentenangleichung. Diese Leistungsverbesserungen führten aufgrund der guten konjunkturel-

len Lage zu keinem Beitragssatzanstieg. Vielmehr konnte der Beitragssatz zur Rentenversicherung mit Beginn des Jahres 2015 von 18,9 % auf 18,7 % gesenkt werden und wird auf diesem Niveau voraussichtlich im Finanzplanzeitraum gehalten werden können.

Die verfügbaren Mittel für die Eingliederung Arbeitssuchender wurden um 1,4 Mrd. € erhöht. Die zugrundeliegende haushaltsrechtliche Regelung wurde bis zum Jahr 2020 verlängert.

Der Bund hat seine Erstattung der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter im Jahr 2014 um 25 % erhöht und sie damit vollständig übernommen (Entlastung der Kommunen 2014 bis 2017 insgesamt rd. 6,2 Mrd. €; im Jahr 2018 voraussichtlich 1,8 Mrd. €). Zudem erhielten bzw. erhalten die Kommunen für die Jahre 2015 bis 2017 im Vorgriff auf die Entlastungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz 1 Mrd. € jährlich. Ab dem Jahr 2018 werden sie um weitere 5 Mrd. € jährlich entlastet.

Der Bund finanziert seit dem Jahr 2015 das BAföG allein (Entlastung der Länder bis 2017: rd. 3,5 Mrd. €). Mit dem Hochschulpakt finanziert der Bund gemeinsam mit den Ländern bis 2020 ein Studienangebot für bis zu 760.033 zusätzliche Studienanfänger (Ausgaben des Bundes 2017 rd. 2,4 Mrd. €, 2018 nochmals 1,8 Mrd. €).

Im Forschungsbereich engagiert sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode mit zusätzlichen Mitteln i. H. v. 3 Mrd. € zur Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation, zur Weiterentwicklung der Exzellenzinitiative sowie zur Stärkung der ressortspezifischen Forschungsaufgaben. Die Ausgaben für die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft, die Wissensgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, die Fraunhofer-Gesellschaft und die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft werden damit bis 2020 allein durch Bundesmittel um 3 % gesteigert und die Länder damit auch weiter entlastet. Die erfolgreiche Projektförderung der Bundesregierung im Forschungsbereich einschließlich der DFG-Programmpauschale wird weiter erhöht. Insgesamt leistet der Bund damit einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des sogenannten 3 %-Ziels bei Forschung und Entwicklung. Betrug die Ausgaben für Bildung und Forschung im Zeitraum 2010 bis 2013 noch 64,5 Mrd. €, so sind es im Zeitraum 2014 bis 2017 bereits 81,1 Mrd. €. Für das Jahr 2018 sind 22,9 Mrd. € vorgesehen.

Der Bund engagiert sich auch weiter deutlich beim Ausbau der Infrastruktur für die Kinderbetreuung im Rahmen des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“. Für das Investitionsprogramm 2015 bis 2018 wurden bereits 450 Mio. € zugeführt, für das

Jahr 2018 sind weitere 100 Mio. € vorgesehen. Zudem erhalten die Länder in den Jahren 2017 und 2018 jeweils 100 Mio. € über einen Festbetrag bei der Umsatzsteuer für ausbaubedingte Betriebskosten. Ein weiteres Investitionsprogramm wurde für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit einem Gesamtvolumen von 1,126 Mrd. € aufgelegt (davon 226 Mio. € im Jahr 2017; 300 Mio. € im Jahr 2018). Zusätzlich werden den Ländern zur Verbesserung der Kinderbetreuung die Mittel aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes i. H. v. 1,983 Mrd. € über die Umsatzsteuerverteilung in den Jahren 2016 bis 2018 zur Verfügung gestellt, in 2018 beläuft sich der entsprechende Betrag auf 870 Mio. €.

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2018 und der Finanzplan bis 2021 sind durch zahlreiche weitere finanzwirksame Akzente dieser Legislaturperiode geprägt:

So wurden die Ausgaben für die Innere und Äußere Sicherheit in dieser Legislaturperiode deutlich erhöht. In diesem Zusammenhang stiegen die Ausgaben des Bundesministerium des Innern bis zum Jahr 2017 um fast 48 % (Ist 2013: 6,1 Mrd. €, Soll 2017: 9,0 Mrd. €) und erreichen im Jahr 2018 ein Niveau von 9,2 Mrd. €. Die Ausgaben des Bundesministeriums der Verteidigung erhöhten sich im gleichen Zeitraum um knapp 13 % (Ist 2013: 32,8 Mrd. €, Soll 2017: 37,0 Mrd. €). Für das Jahr 2018 sind 38,5 Mrd. € vorgesehen.

Zudem hat der Bund seine Investitionstätigkeit in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet. Die Gesamtinvestitionen des Bundes stiegen von 121,3 Mrd. € im Zeitraum 2010 bis 2013 noch einmal auf 128,1 Mrd. € im Zeitraum 2014 bis 2017. Im Jahr 2018 sind 36,4 Mrd. € eingeplant. Schwerpunkte sind Ausgaben zur Entwicklung der Elektromobilität, zum Breitbandausbau und für die Mikroelektronik, Förderungen von Energieeffizienzsteigerungen in Gebäuden und Förderung des Sozialen Wohnungsbaus. Allein für den Ausbau des insbesondere in ländlichen Gebieten und Randlagen flächendeckend verfügbaren Breitbandnetzes mit mindestens 50 Mbit/s stehen bis 2021 insgesamt rd. 4,4 Mrd. € (2018 - 2021: 2,2 Mrd. €) zur Verfügung. Darüber hinaus wurden die Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur deutlich gesteigert.

Durch massive Entlastungen der Länder im Bereich der Sozialausgaben, durch Umverteilungen des Steueraufkommens und zusätzliche Finanzhilfen eröffnet

der Bund den Länder und Kommunen zusätzliche Spielräume für weitere Investitionen. Hierzu können auch die ab dem Jahr 2020 - dynamisch anwachsenden - Entlastungen der Länder und Gemeinden von jährlich um 9½ Mrd. € im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen weiter beitragen.

Der Bundeshaushalt spiegelt neben dem Rentenbereich weitere sozialpolitische Maßnahmen dieser Legislaturperiode wider, wie zum Beispiel die Erhöhung des Wohngeldes und das Elterngeld-Plus mit Partnerschaftsbonus. Der Bundeszuschuss an den Gesundheitsfonds wird ab dem Jahr 2017 auf jährlich 14,5 Mrd. € erhöht. Auch die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wurden, nicht zuletzt wegen der aktuellen Flüchtlingssituation, deutlich aufgestockt. Insgesamt steigen die Sozialausgaben von 145,7 Mrd. € im Jahr 2013 auf 170,5 Mrd. € im Jahr 2017. Im Jahr 2018 werden es bereits 173,8 Mrd. € sein, im letzten Finanzplanjahr 186,4 Mrd. €. Damit steigt ihr Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes trotz der Ausgabenerhöhungen in den anderen Ausgabebereichen von 47,3 % im Jahr 2013 auf 52,2 % im Jahr 2021.

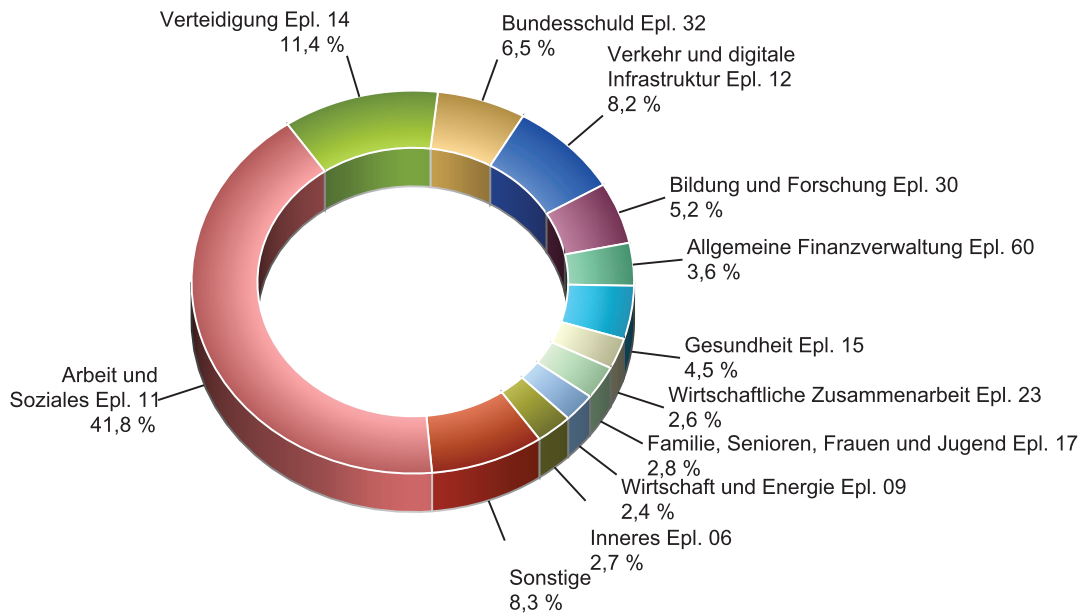
Im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und zur Bekämpfung von Fluchtursachen sind für das Jahr 2018 insgesamt rd. 21,4 Mrd. € vorgesehen. Große Ausgabeposten stellen hierbei die sozialen Transferleistungen des Bundes mit rd. 3,3 Mrd. € im Jahr 2018 (2021: rd. 4,5 Mrd. €) sowie Ausgaben zur Bekämpfung der Fluchtursachen mit rd. 6,6 Mrd. € im Jahr 2018 dar. Zur Finanzierung dieser Ausgaben wird im Jahr 2018 ein Teil die Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen genutzt. Für die Jahre 2018 und 2019 ist eine Entnahme in Höhe von rd. 8,2 Mrd. € bzw. rd. 3,8 Mrd. € vorgesehen. Damit ist die Rücklage aufgezehrt.

Nicht zuletzt wurden für ein Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus im Jahr 2018 Haushaltsmittel i. H. v. 100 Mio. € auf die entsprechenden Einzelpläne verteilt.

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien und Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 3. Nach anderen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Ausgabebereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 3

Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2018 nach Einzelplänen
Gesamtausgaben: 337,5 Mrd. €



3.2
Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in

allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2016 bis 2021 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
3.2.1 Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	86,831	91,023	93,666	96,795	99,917	103,349
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	34,372	37,284	37,620	38,004	38,179	38,625
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen.....	7,346	7,523	7,595	7,780	7,965	7,965
3.2.1.4 Wohngeld.....	0,574	0,635	0,540	0,510	0,485	0,460
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,223	0,265	0,223	0,223	0,223	0,223
3.2.1.6 Kriegsoferleistungen.....	0,906	0,928	0,866	0,811	0,800	0,790
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	0,853	0,884	0,861	0,845	0,824	0,798
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	3,802	3,917	3,890	3,935	3,994	4,064
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung.....	14,000	14,500	14,500	14,500	14,500	14,500

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
3.2.1.10						
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	6,188	7,137	7,208	7,809	8,809	9,509
3.2.1.11						
Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	4,869	5,717	6,138	5,972	5,918	5,533
3.2.2						
Verteidigung						
3.2.2.1						
Militärische Verteidigung.....	29,479	31,250	32,784	34,186	35,455	36,597
3.2.2.2						
Weitere Verteidigungslasten.....	0,051	0,070	0,056	0,057	0,072	0,072
3.2.3						
Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1						
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes".....	0,572	0,765	0,690	0,745	0,745	0,745
3.2.3.2						
Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes.....	0,447	0,702	0,605	0,495	0,498	0,498
3.2.4						
Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1						
Energie.....	1,772	1,771	1,722	1,678	1,644	1,643
3.2.4.2						
Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,433	0,490	0,494	0,492	0,485	0,482
3.2.4.3						
Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	1,028	1,081	1,080	1,064	1,068	1,054
3.2.4.4						
Regionale Wirtschaftsförderung.....	0,719	1,585	1,200	1,687	1,386	0,685
3.2.4.5						
Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	1,261	2,064	1,967	1,975	2,031	1,665
3.2.5						
Verkehr						
3.2.5.1						
Eisenbahnen des Bundes.....	10,957	11,848	11,375	11,185	10,879	10,839
3.2.5.2						
Bundesfernstraßen.....	6,771	7,703	8,705	9,086	9,095	9,755
3.2.5.3						
Bundeswasserstraßen.....	2,023	2,383	2,231	2,270	2,179	2,179
3.2.5.4						
Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	1,611	1,672	1,672	1,672	0,337	0,337
3.2.5.5						
Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich.....	2,200	2,462	2,254	2,110	1,999	2,002
3.2.6						
Bauwesen						
3.2.6.1						
Wohnungs- und Städtebau.....	2,203	3,058	3,008	2,879	1,282	1,193
3.2.7						
Forschung, Bildung und Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten						
3.2.7.1						
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	10,046	11,263	11,827	11,989	12,088	11,895
3.2.7.2						
Hochschulen.....	3,724	4,091	3,458	3,458	2,704	2,704
3.2.7.3						
Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses	3,516	3,977	3,975	3,992	3,993	4,023
3.2.7.4						
Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	1,887	2,017	2,140	2,268	2,252	2,252
3.2.7.5						
Kulturelle Angelegenheiten.....	2,244	2,582	2,647	2,596	2,533	2,502
3.2.8						
Umweltschutz.....	1,278	1,455	1,731	1,722	1,754	1,768
3.2.9						
Sport.....	0,168	0,168	0,165	0,164	0,167	0,164
3.2.10						
Innere Sicherheit, Zuwanderung.....	5,548	6,333	6,563	6,440	6,459	6,438
3.2.11						
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	7,732	8,501	8,648	8,634	8,598	8,555
3.2.12						
Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.12.1						
Zinsausgaben.....	17,531	18,506	20,810	20,263	20,628	21,656

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
3.2.12.2 Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	8,634	8,782	8,753	8,792	8,805	8,815
3.2.12.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	0,320	0,314	0,342	0,342	0,355	0,331
3.2.14 Sondervermögen.....	4,309	0,892	2,950	3,357	3,202	3,202

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Sie steigen von 170,5 Mrd. € im Jahr 2017 auf 186,4 Mrd. € im Jahr 2021. Auch die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt von 51,8 % im Jahr 2017 auf 52,2 % im Jahr 2021 weiter an.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt.

Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (rd. 69,8 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten in Höhe von rd. 13,7 Mrd. €.

Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum bis 2021 insgesamt rd. 17,4 Mrd. € vor-

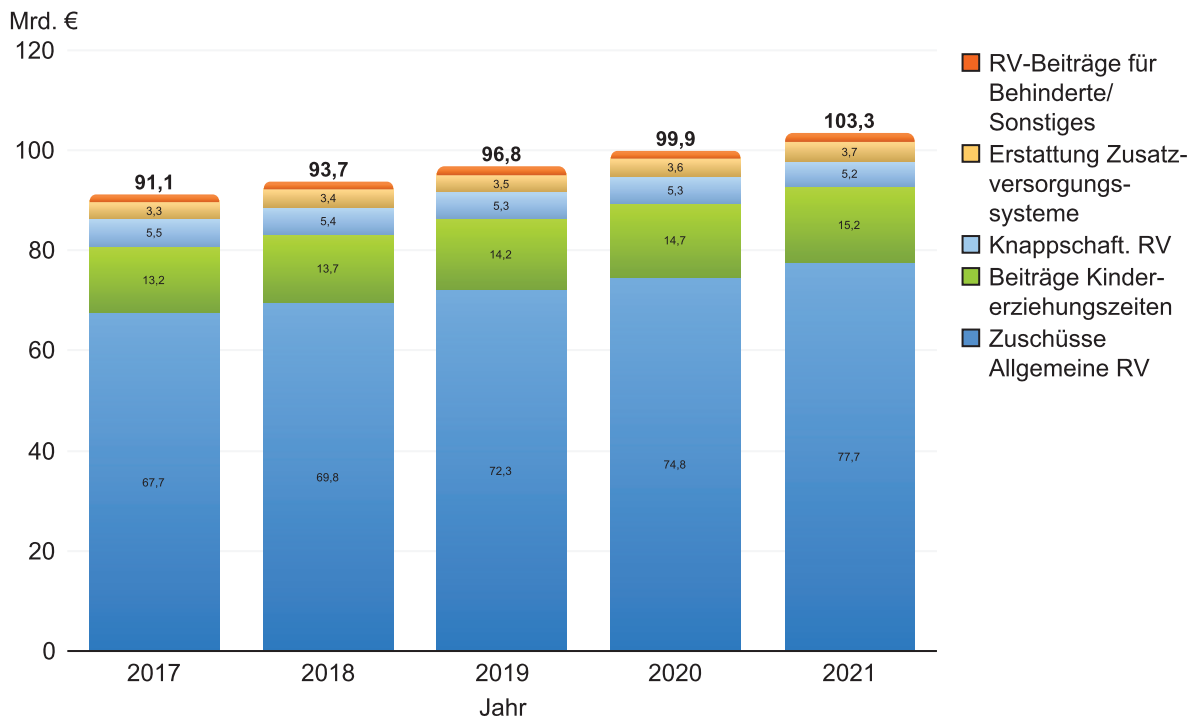
gesehen (für 2018 rd. 3,4 Mrd. €). Seit dem Jahr 2010 trägt der Bund von diesen Aufwendungen - nach Erstattung des restlichen Anteils durch die Länder im Beitrittsgebiet - dauerhaft 40 %. Des Weiteren leistet er Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2018 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,3 Mrd. € vorgesehen.

Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung sinken im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um gut 2,1 % auf rd. 5,36 Mrd. €.

Im Jahr 2018 sind für diesen Ausgabenbereich rd. 93,7 Mrd. € vorgesehen. Die Ansätze bilden weitestgehend die Ergebnisse der aktuellen Renten- und Steuerschätzung ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2017 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +2,6 Mrd. €). Voraussichtlich im Jahr 2021 werden sie erstmals die 100 Mrd. €-Marke überschreiten (vgl. Schaubild 4). Stabilisierend wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragssatzes (18,7 %) aus. Hingegen erhöht die erwartete Umsatzsteuer- und Bruttolohnentwicklung die Bundeszuschüsse. Zudem beginnt mit dem Jahr 2019 die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vereinbarte schrittweise Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022.

Schaubild 4

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2017 bis 2021*



* Rundungsdifferenzen

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2018 mit insgesamt rd. 37,6 Mrd. € veranschlagt, ein Anstieg um rd. 0,3 Mrd. € gegenüber dem Soll des Jahres 2017.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Haushalt 2018 insgesamt rd. 37,0 Mrd. € eingeplant, rd. 0,6 Mrd. € mehr als im Vorjahr. Davon sind 21,5 Mrd. € für das ALG II veranschlagt, 0,5 Mrd. € mehr als im Vorjahr.

Diesem Ansatz liegt die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Arbeitslosen 2018 auf dem Niveau von 2,55 Mio. verbleiben wird. Zudem wurden eine eventuelle Regelbedarfsanpassung sowie erhöhte Beitragszahlungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung antizipiert. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2019: 22,0 Mrd. €; 2020: 22,6 Mrd. €; 2021: 23,2 Mrd. €) beruhen auf der Annahme einer weiterhin konstanten Arbeitslosenzahl (vgl. Schaubild 5) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2018 sind für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) 6,7 Mrd. € vorgesehen, 0,2 Mrd. € mehr als im Soll 2017 (2019: 6,6 Mrd. €; 2020: 6,2 Mrd. €; 2021: 6,3 Mrd. €). Hierbei ist auch für das Haushaltsjahr

2018 eine feste Bundesbeteiligung von bundesdurchschnittlich 28,3 % berücksichtigt. Ansatz erhöhend wirken steigende Unterkunftskosten sowie eine insgesamt höhere Beteiligung des Bundes an den KdU im Jahr 2018. So wird zunächst eine variable Bundesbeteiligung von bundesdurchschnittlich 4,3 Prozentpunkten als finanzieller Ausgleich für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen durch die Kommunen unterstellt. Außerdem erhöht der Bund seine Beteiligung an den KdU zur vollständigen Entlastung der Kommunen von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten von Asyl- und Schutzberechtigten im SGB II auch im Jahr 2018, um die Kommunen um voraussichtlich 1,3 Mrd. € für das Jahr 2018 (0,9 Mrd. € 2018 und 2019 rückwirkend für 2018 0,4 Mrd. €) zu entlasten. Zudem erhöht der Bund im Jahr 2018 seine Beteiligung an den KdU um weitere 7,9 Prozentpunkte (rd. 1,24 Mrd. €) und ab dem Jahr 2019 dauerhaft um jährlich 10,2 Prozentpunkte (rd. 1,6 Mrd. € pro Jahr) als ein Element der 5 Mrd. € - Entlastung der Kommunen entsprechend dem Koalitionsvertrag.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende anfallenden Verwaltungskosten werden im Jahr 2018 mit rd. 8,7 Mrd. € veranschlagt (davon rd. 4,2 Mrd. € für Eingliederungsleistungen). Über den Finanzplanzeitraum steigen sie zunächst auf rd. 8,8 Mrd. € leicht an und fallen im Jahr 2021 auf rd. 8,6 Mrd. € ab. Be-

rücksichtigt ist dabei die Mittelschicht vom Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (jeweils 240 Mio. € in den Jahren 2018 bis 2020 und 40 Mio. € im Jahr 2021) zu den Verwaltungskosten. Dies trägt der Notwendigkeit der Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt nochmals Rechnung. Hierfür wird zudem die nationale berufsbezogene Deutschsprachförderung weiter ausgebaut. Zur Förderung von jährlich insgesamt 200.000 Kursteilnehmern sind ab dem Jahr 2018 jährlich 470 Mio. € vorgesehen (60 Mio. € mehr als im Jahr 2017).

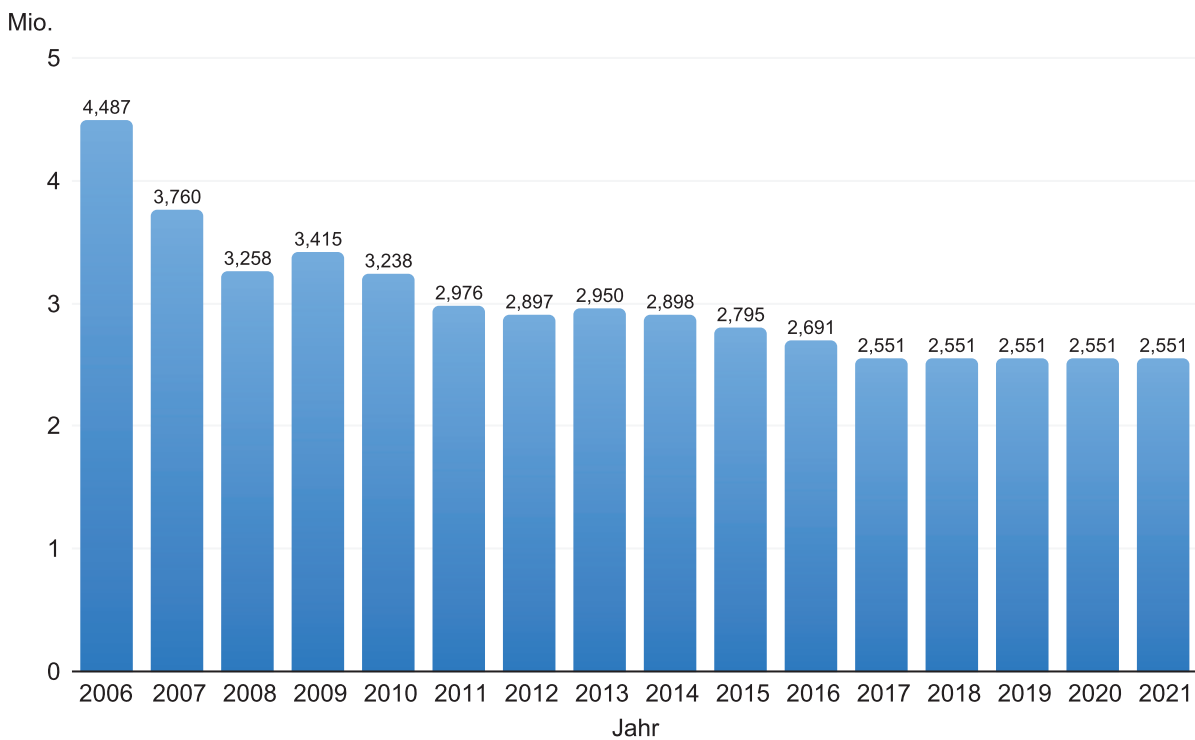
Für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, mit dem Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleis-

tungsgesetz finanziert werden sollen, um sie mittels niedrigschwelliger Angebote an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihnen zugleich sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigungen schon während des Asylverfahrens zu bieten, stehen ab dem Jahr 2018 bis 2020 jährlich 60 Mio. € zur Verfügung; im Jahr 2021 wird das Programm mit 9 Mio. € ausfinanziert.

Die BA wird bei anhaltend guter Entwicklung am Arbeitsmarkt voraussichtlich im gesamten Finanzplanzeitraum Überschüsse erzielen und weiterhin finanziell stabil aufgestellt sein. Ein Darlehen des Bundes gem. § 365 SGB III wird sie folglich im gesamten Zeitraum nicht benötigen.

Schaubild 5

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2006 bis 2021*



* Ab 2017: Frühjahrsprognose

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Die Bundesregierung erhöht ihre familienpolitischen Leistungen weiter. Der Einzelplan 17 steigt um gut 61 Mio. € auf rd. 9.585 Mio. € an. Der Regierungsentwurf 2018 und der Finanzplan bis 2021 berücksichtigen hier insbesondere den Ausbau des Unterhaltsvorschlusses und die Erhöhungen des Sondervermögens Kinderbetreuungsausbau. Die wichtigste Familienleistung bleibt das Elterngeld mit einem Ansatz von 6,4 Mrd. € im Jahr 2018. Es ersetzt das vorherige Nettoeinkommen von Eltern, die ihr

Kind in den ersten zwölf bzw. vierzehn Monaten selbst betreuen, in der Regel zu 65 %. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich. Das Elterngeld Plus unterstützt insbesondere Eltern, die während ihres Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten möchten und schafft einen Ausgleich, indem es einen längeren Elterngeldbezug erlaubt (bis zu 24 + 4 Monate). Zusätzlich wird ein Partnerschaftsbonus für vier Monate gewährt, wenn beide Eltern zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Weitere wichtige gesetzliche Leistungen für Familien sind der Unterhaltsvorschluss sowie das Kindergeld

und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Kinder unter 12 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinstehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig ausreichenden Unterhalt erhalten. Durch den Ausbau der Unterhaltsvorschussleistungen ab dem 1. Juli 2017 erhalten auch Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt. Die Unterhaltsvorschussleistung für Kinder (unter 6 Jahren bis zu 150 €, für Kinder von 6 bis 11 Jahren bis zu 201 € und für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 268 € monatlich) wird unbefristet gezahlt. Der Bund finanziert 40 %, 60 % tragen die Länder und Kommunen. Im Jahr 2018 sind hierfür 518 Mio. € etatisiert.

Der Kinderzuschlag ist für Eltern vorgesehen, die mit ihrem Einkommen zwar ihren eigenen Bedarf, nicht jedoch den Bedarf ihrer Kinder decken können. Er beträgt maximal 170 € monatlich je Kind. Die Ausgaben für den Kinderzuschlag sind im Haushaltsentwurf 2018 mit 390 Mio. € etatisiert. Für das Kindergeld für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige sind 140 Mio. € etatisiert. Zusätzlich zu den Familien direkt zugutekommenden Leistungen werden erhebliche weitere Mittel zur Förderung von Kleinkindern, auch zur Unterstützung ihrer Eltern bereitgestellt. Für Projekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung im frühkindlichen Bereich sind im Regierungsentwurf 2018 und Finanzplanzeitraum bis 2021 rd. 892 Mio. € vorgesehen. Hiervon sind für das Bundesprogramm „SprachKitas“ mit dem speziell für Familien mit Fluchterfahrung ergänzten Modul „Kita-Einstieg“ im Jahr 2018 Mittel im Umfang von rd. 250 Mio. € eingeplant. Dem Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ werden im Jahr 2018 insgesamt 400 Mio. € zugeführt. Bis 2020 gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden noch weitere 600 Mio. € als Finanzhilfen für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Kindertagespflege. Zusätzlich beteiligt sich der Bund an den Betriebskosten der Kitas im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung in Höhe von 845 Mio. € jährlich. In den Jahren 2017 und 2018 wird dieser Festbetrag zugunsten der Länder um je 100 Mio. € auf 945 Mio. € angehoben.

Bedeutende Steigerungen erfahren die Zuweisungen an den Fonds Sexueller Missbrauch (insgesamt 53 Mio. €, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020), um Hilfeleistungen für Betroffene auszufinanzieren.

Verstärkt wurden die Mittel zur Demokratieförderung und Extremismusprävention. Von dem im Haushaltsjahr 2018 mit 100 Mio. € dotierten Nationalen Präventionsprogramm der Bundesregierung gegen islamischen Extremismus werden im Haushalt des BMFSFJ 55 Mio. € veranschlagt.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2018 sind hierfür rd. 0,5 Mrd. € vorgesehen. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Gleichzeitig ist die erwartete degressive Entwicklung der Wohngeldausgaben aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Empfängerzahlen berücksichtigt.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-Kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen des Bausparers jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) nicht übersteigt. Seit 2004 beträgt die Höhe der Prämie 8,8 % der prämiengünstigen Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1024 € für Alleinstehende/Verheiratete). Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Diese Änderung wirkt sich nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist erstmals seit dem Jahr 2016 aus. Im Jahr 2018 und im Finanzplanzeitraum bis 2021 sind Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz in Höhe von rd. 0,2 Mrd. € p.a. vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2018 insgesamt rd. 0,87 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,62 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewaltta-

ten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan 14 (BMVg) gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 118.000 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Juni 2017); gegenüber dem Jahr 2016 sind dies rd. 18.000 Personen weniger.

Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übri- gen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzel- fall. Hierzu gehören u. a. Hilfen zur Pflege für Be- schädigte und Hinterbliebene, soweit der Bedarf nicht durch die Pflegeversicherung gedeckt ist, Hilfen in besonderen Lebenslagen, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Beschädigte und ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen sind grundsätz- lich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bun- deshaushalt 2018 werden hierfür rd. 0,25 Mrd. € ver- anschlagt.

3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädi- gung von Opfern der nationalsozialistischen Verfol- gung sind im Haushaltsentwurf 2018 insgesamt rd. 779 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politi- scher Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden (z. B. an Körper oder Gesund- heit oder im beruflichen/wirtschaftlichen Fortkom- men) erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen bis Ende 2017 insgesamt rd. 74,3 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleis- tungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungs- leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenvertei- lung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den al- ten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2018: rd. 101 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchfüh- rung und Auslegung des Einigungsvertrages gegen- über der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Ok- tober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis einschließlich 2017 rd. 7 Mrd. € geleistet. Ferner werden 2018 Mit- tel in Höhe von rd. 32 Mio. € für die Wiedergutma- chung für andere als die oben genannten NS-Verfolg- ten, u. a. für Sinti und Roma und sog. Nichtglaubensjuden sowie für die Verwaltungskosten- erstattung an die JCC eingesetzt.

Für den Lastenausgleich wurden von 1949 bis 2016 rd. 75,7 Mrd. € an öffentlichen Mitteln eingesetzt. Heute bestehen diese Ausgaben vor allem aus der Zahlung der Unterhaltshilfe als Form der Kriegsscha- denrente, die nach §§ 5, 6 Lastenausgleichsgesetz (LAG) von Bund und Ländern zu finanzieren ist. Mit zunehmendem Abstand zum Zweiten Weltkrieg und seinen Folgen sowie nach der deutschen Wieder- vereinigung sind die Ausgaben von in der Spitze über 2 Mrd. € p. a. (50er und 60er Jahre) auf rd. 11,4 Mio. € im Jahr 2018 zurückgegangen. In den Jahren ab 2019 werden die Ausgaben bis auf rd. 7,7 Mio. € im Jahr 2021 weiter zurückgehen.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen in Höhe von insgesamt rd. 66,9 Mio. € im Jahr 2018 werden - nach einem Anstieg im Jahr 2019 wegen der Kosten für die Be- seitigung von Kampfmitteln und Gefahrenstellen an Luftschutzanlagen - bis zum Jahr 2021 auf rd. 49,7 Mio. € sinken. Die Schwerpunkte dieser Aus- gaben liegen bei den Erstattungen an die Länder und an sonstige Stellen für die Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel (2018: 27,5 Mio. €) sowie ehemaliger alliierter Kampfmittel (2018: 20 Mio. €) auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, bei den Nachversicherungen ausgeschiedener Angehöriger des öffentlichen Dienstes nach § 99 AKG (2018: 7,2 Mio. €), beim finanziellen Ausgleich an Rhein- land-Pfalz für die Übernahme von Sicherungspflich- ten an ehemaligen Westwallanlagen (2018: 5 Mio. €) und bei der Beseitigung von Gefahrenstellen an Luft- schutz- und Verteidigungsanlagen (2018: 6 Mio. €).

3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik dient der sozia- len Flankierung des Strukturwandels in der Landwirt- schaft und bildet eine stabile Basis für die Berück- sichtigung der sozialen Belange der Landwirte und ihrer Familien bei deren sozialen Absicherung. Agrar- sozialpolitik ist zugleich zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und Altentei- ler und damit Teil der Politik für den ländlichen Raum. Mit einem Ansatz von rd. 3,9 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik das finanziell bedeutsamste Instru- ment der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im We- sentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirt- schaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zuge- schnittenes System der sozialen Sicherung zukunfts- fähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Land- wirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbe- reichs bleibt bis zum Jahr 2021 mit dann voraussicht- lich rd. 2,28 Mrd. € relativ konstant (2017: rd. 2,24 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der

Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 20. November 2013 (BT-Drs. 18/83) sowie auf aktuelle Schätzungen. Der nächste Lagebericht soll Ende des Jahres 2017 erstellt werden.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Alttenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Dieser Solidarzuschlag verändert sich jährlich entsprechend dem übrigen Beitragsaufkommen und beträgt im Jahr 2017 rd. 82,4 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2021 voraussichtlich auf rd. 1,63 Mrd. € an (2017: rd. 1,45 Mrd. €).

Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Im Finanzplan bis zum Jahr 2021 ist vorgesehen, den Zuschuss mittelfristig auf dem Niveau von 100 Mio. € zu verstetigen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss (§ 221 SGB V). Infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise wurden die Bundesmittel an die GKV insbesondere zur Stabilisierung der GKV-Beitragssätze für die Jahre 2009 bis 2015 um insgesamt rd. 35 Mrd. € erhöht. Aufgrund der positiven Finanzentwicklung der GKV konnte der Bundeszuschuss anschließend vorübergehend abgesenkt werden: von 14 Mrd. € für das Jahr 2012 auf 11,5 Mrd. € für das Jahr 2013, auf 10,5 Mrd. € für das Jahr 2014 und auf 11,5 Mrd. € für das Jahr 2015. Im Jahr 2016 stieg der Bundeszuschuss wieder auf 14 Mrd. € und ist seit dem Jahr 2017 auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich werden die Kosten der Sozialhilfe von den Kommunen und Ländern getragen. Seit dem Jahr 2003 beteiligt sich der Bund jedoch an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). Ab dem Jahr 2009 wurde die bis dahin geltende Festbetragsregelung i. H. v. 409 Mio. € p.a. in eine quotale Beteiligung des Bun-

des umgewandelt. Bezugsgröße waren die Nettoausgaben des Vorjahres. Danach sollte im Jahr 2009 die Beteiligung des Bundes 13 % betragen und anschließend pro Jahr um 1 Prozentpunkt bis zum dauerhaften Anteil von 16 % im Jahr 2013 anwachsen. Im Ergebnis der Gemeindefinanzkommission beteiligte sich der Bund im Jahr 2012 mit 45 % an den Nettoausgaben des Vorjahres und im Jahr 2013 mit 75 % an den Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund 100 % der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres (§ 46a SGB XII). Infolgedessen wird die Grundsicherung seit dem Jahr 2013 in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2018 sind im Bundeshaushalt 7,2 Mrd. € veranschlagt (2019: 7,8 Mrd. €; 2020: 8,8 Mrd. €; 2021: 9,5 Mrd. €). Darüber hinaus werden der Deutschen Rentenversicherung Bund die Kosten und Auslagen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 109a Abs. SGB VI für das vorangegangene Jahr entstanden sind, erstattet (2018: 7,7 Mio. €; 2019: 8,5 Mio. €; 2020: 9,1 Mio. €; 2021: 9,1 Mio. €).

3.2.1.11

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2018 524,2 Mio. € zur Verfügung (Vorjahr: 286,4 Mio. €). Hierin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes-BGG (z. B. Kosten der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Kosten der Schlichtungsstelle und -verfahren bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen), einige Maßnahmen (z. B. die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG), die Erstattung von Fahrgeldausfällen (die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen) und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet - ähnlich wie die Jugendfreiwilligendienste (JFD) - die Möglichkeit zum gemeinwohlorientierten Einsatz im sozialen und ökologischen Bereich, in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz.

Der Dienst ist in der Regel auf 12 Monate ausgerichtet, er dauert grundsätzlich zwischen 6 und 18, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Für Freiwillige ab 27 Jahren besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung. Der Bund zahlt monatlich einen Zuschuss für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die pädagogische Begleitung. Zur besseren Koor-

dinierung der Flüchtlingslage wurden im Jahr 2016 zusätzliche Haushaltsmittel für 10.000 Stellen im Rahmen des Sonderprogramms „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ bereitgestellt. Im Jahr 2017 stehen für dieses Sonderprogramm Mittel für ca. 6.500 zusätzliche Vereinbarungen und im Jahr 2018 voraussichtlich nochmals für ca. 7.500 zusätzliche Vereinbarungen zur Verfügung. Hierfür wurden beim BFD im Jahr 2016 48 Mio. €, im Jahr 2017 33 Mio. € und im Jahr 2018 38 Mio. € zusätzlich etatisiert. Für den mit dem Sonderprogramm verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erhält das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bis Ende 2018 zusätzlich jährlich 2 Mio. €. Im Jahr 2016 gab es im Jahresdurchschnitt insgesamt rd. 41.000 Bundesfreiwillige, davon viele in Teilzeit. Für die Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Internationaler Jugendfreiwilligendienst) stehen 95,7 Mio. € im Jahr 2018 zur Verfügung. Insgesamt leisten über 100.000 Menschen jährlich einen Freiwilligendienst, darunter auch mehrere hundert Jugendliche, die aus anderen Staaten kommen.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen für das Jahr 2018 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 53,4 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatil sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1

Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamt-

staatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2018 sind 180.096 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12.500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 3.500 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 78.225 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2018 sind im Einzelplan des BMVg Ausgaben in Höhe von rd. 38,5 Mrd. € veranschlagt, damit liegen die für das Jahr 2018 vorgesehenen Ausgaben 1,6 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan. Im Finanzplan bis 2021 sind für das Jahr 2019 rd. 39,9 Mrd. €, für das Jahr 2020 rd. 41,2 Mrd. € und für das Jahr 2021 rd. 42,4 Mrd. € vorgesehen.

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2018 sind Ausgaben in Höhe von rd. 58,5 Mio. €, für 2019 rd. 59,9 Mio. €, für 2020 und 2021 jeweils rd. 74,3 Mio. € veranschlagt. Wegen der verstärkten Aufgabe von militärischen Standorten sind die Ausgaben - im Wesentlichen durch die Zahlung von Überbrückungsleistungen an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten und im Jahr 2020 durch die Zahlung einer Rate im Rahmen der Restwertentschädigungen an die britischen Streitkräfte - stark angestiegen. Sie werden im Finanzplanzeitraum weiterhin auf hohem Niveau fortgeschrieben, erst danach ist aufgrund der erfolgten Reduzierung der ausländischen Streitkräfte mit einem Rückgang der Ausgaben zu rechnen.

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMEL nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2018 insgesamt rd. 5,8 Mrd. € veranschlagt.

Ziele der Agrarpolitik sind eine nachhaltige, ökologisch verantwortbare, ökonomisch leistungsfähige und multifunktional ausgerichtete Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft, eine wettbewerbsfähige Ernährungswirtschaft sowie attraktive, lebenswerte und vitale ländliche Räume mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklungsperspektiven.

Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziff. 3.2.1.8) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziff. 3.2.3.2).

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Qualitativ hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind Kernanliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung der gesunden Ernährung und der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei die Themen gesunde Ernährung, transparente Lebensmittelkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2018 insgesamt rd. 174,3 Mio. € vorgesehen. Darin sind 96,2 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und 57,7 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2018 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln in Höhe von 16 Mio. € fortgesetzt.

3.2.3.2

Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes wurde die Gemeinschaftsaufgabe weiterentwickelt und dabei u. a. um „Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ und den Aspekt der umweltgerechten Landbewirtschaftung ergänzt. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Bundeshaushalt 2017 sind für die GAK 765 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 25 Mio. €. Mittel in Höhe von 100 Mio. € jährlich sind für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes vorgesehen. Der reguläre Rahmenplan wird auf 640 Mio. € aufgestockt.

3.2.3.3

Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2018 des Einzelplans 10 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 673 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen: Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut sowie dem Bundesinstitut für Risikobewertung.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind 61 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabenschwerpunkt mit 54 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Hierfür sind im

Jahr 2018 30 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert. Außerdem sind im Haushaltsjahr 2018 13 Mio. € für Modell- und Demonstrationsvorhaben veranschlagt. Wie in den Vorjahren nehmen Modellvorhaben im Bereich Tierschutz und Tierhaltung einen Schwerpunkt ein. Die mit dem Haushalt 2014 begonnene Förderpolitik in den Bereichen Eiweißpflanzenstrategie und nachhaltige Waldbewirtschaftung wird fortgesetzt. Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Versorgung mit heimischen Eiweißfuttermitteln in Höhe von 4 Mio. € sowie nationale und internationale Forstprojekte zur Verbreitung von Modellen nachhaltiger Waldbewirtschaftung mit einem Ansatz von 5,5 Mio. €. Für Internationale Forschungsk Kooperationen zu Welternährung und für Beteiligungen an EU-Initiativen nach den Europäischen Forschungsrahmenprogrammen sind 7 Mio. € veranschlagt.

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Es soll dazu beitragen, durch Unterstützung bedeutsamer Vorhaben und Initiativen, die ländlichen Regionen als attraktive Lebensräume zu erhalten. Im Bundesprogramm werden mehrere Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie Wettbewerbe zur ländlichen Entwicklung, Aktivitäten der Kommunikation und der Forschung gebündelt. Das BMEL erwartet sich daraus wichtige Erkenntnisse für die weitere Politikgestaltung. Dafür sind im Jahr 2018 55 Mio. € vorgesehen.

3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Haushaltsjahr 2018 rd. 75 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten und nachhaltig zu steigern, ist vorrangiges Ziel der Wirtschaftsförderung.

Neben dem Erhalt und Ausbau der Innovationsfähigkeit unterstützt die Bundesregierung Forschung und Entwicklung, indem sie insbesondere Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen fördert und damit den Technologietransfer von der

Forschung in die Wirtschaft erleichtert. Der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz kommt eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Energiewende zu.

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben. Zur Umsetzung der Energiewende und zur Gewährleistung einer sicheren, kostengünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung in Deutschland werden im Finanzplan bis 2021 erhebliche Mittel bereitgestellt.

Das 6. Energieforschungsprogramm „Forschung für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung“ hat, an den Zielen der Energiewende ausgerichtet, eine Neufestlegung von Förder Schwerpunkten vorgenommen. Im Vordergrund der Förderaktivitäten des BMWi stehen Forschungsmaßnahmen zu Energieeffizienztechnologien und erneuerbaren Energien sowie zur Optimierung und besseren Verzahnung der verschiedenen Handlungsfelder der Energiewende, u. a. durch die Entwicklung von Speichertechnologien und Netztechnologien sowie die Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem der Energieversorgung. Die Mittel für diese Forschungsmaßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2017 bis 2021 auf insgesamt 2,17 Mrd. €. Seit dem Jahr 2011 werden darüber hinaus für diesen Bereich weitere Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“ bereitgestellt (vgl. 3.2.13.1).

Zudem stehen 2017 bis 2021 Mittel für die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen, welche die Reaktorsicherheits- sowie die standortunabhängige Entsorgungsforschung umfasst, in Höhe von rd. 184 Mio. € zur Verfügung.

Mit dem Marktanreizprogramm (MAP) zur Förderung erneuerbarer Energien (EE) im Wärmemarkt werden Investitionen in EE zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs primär in bestehenden Gebäuden sowie für gewerbliche und industrielle Prozesse durch Investitionszuschüsse oder Tilgungszuschüsse unterstützt. Dafür stellt der Bund im Zeitraum 2017 bis 2021 Ausgabemittel in Höhe von rd. 1,13 Mrd. € im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel aus dem EKF in Höhe von rd. 500 Mio. € bereitgestellt.

Maßnahmen zur Einsparung von Energie werden prioritär verfolgt. Im Mittelpunkt stehen dabei die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geförderte unabhängige, transparente Energieberatung privater Verbraucher und Unternehmen sowie Studien der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen des Gesetzes über Energiedienstleistungen (EDL-G) und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Hierfür stehen in den Jahren 2017 bis 2021 ca. 160 Mio. € zur Verfügung. 30 Mio. € davon entfallen

auf die Absicherung von Ausfallbürgschaften für Energieeinsparcontracting.

Der Gebäudebereich ist ein zentrales Feld zur Erreichung der Energieeinsparziele. Über die im Rahmen des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ aufgelegten KfW-Förderprogramme zum energieeffizienten Bauen und Sanieren werden Gebäudeeigentümer bei der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt. Im Jahr 2015 wurde die Förderung u. a. um die Sanierung und den Neubau gewerblicher Gebäude erweitert. Im Jahr 2018 stehen für Darlehens- und Zuschusszusagen Programmmittel in Höhe von 2,0 Mrd. € aus dem EKF zur Verfügung. Die Finanzierung der bis 2011 getätigten Förderzusagen erfolgt über den Einzelplan 09. Hierfür sind im Jahr 2018 Mittel in Höhe von rd. 372 Mio. € veranschlagt.

Einen weiteren Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich leistet das Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE). Dieses im Jahr 2016 gestartete Programm ergänzt und verstärkt die bestehende Förderlandschaft. Bis zum Jahr 2021 steht aus dem EKF ein Programmvolumen i. H. v. 165 Mio. € p.a. zur Verfügung.

Um die heimischen Hersteller und Anbieter von Anlagen und Techniken zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Verbesserung der Energieeffizienz international zu stärken, gibt es die „Exportinitiative Energie“. Diese Initiative wird vom BMWi koordiniert und finanziert. Im Zeitraum 2017 bis 2021 stehen dafür insgesamt 92,5 Mio. € zur Verfügung.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2017 bis 2021 rd. 98 Mio. € zur Verfügung.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG vom 7. Februar 2007, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 11. Juli 2011 sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die Steinkohlebeihilfen des Bundes.

Für den Zeitraum nach 2016 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 4,4 Mrd. €. NRW ist für den gleichen Zeitraum mit einem Höchstbetrag von rd. 1 Mrd. € beteiligt. Gemäß Rahmenvereinbarung von 2007 beteiligt sich NRW nach dem Jahr 2014 nicht mehr an den Absatzhilfen für die laufende Produktion. Das Saarland beteiligt sich an den Kohlebeihilfen nicht. Haushaltswirksam werden die festgelegten Beihilfen jeweils erst im Folgejahr, da die Auszahlung stets im Januar des Folgejahres erfolgt.

Von diesen Hilfen entfallen 2,1 Mrd. € auf die Bewältigung der Altlasten des Bergbaus, die von der RAG AG zu tragen sind (Ewigkeitslasten werden ab 2019

von der RAG-Stiftung getragen). Diese Mittel werden nicht vor dem Jahr 2020 ausgezahlt. Die konkreten Zahlungsmodalitäten werden zwischen dem Bund und der RAG AG im Einvernehmen mit dem Land NRW bis Mitte 2018 festgelegt.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatzhilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Für die Bewältigung der Altlasten beläuft sich der Eigenbeitrag auf 61 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage in 2 Schritten in 2019 und in 2026 leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2017 bis 2021 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 471 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Die Wismut GmbH wickelt die ehemaligen Uranbergbauaktivitäten mit dem Ziel einer geordneten Stilllegung sowie der Sanierung und Rekultivierung der Betriebsflächen und Anlagen unter Umwelt, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten ab. Hierfür sind rd. 166 Mio. € im Jahr 2018 und rd. 790 Mio. € im Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021 eingestellt. Die Kernsanierung wird voraussichtlich nicht vor 2028 beendet sein. Danach verbleiben Langzeitaufgaben.

3.2.4.2

Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Die Schiffbaupolitik zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung der Innovationskraft. Hierbei werden wichtige Industriestandorte in oftmals strukturschwachen Regionen unterstützt. Für das Innovationsförderprogramm sind im Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021 insgesamt 106 Mio. € etatisiert (davon 25 Mio. € im Jahr 2018). Die Innovationsförderung wird zu einem Drittel durch die Küstenländer kofinanziert und erfolgt, soweit der Bund für die Finanzierung eines Schiffbauauftrages einer Werft mit Sitz in diesem Land eine Zusage für eine CIRR-Zinsausgleichsgarantie des Bundes erteilt. Mit diesem Garantiesystem wird das Zinsrisiko der Banken bei der Refinanzierung von attraktiven CIRR-Festzinssatzkrediten für Besteller von Schiffen in Deutschland abgesichert.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen vor allem hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2017 bis 2021 insgesamt 754 Mio. € vorgesehen (davon 151 Mio. € im Jahr 2018).

Um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verteidigungsindustrie nachhaltig zu gewährleisten und hochqualifizierte Arbeitsplätze zu sichern, ist beabsichtigt, durch die Förderung von Innovationen im Bereich ziviler Sicherheitstechnologien Diversifizierungsstrategien von Verteidigungsunternehmen zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen im Zeitraum 2017 bis 2021 insgesamt 43,5 Mio. € zur Verfügung gestellt werden (davon rd. 9 Mio. € im Jahr 2018).

Für Maßnahmen der Außenwirtschaft werden im Jahr 2018 rd. 234 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2017 bis 2021 betragen die Ausgaben rd. 1,24 Mrd. €. Die verschiedenen Maßnahmen zur Exportförderung wurden in einem „Programm zur Erschließung von Auslandsmärkten“ gebündelt. Das Programm besteht aus verschiedenen Exportinitiativen, Messebeteiligungen und der Managerfortbildung. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH. Sie bietet in- und ausländischen Unternehmen Informations- und Beratungsunterstützung an mit dem Ziel, den Standort Deutschland durch den Export und ausländische Investitionen zu stärken und damit Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern oder zu schaffen. Daneben wird das weltweite Netz der deutschen Auslandshandelskammern gefördert. Diese unterstützen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Erschließung der Märkte vor Ort.

3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2017 bis 2021 rd. 199 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 36 Mio. € im Jahr 2018. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert. Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. Durch den Zuschuss sollen mehr Menschen mit unternehmerischer Orientierung für risikobehaftete Investitionen in junge innovative Unternehmen gewonnen werden, zugleich soll somit auch die Kapitalausstattung dieser Unternehmen deutlich verbessert werden. Für INVEST ist rückwirkend die Steuerfreistellung erteilt worden. In den Jahren 2017 bis 2021 sind jährlich Bundesmittel i. H. v. 46 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird im Jahr 2018 über die KfW ein Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen aufgelegt werden. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan 09 im Haushaltsjahr 2018 erstmalig Mittel in Höhe von 47,5 Mio. € sowie eine Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltsjahre eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Die Förderung unternehmerischen Know-hows soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen verbessern. Seit dem Jahr 2016 wurden die verschiedenen Maßnahmen neu ausgerichtet und in einheitlichen Richtlinien zusammengefasst. Insgesamt stehen im Jahr 2018 zur Förderung unternehmerischen Know-hows 38,4 Mio. € zur Verfügung, die aus dem Europäischen Sozialfonds ergänzt werden. Außerdem fördert der Bund die Innovationskompetenz in KMU mit Innovationsberatungsprogrammen. Hierfür stehen im Jahr 2018 insgesamt 7,3 Mio. € bereit (für die Maßnahme „BMWi-Innovationsgutscheine (go-Inno)“ und die Zentralen Beratungsstellen).

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU in ganz Deutschland. Für das Programm sind im Jahr 2018 Mittel in Höhe von rd. 543,5 Mio. € vorgesehen.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 43 Mio. € im Bundeshaushalt 2018 vorgesehen. Die Zinsverbilligung wird bis zur Hälfte und mit maximal einem Prozentpunkt aus dem Bundeshaushalt finanziert, die ERP-Wirtschaftsförderung trägt die übrige Verbilligungsleistung.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2018 insgesamt 246 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2018 stehen für die IGF 169 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen Deutschlands unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM). Im Jahr 2018 sind hierfür 77 Mio. € vorgesehen.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Hierfür stehen im Jahr 2018 rd. 29 Mio. € zur Verfügung (u. a. für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung Geistigen Eigentums und die Förderung des Normenwesens durch das DIN).

3.2.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. In den neuen Ländern und Berlin sowie in den strukturschwachen Regionen der alten Länder stellt die GRW auch im Jahr 2018 ein zentrales Instrument der Investitionsförderung dar. Für die GRW sind im Einzelplan 09 im Jahr 2018 - wie im gesamten Finanzplanzeitraum - Mittel in Höhe von 600 Mio. € p. a. vorgesehen. Dieser Ansatz wurde und wird in den Haushaltsjahren 2016 bis 2018 ergänzt durch jeweils 24 Mio. € aus dem 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Die Bundesmittel werden von den Ländern in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Deutschland erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds insgesamt 17,1 Mrd. € (in konstanten Preisen). Davon sind ca. 8,67 Mrd. € für die Übergangsregionen (neue Länder ohne Leipzig, aber einschließlich Lüneburg), 7,54 Mrd. € für die weiter entwickelten Regionen (alte Bundesländer und Leipzig) und 0,845 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit vorgesehen. Ein Teil der EFRE-Mittel wird weiterhin im Rahmen der GRW eingesetzt werden.

3.2.4.5

Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2021 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 77,8 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 97,0 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2016) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahre 2018 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen in Höhe von insgesamt rd. 1,1 Mrd. € (Ist 2016: knapp 0,8 Mrd. €) entfallen rd. 0,7 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. 3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und 3.2.13.3 zu den Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und „Restrukturierungsfonds“).

3.2.4.6

Digitale Agenda

Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen unterstützt das BMWi die Entwicklung und Anwendung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft:

Im Rahmen des Schwerpunkts „Entwicklung digitaler Technologien“ wird die Entwicklung und Erprobung neuartiger Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen, gefördert. Im Jahr 2018 sind für dieses Programm rd. 59,5 Mio. € vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ unterstützt gezielt die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk bei der Digitalisierung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse. Im Jahr 2018 sind für diesen Förderschwerpunkt insgesamt 42,3 Mio. € vorgesehen. Im Fokus der Förderung stehen dabei die Themen „Mittelstand 4.0 - Digitale Produktions- und Arbeitsprozesse“, „eStandards“ und „Usability“.

Mit dem Programm „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Digitalisierung in der Wirtschaft unterstützt. Dafür sind im Jahr 2018 rd. 16,5 Mio. € eingeplant.

Im Rahmen der Initiative Industrie 4.0 soll die Plattform Industrie 4.0 gemeinsam mit dem BMBF insbesondere KMU für die Thematik sensibilisieren, Serviceangebote bereitstellen und Handlungsempfehlungen zu den Themenfeldern Standards, Forschung und Innovation, Sicherheit vernetzter Systeme, recht-

liche Rahmenbedingungen, Arbeit, Aus- und Weiterbildung für Unternehmen und Politik erstellen. Für diesen Förderschwerpunkt sind im Jahr 2018 im Einzelplan 09 insgesamt 4 Mio. € vorgesehen.

Im Jahr 2018 werden zusätzliche Mittel in den Einzelplänen des BMWi und des BMBF für Investitionen in die Mikroelektronik veranschlagt. Insgesamt sind hierfür in der Finanzplanung des Bundes 1,7 Mrd. € vorgesehen. Dieses Vorhaben soll die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft im Bereich dieser Schlüsselindustrie deutlich stärken und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegenwirken. Parallel werden daher auch die deutschen Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Mikroelektronik gestärkt, die der Wirtschaft, vor allem dem Mittelstand, Zugang zu den Technologien der Zukunft verschaffen. Das BMBF hat beginnend mit dem Haushalt 2017 für die Mikroelektronik 400 Mio. € vorgesehen, davon 350 Mio. € für die „Forschungsfabrik Mikroelektronik Deutschland“ (170 Mio. € im Jahr 2018). BMWi hat hierfür im Haushalt 2018 Ausgaben in Höhe von 300 Mio. € eingestellt. Für die weitere Finanzplanung sind im Einzelplan 09 2019 ebenfalls 300 Mio. € und 2020 nochmals 350 Mio. € vorgesehen.

Der Bund treibt den digitalen Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit einer Reihe von Maßnahmen voran. Hervorzuheben sind die Förderung des Deutschen Internet-Instituts, die Förderung der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ sowie der Medizintechnik und -informatik.

Der Breitbandausbau hat das Ziel, bis zum Jahr 2018 eine flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen mit mindestens 50 Megabit pro Sekunde zu realisieren. Die Bundesregierung fördert den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Hierfür stehen bis 2021 insgesamt rd. 4,4 Mrd. € zur Verfügung, davon 1,3 Mrd. € aus den Erlösen Digitaler Dividende II (die nach Abzug der Umstellungs- und Verwaltungskosten hälftig zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden), 1,1 Mrd. € aus dem Zukunftsinvestitionsprogramm und konventionellen Mitteln in Höhe von 2 Mrd. €.

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes sind eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen, bei der jede Ebene entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung tätig werden muss. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen zuletzt deutlich gesteigert: Im Jahr 2018 stehen für Investitionen in die klassischen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasserstraße) und den Kombinierten Verkehr Mittel in Höhe von rd. 14,2 Mrd. € zur Ver-

fügung (+ rd. 1,4 Mrd. € ggü. 2017), die schwerpunktmäßig zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur eingesetzt werden. Die Nutzerfinanzierung wird dauerhaft erweitert: Die Mehreinnahmen aus der Einführung der Infrastrukturabgabe von netto rd. 0,5 Mrd. € jährlich stehen ab dem Jahr 2019 zusätzlich für Straßenbauinvestitionen zur Verfügung. Im Finanzplanzeitraum wird die Einführung der Infrastrukturgesellschaft Straße vorbereitet, die ab dem Jahr 2021 die Aufgaben von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung insbesondere der Bundesautobahnen übernehmen wird.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Um dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen (Art. 87e GG), finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Im Finanzplan bis 2021 werden die Schienenwegeinvestitionen auf hohem Niveau fortgeführt. Schwerpunktmäßig werden dabei Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) mit der DB AG leistet der Bund von 2015 bis 2019 durchschnittlich einen Infrastrukturbeitrag in Höhe von rd. 3,3 Mrd. € p. a., im Bundeshaushalt 2018 sind 3,5 Mrd. € veranschlagt. Verhandlungen zum Abschluss einer Folge-LuFV sollen im Jahr 2017 aufgenommen werden.

Für die Umsetzung wichtiger Schienenprojekte, die Infrastrukturausrüstung internationaler Korridore mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrssystem ERTMS, Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen sowie für Maßnahmen im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms stehen von 2018 bis 2021 Bundesmittel in Höhe von insgesamt rd. 8 Mrd. € zur Verfügung.

Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnotwendigen Immobilien. In den Jahren 2018 bis 2021 leistet der Bund - insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans - insgesamt rd. 22,0 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,5 Mrd. € für den Bereich des BEV.

3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Im Bundeshaushalt 2018 sind für die Bundesfernstraßen für Erhaltung, Neubau und Erweiterung, Grunderwerb sowie betriebliche Unterhaltung insgesamt rd. 8,6 Mrd. € vorgesehen, wovon rd. 7,4 Mrd. €

auf Straßenbauinvestitionen entfallen, die mit rd. 4,3 Mrd. € aus Mitteln der Lkw-Maut finanziert werden. Insgesamt übersteigen die Investitionen in die Bundesfernstraßen das Niveau der Vorjahre. Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (Bedarfsplanmaßnahmen) sind 2018 insgesamt rd. 2,4 Mrd. € eingeplant. Davon entfallen rd. 1,5 Mrd. € auf die Bundesautobahnen und rd. 0,9 Mrd. € auf die Bundesstraßen.

Aufgrund der voraussichtlich anhaltenden Zunahme des Güter- und damit des Schwerlastverkehrs ist auf die substanzerhaltenden und funktionssichernden Maßnahmen ein immer stärkeres Augenmerk zu richten und eine entsprechende Prioritätensetzung vorzunehmen. Daher werden die Ausgaben für reine Erhaltungsmaßnahmen im Jahr 2018 auf rd. 3,9 Mrd. € angehoben. Davon sollen für Bundesautobahnen rd. 2,7 Mrd. € und für Bundesstraßen rd. 1,2 Mrd. € verwendet werden. Dabei entfallen rd. 0,7 Mrd. € auf das Brückenertüchtigungsprogramm.

Die Bundesregierung setzt ihr Engagement im Bereich Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) fort. Im Haushalt 2018 sind für die zehn laufenden und für neue ÖPP-Projekte im Bundesfernstraßenbereich Mittel in Höhe von 701 Mio. € für die Konzessionsnehmer eingeplant. Für die Fortentwicklung der ÖPP Projekte („Neue Generation“) als Beschaffungsvariante ist im Haushalt 2018 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 10,3 Mrd. € ausgebracht.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen betragen rd. 2,1 Mrd. € im Jahr 2018 und werden in etwa in dieser Höhe in der Finanzplanung bis 2021 fortgeschrieben. Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserverkehrslichen Infrastruktur. Außerdem werden im Rahmen des 10 Mrd. €-Programms für Zukunftsinvestitionen 2016 - 2018 Ausgaben für Investitionen in die Bundeswasserstraßen in Höhe von 200 Mio. € zur Verfügung gestellt, wovon 50 Mio. € auf das Jahr 2018 entfallen. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden steht insgesamt ein Finanzrahmen von rd. 1,673 Mrd. € p. a. zur Verfügung. Er verteilt sich auf drei Bausteine:

Aus den „Bundesprogrammen“ nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

(GVFG) können Schienenverkehrswege im Öffentlichen Personennahverkehr in Verdichtungsräumen und den zugehörigen Randgebieten mit zuwendungsfähigen Kosten von über 50 Mio. € gefördert werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dafür stehen jährlich rd. 332,6 Mio. € zur Verfügung. Bund und Länder haben vereinbart, die Mittel des GVFG im Rahmen der Neuregelung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ungekürzt über das Jahr 2019 hinaus fortzuführen. Die entsprechende Grundgesetzänderung wurde Anfang Juni 2017 vom Deutschen Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2007 bis Ende 2019 erhalten die Länder außerdem nach Art. 143c Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) Mittel in Höhe von 1,336 Mrd. € jährlich als Kompensation für den Wegfall von Bundesfinanzhilfen. Diese Mittel werden den Ländern nach einem nach § 4 Abs. 3 EntflechtG vorgegebenen Schlüssel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Bis zum Jahr 2013 mussten die Länder die Mittel investiv in den Ausgabenbereichen der ehemaligen Mischfinanzierungen verwenden. Seit dem Jahr 2014 ist aufgrund der Vorgabe des Art. 143c Abs. 3 GG die aufgabenbereichsbezogene Zweckbindung entfallen; lediglich die „investive Zweckbindung“ bleibt bestehen. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus. Ab dem Jahr 2020 werden den Ländern stattdessen Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) als dritter Baustein umfasst zurzeit ca. 4,2 Mio. € jährlich. Es ist das einzige bundesweite und praxisorientierte Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist.

Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement noch einmal deutlich erhöht und schafft mit insgesamt 150 Mrd. € bis zum Jahr 2031 eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planungssicherheit für die Länder, um einen attraktiven, modernen Nahverkehr zu organisieren.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Impulse für mehr Energieeffizienz und die damit verbundenen CO₂-Einsparungen in den Kommunen setzt das Ende des Jahres 2011 bei der KfW aufgelegte

Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“, welches inzwischen bundesweit in der Praxis etabliert ist. Hier wird der Sanierungsprozess vom Einzelgebäude zum Quartier auf eine breitere städtebauliche Basis gestellt. Durch die konzeptionelle Vorbereitung der Maßnahmen im Quartier werden die verschiedenen Eigentümergruppen, insbesondere auch die privaten Vermieter und selbstnutzenden Eigentümer, verstärkt in den Sanierungsprozess einbezogen. Die zentralen Akteure vor Ort - Kommune, Wohnungswirtschaft, Energieversorger - bauen neue Kooperationen auf. Das Förderprogramm 2017 sieht im EKF Gesamtausgaben des Bundes in Höhe von 50 Mio. € für zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschüssen und Zuschüsse vor. Für das Förderprogramm 2018 stehen Programmmittel in gleicher Höhe zur Verfügung. Eigenmittelprogramme der KfW-Förderbank ergänzen die Bundesinitiativen im Modernisierungs- und Neubaubereich. Alternativ zu den KfW-Programmen kann seit dem Jahr 2006 die begrenzte Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen entsprechend § 35a EStG in Anspruch genommen werden.

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Städtebauförderung hilft Städten und Gemeinden, sich nachhaltig an den wirtschaftlichen, sozialen, demographischen und ökologischen Wandel anzupassen. Insoweit unterliegen die Förderschwerpunkte einer stetigen inhaltlichen Weiterentwicklung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen aktuell die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie „Zukunft Stadtgrün“ zur Verfügung. Diese Programme bieten jeweils Lösungen für spezielle Problemlagen. Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ aufgelegt. Über die im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode für die Förderung des Städtebaus vorgesehenen Programmmittel in Höhe von insgesamt 700 Mio. € jährlich (davon 50 Mio. € für das Bundesprogramm Nationale Projekte) hinaus stehen für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich weitere 300 Mio. € (Verpflichtungsrahmen) für den Bereich soziale Stadtentwicklung zur Verfügung. Hiervon werden 200 Mio. € für ein zusätzliches Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ verwendet, mit weiteren 90 Mio. € werden die Städtebauförderungsprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“ aufgestockt. Ergänzend wurde ein bundesunmittelbares Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden

Strategie Soziale Stadt“ mit Programmmitteln in Höhe von 10 Mio. € jährlich aufgelegt.

Zusätzlich wurde das Bundesprogramm Nationale Projekte für die Jahre 2018 - 2021 um 25 Mio. € auf 75 Mio. € jährlich aufgestockt sowie das Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“ mit Programmmitteln in Höhe von 50 Mio. € im Haushalt 2018 veranschlagt.

In Bezug auf das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.4.1 verwiesen.

3.2.7

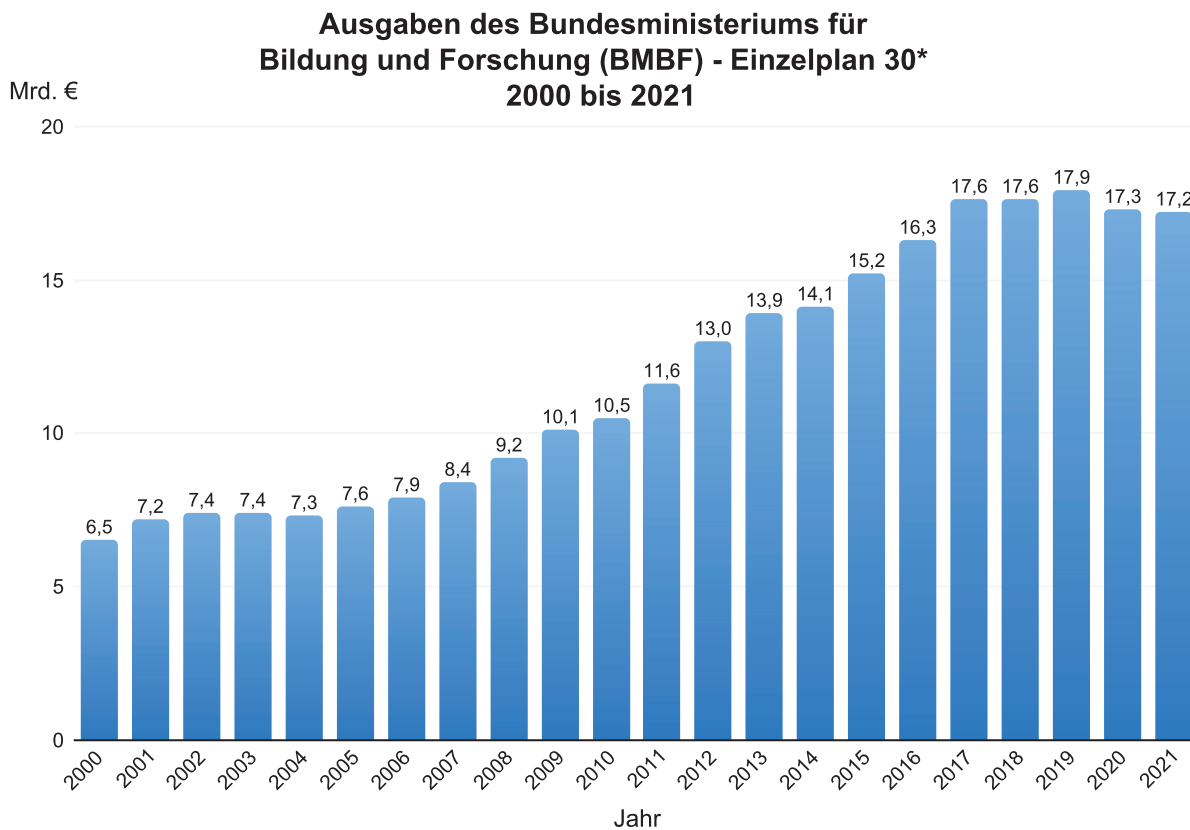
Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten

Für die Bildung als Querschnittsaufgabe wurde bereichsübergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Die Mittel für FuE werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Hightech-Strategie eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Um die Spitzenstellung auf Gebieten der Schlüsseltechnologien wie Informations- und Kommunikationstechnologien, Materialforschung, Mikroelektronik und Photonik zu erhalten und zu stärken, werden technologische Forschungen und Entwicklungen vorangetrieben und Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen entwickelt. Forschung ermöglicht Innovationen und intelligente Lösungen, die helfen, die Herausforderungen der Digitalisierung für Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen, sei es beim Thema Sicherheit in der digitalen Welt, beim Umgang mit großen Datenmengen (Big Data) oder bei Innovationen für einen zukunftsfähigen Produktionsstandort.

Ein Schwerpunkt ist dabei die vernetzte Produktion, das Zusammenwachsen von Produktions-, Logistik- und Serviceprozessen im „Internet der Dinge“ (Industrie 4.0). Dabei stehen Anwendungen im Mittelstand, spezifische IT-Sicherheitskonzepte, neue Hard- und Softwaresysteme und die Arbeitsplatzgestaltung im Fokus.

Weitere Schwerpunkte der Bildungs- und Forschungspolitik sind der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzinitiative sowie deren Nachfolgerin, die Exzellenzstrategie. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 6).

Schaubild 6



* alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Hightech-Strategie wurde in dieser Legislaturperiode zu einer umfassenden ressortübergreifenden Innovationsstrategie weiterentwickelt. Ziel der neuen Strategie ist es, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken, Ressourcen effektiver zu bündeln und neue Impulse für mehr Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen. Durch einen noch besseren Wissens- und Erkenntnistransfer, d. h. die verbesserte Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktfähige Produkte und Dienstleistungen, sollen neue Wertschöpfung und zukunftssichere Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Bundesregierung wird an die bisherigen Erfolge der Hightech-Strategie anknüpfen und diese weiter ausbauen. Deshalb wird sie eine neue Forschungs- und Innovationsstrategie für Deutschland formulieren. Dabei wird sie die Schaffung einer offenen Innovationskultur zu einem Leitthema machen und von einem Verständnis von Innovationen ausgehen, welches neue Technologien wie auch neue Formen des Lernens, Zusammenlebens und Arbeitens umfasst.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Dazu zählt die mit den Ländern vereinbarte Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation für eine dritte Programmphase in den Jahren 2016 bis 2020. Danach streben Bund und Länder vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die jeweiligen Parlamente an, der DFG sowie den großen Forschungseinrichtungen MPG, WGL, FhG und HGF einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren. Seit dem Jahr 2016 finanziert der Bund diesen Aufwuchs allein; im Übrigen bleiben die jeweiligen Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel unberührt. Der Bund erwartet, dass die Länder den Hochschulen adäquate Steigerungen ihrer Mittelausstattung zur Verfügung stellen.

Als Teil des 2014 verkündeten Dachprogrammes „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ wurde im Jahr 2016 die Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ auf den Weg gebracht. Die Handlungsfelder reichen von sozialen Innovationen im Bereich der Arbeit, den Auswirkungen von Globalisierung und Regionalisierung auf die Arbeitswelt wie auch dem Zusammenwachsen von Produktion und Dienstleistungen, den Mensch-Maschine-Interaktion bis zu neuen Ansätzen der Flexibilisierung, der Prävention und der Verankerung des Nachhaltigkeitsgedankens in der Arbeit.

Mit dem im Jahr 2016 zusammengeführten Programm in der Meeresforschung (MARE:N) sollen Forschungsstrategien gegen Verschmutzung, Überfischung und Übersäuerung der Meere entwickelt werden. Es bündelt die Maßnahmen des BMBF, BMWi, BMEL, BMVI und BMUB. In zehn Jahren werden über 450 Mio. € für die Förderung entsprechender Projekte bereitgestellt. Zusammen mit der Förderung von Forschungszentren und der Erneuerung der deutschen Forschungsflotte werden damit in zehn Jahren über 4 Mrd. € für die Zukunft der Meere investiert.

Die zwischen 2009 und 2012 gegründeten Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) - das Deutsche Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, das Deutsche Konsortium für Translationale Krebsforschung sowie die Deutschen Zentren für Diabetes-, Herz-Kreislauf-, Infektions- und Lungenforschung - haben bereits im Jahr 2015 ihre Aufbauphase weitgehend abgeschlossen. Gemeinsam mit 13 Bundesländern stellt das BMBF rd. 250 Mio. € jährlich für die DZG bereit. Ziel ist es, Ergebnisse aus der biomedizinischen Grundlagenforschung rascher und besser zum Wohle der Patientinnen und Patienten in Form von neuen Therapien, Diagnoseverfahren und Präventionsmaßnahmen in die klinische Anwendung und medizinische Praxis zu überführen.

Die Überführung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung in die klinische Anwendung ist auch das Ziel des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG). In einer für Deutschland einmaligen Struktur wird darin die exzellente außeruniversitäre Forschung am Max-Delbrück-Centrum für Molekulare Medizin in der Helmholtz-Gemeinschaft (MDC) mit der herausragenden Kompetenz des Universitätsklinikums Charité in der klinischen patientenorientierten Forschung verbunden. Für den Aufbau und die Etablierung des BIG stellt der Bund von 2013 bis 2018 gemäß der mit dem Land Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung und Grundfinanzierung des BIG insgesamt bis zu 285 Mio. € zur Verfügung. Der Finanzierung des BIG liegt ein Finanzierungsschlüssel von 90 % Bund und 10 % Land Berlin zugrunde.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen (deutsche Forschungsflotte, internationale Großprojekte XFEL, FAIR, Erdbeobachtungssatelliten etc.) gefördert. Die Investitionsmittel im Bereich „naturwissenschaftliche Grundlagenforschung“ belaufen sich 2017 auf rd. 273 Mio. € und im Jahr 2018 auf rd. 290 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) sowie weitere Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt werden im Jahr 2018 Mittel i. H. v. rd. 1,574 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen 852,5 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und 276,3 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Einen besonderen Schwerpunkt stellen die anwendungsbezogenen Programme wie Robotik, Erdbeobachtung, Navigation und Telekommunikation sowie

die Beteiligung Deutschlands an der Fortführung der Internationalen Raumstation (ISS) bis 2024 dar. Das DLR als nationales Forschungszentrum für Luft- und Raumfahrt, das sich in den Forschungsbereichen Luft- und Raumfahrt, Energie, Verkehr sowie Sicherheit sowie Digitalisierung mit umfangreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten, aber auch operationellen Aufgaben im Rahmen nationaler und internationaler Kooperationen und auch wehrtechnischer Forschung beschäftigt, erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes, darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung in Höhe von rd. 478 Mio. €; es baut mit fünf neuen Instituten seine Digitalisierungsforschung und mit jeweils einem neuen Institut die maritime Sicherheits- und die Energieforschung aus. Für den maritimen Bereich sind im Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021 Mittel i. H. v. rd. 282 Mio. € (im Jahr 2018 rd. 60 Mio. €) vorgesehen. Dies umfasst die maritimen Förderprogramme: „Maritime Technologien der nächsten Generation“, „Maritime Sicherheit/Echtzeitdienste“ sowie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Schwerpunkte der Programme sind u. a. die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Automatisierung und Vernetzung maritimer Systeme, maritime Monitoring- und Wartungstechnologien, alternative Antriebssysteme (LNG, Methanol, Ethanol) sichere Routenführung/Navigation und „Green Shipping“ (Energieeffizienz/Emissionsreduzierung).

Für den Bereich „Bodengebundene Verkehrstechnologien“ sind im Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021 rd. 226 Mio. € eingeplant (rd. 45 Mio. € im Jahr 2018).

Unterstützt werden Forschungs- und Entwicklungsprojekte aus den Bereichen Automatisiertes Fahren (z. B. kooperative, vernetzte Systeme, Fahrerassistenz und automatisiertes Fahren, Testmethoden) sowie Innovative Fahrzeuge (z. B. Effizienzsteigerung durch Leichtbau, Optimierung aerodynamischer Eigenschaften, Antriebstechnik, welche die Emissionen reduziert).

Die Förderung von Verbundprojekten erfolgt auf Basis von Zuwendungen, wobei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine Eigenbeteiligung von mindestens 50 % erbringen müssen. Die Verkehrsforschung weist (traditionell) einen relativ hohen KMU-Anteil auf. Die Beteiligung von KMU in Verbundprojekten ist eine wesentliche Zielsetzung. Eine zentrale Querschnittaktivität ist die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung. Die Bundesregierung wird in dieser Legislaturperiode die Strategie zur Internationalisierung von Wissenschaft und Forschung weiterentwickeln. Für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten werden im Jahr 2017 rd. 110 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Mit diesen Vereinbarungen gewährleisten Bund und Länder auch bei steigenden Studienanfängerzahlen eine hohe Qualität des Studiums.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 enthält ein Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (erste Säule). Die Vereinbarung ist als Festbetragsmodell ausgestaltet. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag von bis zu 14,152 Mrd. € bereit. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher.

In einer zweiten Säule wird seit dem Jahr 2007 für die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben in DFG-Forschungsvorhaben eine Programmpauschale bereitgestellt. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung an Hochschulen zu stärken. Seit dem Jahr 2016 erhalten neu von der DFG bewilligte Projekte eine Pauschale in Höhe von 22 % der verausgabten Projektmittel. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung mit einem Anteil von 2 Prozentpunkten. In den Jahren 2016 bis 2020 sind hierfür insgesamt rd. 2 Mrd. € Bundes- und rd. 125 Mio. € Ländermittel vorgesehen. Der Anteil des Bundes für den Hochschulpakt beträgt im Jahr 2018 insgesamt 2,2 Mrd. €.

Mit dem Qualitätspakt Lehre (2010 - 2020) werden seit dem Wintersemester 2011/12 Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalqualifizierung und Weiterentwicklung der Lehrqualität gefördert. In der zweiten Förderphase bis Ende 2020 erhalten 71 Universitäten, 61 Fachhochschulen sowie 24 Kunst- und Musikhochschulen die Möglichkeit, ihre erfolgreichen Konzepte nach positiver Zwischenbegutachtung weiterzuentwickeln und auf weitere Bereiche ihrer Hochschule auszudehnen. Im Jahr 2018 stellt der Bund für den Qualitätspakt Lehre 200 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt beabsichtigt der Bund, bis zum Jahr 2020 rd. 2 Mrd. € bereitzustellen, das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Die Exzellenzinitiative eröffnet den deutschen Hochschulen die Chance, ihre Profile zu schärfen und Spitzenzentren mit hoher internationaler Attraktivität zu schaffen. In der dritten und letzten Förderrunde mit insgesamt 2,7 Mrd. € (davon trägt 75 % der Bund) über eine fünfjährige Laufzeit werden insgesamt 45 Graduiertenschulen, 43 Exzellenzcluster und 11 Zukunftskonzepte bis 2017 gefördert. Im Jahr 2017 sind 357 Mio. € aus dem Bundeshaushalt für die Exzellenzinitiative vorgesehen. Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird mit der Exzellenzstrategie verstetigt. Auf Basis des Art. 91b GG werden im Rahmen der Exzellenzstrategie künftig Exzellenzcluster und

Exzellenzuniversitäten in Deutschland gefördert. Im Jahr 2018 sind hierfür bundesseitig rd. 378 Mio. € vorgesehen.

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Hochschulpakt und dem Qualitätspakt Lehre auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Die Weiterbildung wird durch den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ deutlich gestärkt. Bis zum Jahr 2020 sollen hierfür bis zu 250 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, im Haushalt 2018 sind 39,2 Mio. € veranschlagt. Die Mobilitätsförderung wurde u. a. mit dem Bologna-Mobilitätspaket in den vergangenen Jahren deutlich aufgestockt und fördert damit zum Beispiel Hochschulkooperationen, vierjährige Bachelorprogramme mit integrierten Auslandsaufenthalten und Sprachkurse.

Für den Aus- und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wurden von 2007 bis 2013 jährlich 695 Mio. € auf der Grundlage des Entflechtungsgesetzes als Kompensationszahlungen an die Länder gezahlt. Für die Jahre ab 2014 bis zum Auslaufen der Entflechtungsmittel am 31. Dezember 2019 hat sich der Bund bereit erklärt, die Mittel in unveränderter Höhe fortzuführen, und dies gesetzlich geregelt. Seit Januar 2014 ist die aufgabenspezifische Zweckbindung entfallen; lediglich die investive Zweckbindung ist bestehen geblieben. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn alle Länder, wie es in einigen Ländern bereits geschehen ist, ihre Bereitschaft erklärten, die Entflechtungsmittel weiter vollständig in den bisherigen Aufgabenbereichen einzusetzen.

Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern bis zum Ende des Jahres 2019 jährlich 298 Mio. € zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk legt die Bundesregierung auf die Förderung der Fachhochschulen. Das Programm „Forschung an Fachhochschulen“ unterstützt sie darin, ihr Potential für Kooperationen mit der Wirtschaft und der Gesellschaft auszubauen und ist damit auch ein Beitrag zur Umsetzung der Hightech-Strategie. Um gezielt die Profilbildung und das Innovationspotential forschungsstarker Fachhochschulen zu stärken, werden im Rahmen des Programms seit dem Jahr 2016 strategische Forschungs- und Innovationspartnerschaften zwischen Fachhochschulen und vornehmlich KMU gefördert.

Die neu beschlossene Förderinitiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie wird den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen unterstützen und dessen strategische Rolle im regionalen Innovationssystem stärken.

3.2.7.3 Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil und beispielsweise die Entscheidung für ein Studium oft erst ermöglicht. Der Förderbetrag orientiert sich an dem Bedarf für Lebensunterhalt und Ausbildung. Der Förderungshöchstsatz für auswärts wohnende Studierende von vorher 670 € monatlich stieg aufgrund des 25. BAföG-Änderungsgesetzes zum Wintersemester 2016/2017 auf 735 €, der Kinderbetreuungszuschlag von 113 € auf einheitlich 130 € für jedes eigene Kind. Der Bund hat seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dadurch dauerhaft um jährlich 1,17 Mrd. €. Im Gegenzug haben die Länder zugesagt, die dadurch in den Länderhaushalten frei werdenden Mittel wieder im Bildungsbereich, insbesondere im Hochschulbereich, zu investieren. Auch die Stipendien, die über die 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerke zur Verfügung gestellt werden, dienen der Erleichterung der Studienentscheidung. Damit mehr junge Menschen von der Förderung der Begabtenförderungswerke profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. 2018 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 266 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden begabte und leistungsfähige Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland gemeinsam mit privaten Mittelgebern durch ein einkommensunabhängiges Stipendium (i. H. v. 300 € pro Monat) unterstützt. Auf diese Weise werden Anreize für Spitzenleistungen geschaffen. Im Jahr 2016 wurden 0,9 % der Studierenden gefördert. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden. Ergänzt wird diese Ausbildungsförderung durch das Bildungskreditprogramm des Bundes und den allgemeinen Studienkredit, ein Eigenmittelprogramm der KfW. Mit einem neuen Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von zehn Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Außerdem wird damit die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch die strukturelle Verankerung von Tenure-Track-Professuren in Deutschland gestärkt. Einen besonderen Schwerpunkt setzt die Bundesregierung bei der Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Hierfür stehen beispielhaft die Maßnahmen zur qualitativen

Weiterentwicklung der Promotionsphase (die Förderung von Graduiertenschulen im Rahmen der Exzellenzinitiative sowie das vom BMBF finanzierte Programm „International Promovieren in Deutschland - for all (IPID4all)“ des DAAD, das vielfältige Möglichkeiten zur Internationalisierung der Promotionsphase eröffnet. Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Hierfür stellen Bund und Länder bis 2017 insgesamt 150 Mio. € Fördermittel (Förderquote 50/50) bereit. Insgesamt (Bundesanteil zum Professorinnenprogramm einbezogen) sind für das Jahr 2018 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 27 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Durch die Initiative „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 7./8. Klasse im Rahmen einer Bund - Länder Vereinbarung Unterstützung für einen besseren Übergang von der Schule in die Berufswelt. Das BMBF leistet hierzu mit seinem Berufsorientierungsprogramm einen wichtigen Beitrag, für den im Jahr 2018 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen ist. Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF mit 30 Mio. € im Jahr 2018 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, Ausbildung und Migration, Verzahnung von Aus- und Weiterbildung, interregionale Mobilität).

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf die kleinen und mittleren Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Das hilft vor allem kleinen und mittleren Betrieben, die mehr als zwei Drittel aller Jugendlichen im dualen System ausbilden. 2018 stehen im Einzelplan des BMBF 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2018 insgesamt 37 Mio. € veranschlagt.

Gemeinsam mit der BA und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks hat das BMBF die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ für vertiefte fachliche Berufsorientierung und berufsbezogenen Sprachunterricht gestartet. Im Jahr 2018 sind im Einzelplan des BMBF für die Berufsorientierung für Flüchtlinge 20 Mio. € Fördermittel vorgesehen. Im bundesweit angelegten Programm „Einstieg Deutsch“ werden in Kooperation von Lernbegleitern und ehrenamtlichen Helfern Sprachverstehen und Sprechfähig-

keit vorrangig bei Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive verbessert.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2018 sind im Einzelplan des BMBF rd. 266 Mio. € dafür vorgesehen.

Mit Hilfe der im Jahr 2014 gestarteten BMBF-Initiative zur „Gewinnung von Studienabbrechern/innen für die berufliche Bildung“ sollen Studienabbrecher in kurzer Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss in der beruflichen Aus- und/oder Fortbildung erwerben können. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung fördert die Bundesregierung mit 24,8 Mio. € im Jahr 2018 Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1.000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Zur Unterstützung der Qualitätsentwicklung frühkindlicher Bildung in der Kindertagesbetreuung fördert der Bund die Qualitätssicherung zur Qualifizierung des Fachpersonals mit der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“. Die Initiative „Haus der kleinen Forscher“ führt Kinder bis zum Alter von 10 Jahren altersgerecht an naturwissenschaftlich-technische Themen heran und dient zugleich der Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2018 beträgt 75 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 und jedenfalls bis 2022 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren. Im Jahr 2018 stehen hierfür 50 Mio. € bereit.

Um die duale Ausbildung zu stärken, hat die Bundesregierung unter Federführung des BMWi am 12. Dezember 2014 gemeinsam mit der BA, der Wirtschaft, Gewerkschaften und Ländern die „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018“ unterzeichnet. Die Partner der „Allianz“ haben am 2. Juni 2016 ihr gemeinsames Engagement für die berufliche Bildung bekräftigt und mit konkreten Maßnahmen fortgeschrieben. Ziel der „Allianz“ ist es, die duale Ausbildung zu stärken und sie für junge Menschen - mit und ohne Fluchthintergrund - noch attraktiver zu machen.

KMU sollen rechtzeitig für aktuelle Themen wie Umbrüche im Produktions- und Arbeitsablauf sowie im Personalmanagement sensibilisiert und mit konkreten Handlungsempfehlungen unterstützt werden. Das vom BMWi geförderte „Kompetenzzentrum für Fachkräftesicherung“ (KOFA) ermittelt die bestehenden und zukünftigen Herausforderungen für KMU, wie beispielsweise Digitalisierung, und erarbeitet nutzergerechte Handlungsempfehlungen. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum gut 40 Mio. € veranschlagt, davon im Jahr 2018 8,5 Mio. €.

Das BMWi fördert die Unterstützung von KMU bei der „Passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ (Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen) im Finanzplanzeitraum mit rd. 50 Mio. €, davon im Jahr 2018 10,6 Mio. €. Die Unternehmen erhalten durch derzeit 180 Mitarbeiter (Passgenaue Berater) der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, der Kammern der Freien Berufe sowie anderer Organisationen der Wirtschaft Unterstützung bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen mit inländischen jungen Menschen sowie bei der Integration ausländischer Auszubildender und ausländischer Fachkräfte, die keinen Flüchtlingsstatus besitzen. Seit Frühjahr 2016 werden KMU des Weiteren durch rd. 140 „Willkommenslotsen“ speziell bei der Ausbildung, Beschäftigung und betrieblichen Integration von Flüchtlingen beraten und unterstützt.

Das Willkommensportal „Make it in Germany“ als Beitrag des BMWi zur gemeinsamen Fachkräfte-Offensive mit BMAS und BA informiert weltweit internationale Fachkräfte über den Lebens- und Arbeitsstandort Deutschland.

Das BQ-Portal, eine Online-Wissens- und Arbeitsplattform zu ausländischen Berufsqualifikationen und Berufsbildungssystemen, liefert für zuständige Stellen im Kammerbereich umfassende Informationen und Arbeitshilfen, um eine transparente und einheitliche Prüfung ausländischer Berufsqualifikationen im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit mit deutschen Referenzberufen zu ermöglichen.

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben, erhöht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen die Chancen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Zu seiner Umsetzung hält die Bundesregierung umfangreiche und mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. durch das Anerkennungsportal (www.erkennung-in-deutschland.de), die Anerkennungsberatung der Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ oder die Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (2018 und 2019: jeweils 47,5 Mio. €, 2020 und 2021: jeweils 44,5 Mio. €).

Mit der Weiterbildungsprämie (Bildungsprämie) sollen mehr Menschen für die individuelle berufliche Weiterbildung mobilisiert werden. Insbesondere soll

die Weiterbildungsbeteiligung derjenigen gestärkt werden, die sich bisher aus finanziellen Gründen nicht an Weiterbildungsaktivitäten beteiligt haben bzw. beteiligen konnten. Das Programm wurde bis Ende 2020 verlängert (3. Förderphase).

Die Nationale Strategie für Alphabetisierung und Grundbildung hat die Grundlage für eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung gelegt, um Erwachsene auf den unteren Kompetenzstufen zu erreichen, sie zum Weiterlernen zu motivieren und ihnen adäquate Angebote zu machen. Sie wurde im September 2015 in eine Dekade für Alphabetisierung 2016 - 2026 überführt, als Fortsetzung der Verbesserung der Kompetenzen von Erwachsenen im Lesen und Schreiben, damit sie besser am gesellschaftlichen Leben und am Beschäftigungssystem teilhaben können. Es werden die dafür erforderlichen Materialien, Konzepte und Lehr-Qualifikationen erarbeitet. Damit kann eine wesentliche Fachkräftenreserve unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung erschlossen werden.

3.2.7.5 Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat unter Wahrung der Kulturhoheit der Länder folgende Zuständigkeiten:

- Kulturelle und Medienangelegenheiten - eingeschlossen die Zuständigkeit für die Pflege deutscher Kultur des östlichen Europas (§ 96 Bundesvertriebenengesetz) sowie die kulturelle Betreuung für heimatlose Ausländerinnen und Ausländer und fremde Volksgruppen,
- Medienpolitik,
- Medien- und Filmwirtschaft, Verlagswesen,
- Hauptstadtkulturförderung in Berlin,
- Gedenkstätten und Suchdienste.

Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Jahr 2018 insgesamt rd. 1,7 Mrd. € zur Verfügung. Das hohe Niveau der Vorjahre wird damit aufrechterhalten.

Schwerpunkte der Arbeit der Kulturbeauftragten sind:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Investitionen für die Sanierung am Gebäudebestand der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,

- Filmförderung - u. a. Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II - sowie
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes.

Neben der durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien durchgeführten Förderung wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen, insbesondere durch das BMUB sowie das BMBF unterstützt.

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2018 rd. 1,8 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderte Rundfunkanstalt „Deutsche Welle“. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2018 rd. 355 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.8 Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMUB. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, Reaktorsicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemis-

sionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Ab dem Jahr 2018 stehen hierfür jährlich rd. 437 Mio. € zur Verfügung, das sind rd. 50 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Für die nationale Klimaschutzinitiative, durch die u. a. innovative Konzepte und Modellprojekte zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland gefördert werden, stehen im Jahr 2018 rd. 65 Mio. € zur Verfügung.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt im Jahr 2018 25 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Ab dem Jahr 2019 werden die Mittel auf 30 Mio. € jährlich erhöht.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMUB sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortwahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2018 insgesamt 431 Mio. € zur Verfügung. Neu im BMUB-Haushalt veranschlagt sind in Folge der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den Bund die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2018 mit einem refinanzierten Beitrag von 200 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie Reaktorsicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

Von den Maßnahmen, die (auch) dem Umweltschutz zugutekommen und die in den Haushalten anderer Bundesministerien veranschlagt sind, sind insbesondere zu nennen:

Maßnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, insbesondere im Zusammenhang mit der Energiewende, sowie zur Energieeffizienz (u. a. Gebäudesanierung) sind im Haushalt des BMWi veranschlagt bzw. werden vom BMWi mit Mitteln aus dem EKF gefördert (vgl. 3.2.4.1 und 3.2.13.1).

Für den internationalen Klimaschutz werden im Haushalt des BMZ weitere Haushaltsmittel in beträchtlicher Höhe bereitgestellt (2017 und 2018 Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für klimabezogene Maßnahmen i. H. v. jeweils 2,3 Mrd. €).

Im Jahr 2017 beträgt die Projektförderung auf dem Gebiet Klima, Energie und Umwelt aus dem Haushalt des BMBF rd. 511 Mio. €. Für das Jahr 2018 sind 529 Mio. € vorgesehen.

Das BMVI unterstützt die Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technologien (z. B. Wasser- und Brennstofftechnologie, Umweltkomponente bei den De-Minimis-Hilfen an das Güterverkehrsgewerbe, Förderung umweltfreundlicher Schiffsmotoren) und investiert in Umweltschutzmaßnahmen bei den Verkehrswegen (z. B. Finanzierung von Lärmschutz-

maßnahmen an Bundesfernstraßen und Bundesschienenwegen, Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit an Bundeswasserstraßen).

Auch bei den Finanzhilfen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben nach Art. 91a GG werden die Ziele und Erfordernisse des Umweltschutzes beachtet.

Darüber hinaus finanziert der EKF weitere Maßnahmen für den Umweltschutz (Gesamtvolumen 2018: rd. 4,2 Mrd. €).

3.2.9 Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2018 rd. 165 Mio. € zur Verfügung.

Weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sind u. a. im Bereich des BMVg (rd. 91,0 Mio. €), des BMFSFJ (rd. 18,3 Mio. €), des AA (rd. 5,1 Mio. €), des BMF (rd. 3,5 Mio. €) und des BMAS (rd. 0,7 Mio. €) veranschlagt.

Für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dessen Aufgabenschwerpunkte bei der Initiierung, Förderung und Koordinierung sportwissenschaftlicher Projekte sowie dem Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis liegen, sieht der Regierungsentwurf 2018 rd. 3,4 Mio. € vor.

3.2.10 Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind von 2018 bis 2021 insgesamt 19,4 Mrd. € vorgesehen. Mit 4,9 Mrd. € entfällt im Haushalt 2018 wiederum der größte Anteil der Mittel des BMI (rd. 9,2 Mrd. €) auf diesen Bereich.

Darin enthalten sind auch die Mittel gemäß dem Sicherheitspaket aus dem parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2017, das für den Zeitraum 2017 bis 2020 Aufstockungen in Höhe von insgesamt rd. 876 Mio. € vorsah und auch im Jahr 2021 fortgeführt wird. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2018 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 3.378 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 616 Mio. €). Die Ausgleichsleistungen des Bundes an das Land Berlin für hauptstadtbedingte Sicherheitsmaßnahmen werden gemäß dem neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrag deutlich aufgestockt - und zwar um 40 Mio. € p. a. ggü. der bisherigen Finanzplanung auf nunmehr 100 Mio. € jährlich bis zum Jahr 2021.

Für asyl- und flüchtlingsbedingte Leistungen sind im Bundeshaushalt 2018 insgesamt gut 21 Mrd. € vorgesehen (vgl. Tabelle 6). Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Der Bund entlastet gleichwohl solidarisch die anderen Gebietskörperschaften im Jahr 2018 in Höhe von rd. 6,8 Mrd. €.

Tabelle 6

Asylbedingte Belastungen des Bundeshaushalts 2016 bis 2021

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung.....	6,54	6,86	6,55	6,43	6,27	6,18
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren.....	1,14	1,02	1,02	1,00	1,02	1,02
Integrationsleistungen.....	1,80	3,11	3,72	3,80	3,76	3,15
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren.....	1,71	2,68	3,29	4,14	4,31	4,48
Unmittelbare Entlastungen Länder und Kommunen.....	9,26	6,78	6,81	1,72	0,45	0,12
Gesamtbelastungen Asyl Bundeshaushalt....	20,45	20,45	21,39	17,09	15,82	14,94

3.2.11

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik orientiert sich an dem Ziel, Menschen eine Lebensperspektive zu ermöglichen, um damit vor allem auch Fluchtursachen entgegen zu wirken. Die Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik.

In absoluten Zahlen lag Deutschland im Jahr 2016 nach der vorläufigen OECD-Statistik mit rd. 24,7 Mrd. US-\$ nach den USA und vor Großbritannien bei den ODA-Leistungen an Entwicklungsländer an zweiter Stelle der Gebernationen. Am BNE gemessen erzielte Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,7 %. Deutschland berücksichtigt seit der ODA-Meldung 2015 - entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der OECD (DAC) - auch die Aufwendungen im Inland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern für den Unterhalt, die Versorgung, medizinische Leistungen und Leistungen für (Grund-) Bildung bei der Herleitung der ODA-Quote stärker als in der Vergangenheit, so wie dies andere Staaten ebenfalls tun.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2018 und dem Finanzplan bis 2021 dokumentiert die Bundesregierung ihre entwicklungspolitische Verantwortung auch im Rahmen des übergeordneten Ziels eines ohne neue Schulden ausgeglichenen Bundeshaushalts. Die Ausgaben im Einzelplan des BMZ werden für das Jahr 2018 auf 8,7 Mrd. € angehoben.

Neben diesen Ausgaben tragen auch die Entwicklungsleistungen anderer Ressorts, der EU, der Bundesländer, Marktmittel der KfW sowie Schuldenerlasse zur Umsetzung der entwicklungspolitischen Ziele der Bundesregierung bei. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % bleibt das Ziel der Bundesregierung.

3.2.12

Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.12.1

Zinsausgaben

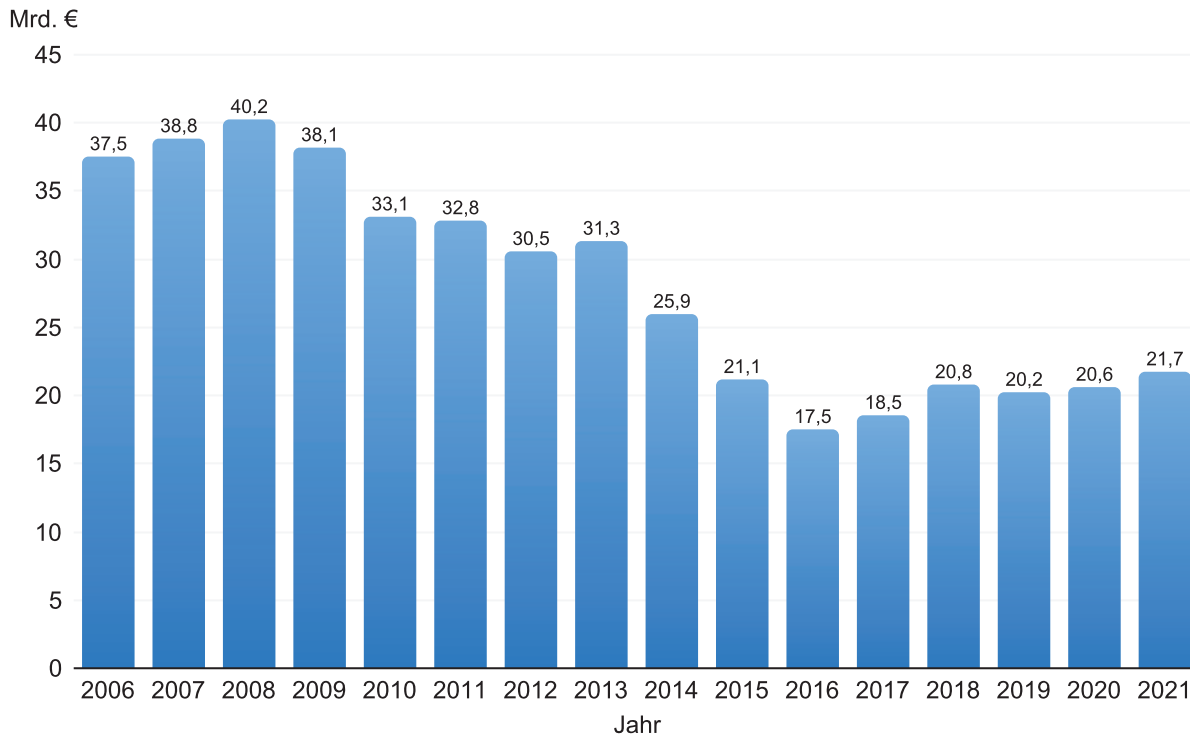
Im Bundeshaushalt 2018 sind rd. 20,8 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt (6,2 % der gesamten Bundesausgaben). Die Zinsausgaben werden bis zum Jahr 2021 auf rd. 21,7 Mrd. € (6,1 % der Gesamtausgaben) ansteigen (vgl. Schaubild 7).

Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgungen, den bestehenden und geplanten Swapverträgen und der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die historisch durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2018 um rd. 1,6 Mrd. € über dem alten Finanzplanansatz. Dies beruht auf einem geringfügig höheren Zinsniveau, durch das sich die erwarteten Zinsausgaben des Bundes erhöhen. Insbesondere werden im Haushaltsjahr 2018 keine zinsausgabenmindernde Agioeinnahmen erwartet.

Die Berechnung der neuen Finanzplanung basiert auf einer Hochrechnung aus der aktuellen Zinssituation und der historischen Schwankungsbreite. Trotz des unterstellten geringfügig höheren Zinsniveaus bleiben die Zinsausgabenansätze weiterhin stabil auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau. Infolgedessen sind weiterhin günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich. In den nächsten Jahren ist allerdings damit zu rechnen, dass die günstigen Finanzierungen aus der Niedrigzinsphase schrittweise auslaufen werden. Daher wird ab 2020 ein Anstieg der Zinsausgaben unterstellt.

Schaubild 7

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2006 bis 2021



ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

3.2.12.2 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben umfassen direkte Pensionszahlungen einschließlich der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten ist in den letzten fünf Jahren um rd. 2,6 % zurückgegangen. Bis zum Jahr 2021 wird ihre Anzahl bei rd. 190.000 stagnieren (vgl. Tabelle 7). Grund hierfür ist die Abnahme der Zahl der Versorgungsberechtigten nach dem G 131 und das gleichzeitige Ansteigen der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes.

Laut Sechstem Versorgungsbericht der Bundesregierung wird die Zahl der Versorgungsberechtigten des Bundes im Jahr 2030 bei 201.000 liegen. Danach wird sie wegen des Eintritts der geburten- und einstel-

lungsstarken Jahrgänge in den Ruhestand bis zum Jahr 2035 auf 207.000 ansteigen und anschließend auf 199.000 im Jahr 2050 zurückgehen. Gründe für diesen Rückgang sind u. a. die Maßnahmen zur Personalreduzierung sowie die Auswirkungen von Reformen des Dienst- und Versorgungsrechts. Diese Empfängerzahlen zu Grunde legend ergeben sich bei unterstellten jährlichen Versorgungsanpassungen in Höhe von 2,0 % sowie ebenfalls unterstellten jährlichen Erhöhungen der Beihilfeausgaben von 3 % die in Tabelle 7 abgebildeten Versorgungsausgaben für die Jahre 2030 bis 2050.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsrechtlicher Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Bis Ende des Jahres 2024 wird das Versorgungsniveau dauerhaft um 7,13 % gegenüber dem Rechtsstand vor Einführung der Versorgungsrücklage abgesenkt sein (Ende 2017: - 6,33 %). Ende des Jahres 2016 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 11,1 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen in Höhe der durch die Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegten Sätze zwischen 27,9 % und 36,9 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge geleistet. Nach gegenwärtigem Rechtsstand wird der Bundeshaushalt ab dem Jahr 2020 durch Entnahmen aus dem Fonds zur Deckung von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis dauerhaft entlastet. Ende des Jahres 2016 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 3,1 Mrd. €.

Der Bund beteiligt sich auch an den Versorgungslasten anderer Dienstherren und erbringt Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern. Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug). Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim BEV werden im Jahresdurchschnitt 2018 voraussichtlich für 89.000 Ruhegehaltsempfänger und

58.000 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV in Höhe von rd. 4,8 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum bleiben die Versorgungsausgaben des BEV nahezu unverändert. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer Ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben* des Bundes 2017 bis 2021 Prognose

	2017	2018	2019	2020	2021	Prognose		
						2030	2040	2050
	- Mrd. € -							
Beamte, Richter und Soldaten	8,5	8,5	8,5	8,6	8,6	11,1	14,0	16,7
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>183.000</i>	<i>185.000</i>	<i>186.000</i>	<i>187.000</i>	<i>188.000</i>	<i>201.000</i>	<i>206.000</i>	<i>199.000</i>
G 131-Fälle	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	-	-	-
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger</i>	<i>5.700</i>	<i>4.500</i>	<i>3.500</i>	<i>2.700</i>	<i>2.200</i>	-	-	-
Summe Bund	8,8	8,8	8,8	8,8	8,8	11,1	14,0	16,7
Ehemalige Bahnbeamte	4,8	4,8	4,8	4,7	4,7	4,7	4,1	3,1
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger</i>	<i>151.000</i>	<i>147.000</i>	<i>143.000</i>	<i>139.000</i>	<i>136.000</i>	<i>106.000</i>	<i>68.000</i>	<i>34.000</i>
Ehemalige Postbeamte	8,1	8,3	8,5	8,7	8,9	8,9	8,0	5,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>272.000</i>	<i>270.000</i>	<i>267.000</i>	<i>266.000</i>	<i>264.000</i>	<i>243.000</i>	<i>184.000</i>	<i>107.000</i>
Summe Bahn und Post	12,9	13,1	13,3	13,5	13,6	13,6	12,1	8,6
Summe Bund, Bahn und Post	21,8	21,9	22,1	22,3	22,4	24,7	26,1	25,4
Nachrichtlich:								
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3			
*) Einschl. Versorgungsrücklage Rundungsdifferenzen möglich								

3.2.12.3**Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt**

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2018 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der anderen Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2018 Zuwendungen in Höhe von insgesamt rd. 342 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2018: 207 Mio. €).
- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und der notwendigen Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2018: rd. 135 Mio. €).

3.2.12.4**Europäischer Stabilitätsmechanismus**

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0459 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 97,6 Mrd. € (Stand: 31. Mai 2017). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt.

Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel,

um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,7987 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5484 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,2503 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wurden bzw. ausgezahlt werden sollen. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,19 Mrd. € ausgezahlt. Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind inzwischen in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.13**Sondervermögen****3.2.13.1****Energie- und Klimafonds (EKF)**

Der EKF bleibt das zentrale Instrument zur Finanzierung der zusätzlichen Programmausgaben zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung (vgl. 3.2.4.1). Seine Programmausgaben sollen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr nochmals um rd. 1 Mrd. € - auf dann rd. 4,2 Mrd. € - ansteigen (vgl. Tabelle 8). Von den Programmausgaben entfallen rd. 1,25 Mrd. € auf die CO₂-Gebäudesanierung und rd. 1,8 Mrd. € auf Forschung, Entwicklung und Marktunterstützung im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz. Die vorgesehenen Programmausgaben für die Jahre 2018 bis 2021 belaufen sich auf annähernd 17 Mrd. €.

Tabelle 8

Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2017 bis 2021

	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
			2019	2020	2021
			in T€		
Einnahmen					
Erlöse aus der Versteigerung der Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.....	1.022.428	1.055.449	920.534	1.122.820	1.108.114
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	717.318	2.800.262	3.256.841	3.151.818	3.151.818
Entnahme aus Rücklage.....	1.470.956	359.821	35.000		
Gesamteinnahmen.....	3.210.702	4.215.532	4.212.375	4.274.638	4.259.932
Ausgaben nach Politikschwerpunkten					
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramme und Energetische Stadtsanierung.....	875.720	1.268.970	1.624.170	1.684.220	1.684.220
Weiterentwicklung der Elektromobilität.....	220.000	215.000	215.000	215.000	215.000
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz..	1.434.901	1.803.481	1.839.908	1.834.253	1.834.253
Versch. Programme nationaler Klimaschutz und Klimawandel und verschiedene internationale Einzelprogramme.....	323.081	333.081	333.081	333.081	333.081
Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen.....	300.000	210.000	230.000	250.000	290.000
Kaufprämie und Ladeinfrastruktur für E-Autos.....	217.000	350.000	148.000	100.000	
Globale Minderausgabe.....	-160.000		-177.784	-141.916	-96.622
Zuführung an Rücklage.....		35.000			
Gesamtausgaben.....	3.271.837	3.437.302	4.304.782	4.485.159	4.491.554
Rundungsdifferenzen möglich					

Die Programmausgaben 2018 werden in Höhe von rd. 1,05 Mrd. € durch Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel finanziert, hinzutreten eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von rd. 2,8 Mrd. € sowie eine Entnahme aus der Rücklage des Sondervermögens (rd. 0,36 Mrd. €).

3.2.13.2 Aufbauhilfefonds

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Es wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds wurden in der Aufbauhilfieverordnung (AufbhV) und in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern vom 2. August 2013 festgelegt. Die Grundsätze für Hilfszusagen der Länder im Einzelnen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvereinbarung definierten sieben Hilfsprogrammen.

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Abschließende Aussagen zum gesamten Schadensumfang können derzeit noch nicht getroffen werden. Der Mittelabfluss ist nachlaufend und erfolgt bedarfsgerecht bzw. im Erstattungsverfahren, soweit die Länder in Vorleistung getreten sind. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträgen ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd. 0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2017 waren rd. 4,7 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinbart worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden.

3.2.13.3

Weitere Sondervermögen

Der konsolidierte Öffentliche Gesamthaushalt umfasst auch die Sonderrechnungen des Bundes, die sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Aktuell sind neben dem EKF und dem Aufbauhilfefonds besonders hervorzuheben das Sondervermögen Finanzmarktstabilisierung, der Restrukturierungsfonds, das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ und das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Das Sondervermögen **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMSStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch befristete Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS bis einschließlich 30. Dezember 2010 mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung betrug insgesamt 80 Mrd. €. Mit Inkrafttreten des Restrukturierungsfondsgesetzes (RStruktFG) am 31. Dezember 2010 reduzierte sich die Garantiermächtigung des FMS auf 300 Mrd. €, die Kreditermächtigung auf 60 Mrd. €. Seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpaketes zur Stabilisierung des Finanzmarktes (3. FMStG) zum 1. Januar 2013 ist für Maßnahmenbewilligungen ab dem 1. Januar 2013 ein Verlustausgleich durch den Restrukturierungsfonds vorgesehen. Mit dem Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes wurde die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS letztmals bis Ende 2015 verlängert. Seit Januar 2016 ist die Gewährung neuer Stabilisierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Nachbefüllung bereits bestehender Abwicklungsanstalten und der Beteiligung an Unternehmen, an denen der FMS aufgrund von Rekapitalisierungsmaßnahmen bereits beteiligt ist) nicht mehr zulässig. Die Verwaltung des Fonds erfolgt durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF unterliegt. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund, der auch die Verwaltungskosten des Fonds trägt.

Zum 31. Dezember 2010 wurde der **Restrukturierungsfonds (RSF)** errichtet, der ebenfalls von der FMSA verwaltet wird. Die bisher akkumulierten Mittel des Fonds stammen aus der Bankenabgabe, die von 2011 bis 2014 jährlich erhoben wurde. Grundlegende Änderungen des RStruktFG erfolgten durch Art. 3 des BRRD-Umsetzungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl I S. 2091) und zuletzt durch Art. 4 des Abwicklungsmechanismusgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864). Danach erhebt

die FMSA ab dem Jahr 2015 die Beiträge der in Deutschland beitragspflichtigen Institute nach europäischen Vorgaben. Die Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung der Beiträge sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014, im RStruktFG und in der neuen RStruktFV geregelt. Nach dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge werden in Deutschland von solchen Instituten, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO (Single Resolution Mechanism-VO, Verordnung (EU) Nr. 806/2014) fallen, erhobene Beiträge auf den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) übertragen. Über Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsmaßnahmen entscheidet künftig der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - SRB), soweit es sich um sog. SSM-Institute oder grenzüberschreitende Gruppen handelt. Im nationalen Fonds verbleiben lediglich die Beiträge von sog. Unionszweigstellen und von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Das Sondervermögen „**Kommunalinvestitionsförderungsfonds**“ wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErRG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2020 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Durch das „Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften“, das am 1. Juni 2017 vom Bundestag und am 2. Juni 2017 vom Bundesrat beschlossen wurde, wird der Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG in den Jahren 2017 bis 2022 Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden sollen. Die Förderquote des Bundes bleibt unverändert.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage

(Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr ausgezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen.

Die **Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie der Postbank (ehemals DSL-Bank) und das Bergmannssiedlungsvermögen (BSV)** zählen zu den Sondervermögen, die von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden (Treuhandvermögen). Das BSV ist, soweit dieses von der THS Wohnen GmbH verwaltet wurde, durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen am 13. Dezember 2007 aufgelöst worden.

Durch das Schuldenmitübernahmegesetz hat der Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten der sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befindlichen Sondervermögen **Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen** und des (Ende 2000 aufgelösten) **Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleinsatzes (Verstromungsfonds)** übernommen. Die ursprünglichen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds, die rd. 181 Mrd. € betragen, wurden inzwischen nahezu vollständig getilgt. Der Erblastentilgungsfonds wurde daher zum 31. Dezember 2015 aufgelöst (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2431).

Bereits seit dem Jahr 1948 wird die deutsche Wirtschaft mit den Finanzmitteln des **ERP-Sondervermögens** unterstützt. Dieses Sondervermögen ist aus Mitteln der „Marshallplanhilfe“ für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, dem European Recovery Program (ERP), hervorgegangen. Die erwirtschafteten Erträge des Sondervermögens werden zur Wirtschaftsförderung eingesetzt und kommen insbesondere KMU zugute. Die aus dem Vermögen generierten Erträge gewährleisten langfristig die Fortführung der ERP-Wirtschaftsförderung und den Substanzerhalt dieses Sondervermögens.

Der **Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE)** wurde 1990 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um eine rasche Angleichung der Lebensverhältnisse im Beitrittsgebiet an das Niveau in den alten Bundesländern zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2005 entfielen die Schuldendienstanteile der alten Bundesländer am FDE und der Bund übernahm als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Hierbei wurden die Verbindlichkeiten des FDE in die Bundesschuld integriert (Art. 8 § 6a Solidarpaktfortführungsgesetz). Als Kompensation für den entfallenen Länderanteil an der weiteren Abfinanzierung des FDE erhält der Bund bis

zum Jahr 2019 jährlich von den Ländern u. a. einen Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 1,32 Mrd. €.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2016 insgesamt rd. 52,5 Mio. €.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen **Entschädigungsfonds (EF)** bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2016 Barleistungen in Höhe von rd. 1,83 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2016 Leistungen in Höhe von rd. 2,44 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere**“ wurde ein Sondervermögen zur Vorsorge für die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere errichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden.

3.2.14

Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt dann in Frage, wenn sie sich über den Lebenszyklus betrachtet als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante.

Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung. In ihrem Bericht über ÖPP-Projekte im Betrieb vom 26. November 2015 (BT-Drs. 18/6898) hat die Bun-

desregierung dem Deutschen Bundestag über ihre ÖPP-Projekte berichtet.

ÖPP – Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt zehn ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung.

Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstrecke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege.

ÖPP – Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how

der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP – Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes erstmals im Regierungsentwurf 2018 auch die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in die Übersicht X („ÖPP-Projekte des Bundes“) zum Bundeshaushalt einbezogen. Dabei handelt es sich um den im Jahre 2014 fertiggestellten Neubau des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das kurz vor der Fertigstellung stehende, als Nachbargebäude des BMBF errichtete sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung.

Tabelle 9

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2016	Finanzplan- zeitraum 2017 - 2021	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (10 Bundesfernstraßenprojekte)	9.854	1.253	1.813	6.788
Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung Hochbau - laufende Maßnahme Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	889	371	318	200
Sonstige ÖPP-Projekte: Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	164	74	50	40
	639	358	348	33

ÖPP-Projekte der BlmA*

Kapelle-Ufer, Berlin	370	96	56	218
Futurium, Berlin	108	46	23	39

*Vorhaben der BlmA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.2.15 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen sind nach der Legaldefinition in § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 73,1 Mrd. € vorgesehen; rd. 36,7 Mrd. € betreffen die Jahre 2019 bis 2021, rd. 19,8 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 16,5 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2017 wurden VE in Höhe von rd. 84,1 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2018 bis 2020 rd. 40,8 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 22,2 Mrd. €. Bei weiteren rd. 21,1 Mrd. € war die Aufteilung der Ermächtigung auf Jahresfälligkeiten bei Aufstellung des Haushalts 2017 noch nicht möglich.

Der Haushalt 2016 enthielt VE in Höhe von rd. 71,4 Mrd. €. Über- oder außerplanmäßig wurden VE in Höhe von rd. 2,1 Mrd. € bewilligt. Ausweislich der Haushaltsrechnung 2016 beliefen sich die bis zum Jahresende 2016 eingegangenen Verpflichtungen auf rd. 41 Mrd. €.

3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz oder infolge der Umwidmung der Finanzhilfen an die neuen Länder nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

3.3.2 Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2018 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit 304,5 Mrd. € etwa 90 % der Gesamtausgaben aus-

machen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt 241,7 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen 62,8 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,5 % im Jahr 2018 reduziert werden.

3.3.3 Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGfG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabenbereichen gliedern (vgl. 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2018 liegen mit 36,4 Mrd. € über dem Soll des Vorjahres von 36,1 Mrd. € (vgl. Tabelle 11). Im Jahr 2019 steigen die Investitionsausgaben weiter auf 37,1 Mrd. € an. Diese hohen Werte gehen insbesondere auf das bis 2018 befristete 10 Mrd. € - Programm für Zukunftsinvestitionen zurück. Der anschließende Rückgang der Investitionsausgaben auf 32,6 Mrd. € im Jahr 2020 und auf 33 Mrd. € im Jahr 2021 ist insbesondere auf das Auslaufen der Entflechtungsmittel (Rückgang von über 3 Mrd. € p.a. ab dem Jahr 2020) und von Investitionsprogrammen und sowie auf die geänderten Aufgaben- und Finanzierungszuständigkeiten von Bund und Ländern zurückzuführen.

3.3.3.1 Aufteilung nach Ausgabearten

Die Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter werden rd. 26 Mrd. € im

Jahr 2018 betragen (vgl. Tabelle 11), bleiben im Jahr 2019 auf diesem Niveau und gehen im Jahr 2020 auf rd. 21,5 Mrd. € und im Jahr 2021 auf 20,1 Mrd. € zurück. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 6,9 Mrd. € und rd. 19,1 Mrd. € in 2018).

Der Bund tätigt im Jahr 2018 Sachinvestitionen i. H. v. 10,4 Mrd. €. Bis zum Jahr 2021 steigen sie weiter auf 12,9 Mrd. € an. In dem Zeitraum entfallen von den Sachinvestitionen durchschnittlich knapp 79 % auf Baumaßnahmen (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von 1,9 Mrd. € im Jahr 2018 auf ein Niveau von rd. 1,5 Mrd. € in den Jahren 2020 und 2021 zurück, während die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne nahezu konstant bei etwa 0,9 Mrd. € liegen.

Nicht zu den Sachinvestitionen gehören die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Diese Ausgaben der Obergruppe 55 steigen von 12,6 Mrd. € im Jahr 2018 auf etwa 16 Mrd. € im Jahr 2021 an. Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 10

Aufteilung der Ausgaben 2016 bis 2021 nach Ausgabearten *)

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
1. Laufende Rechnung						
1.1 Personalausgaben.....	30,7	32,0	32,1	32,4	32,5	32,6
1.1.1 Aktivitätsbezüge.....	22,3	23,4	23,6	23,8	23,9	24,0
1.1.2 Versorgung.....	8,4	8,6	8,5	8,6	8,6	8,6
1.2 Laufender Sachaufwand.....	26,1	29,0	30,7	31,9	33,0	34,0
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens.....	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10,0	11,3	12,6	13,9	15,0	16,0
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand.....	14,7	16,2	16,5	16,5	16,4	16,4
1.3 Zinsausgaben.....	17,5	18,5	20,8	20,2	20,6	21,6

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan			
				2019	2020	2021	
- in Mrd. € -							
1.3.1	An Verwaltungen.....	0	0	0	0	0	
1.3.2	An andere Bereiche.....	17,5	18,5	20,8	20,2	20,6	21,6
1.4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	202,3	215,7	220,9	225,7	230,0	234,8
1.4.1	An Verwaltungen.....	23,6	26,8	29,4	30,4	30,8	31,6
	- Länder.....	16,7	19,6	20,1	20,7	21,2	22,0
	- Gemeinden.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	- Sondervermögen.....	7,0	7,2	9,3	9,7	9,6	9,6
	- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2	An andere Bereiche.....	178,7	188,9	191,5	195,3	199,2	203,2
	- Unternehmen.....	26,9	30,0	29,7	30,2	30,3	31,0
	- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	29,0	29,9	30,2	30,8	31,5	32,1
	- Sozialversicherung.....	112,6	116,9	119,9	123,1	126,4	129,7
	- private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	2,4	3,7	3,5	3,3	3,3	3,0
	- Ausland.....	7,9	8,4	8,2	8,0	7,7	7,3
	- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....	276,6	295,1	304,5	310,3	316,1	323,1
2.	Kapitalrechnung						
2.1	Sachinvestitionen.....	8,8	10,0	10,4	11,1	11,2	12,9
2.1.1	Baumaßnahmen.....	6,8	7,5	7,7	8,7	8,8	10,5
2.1.2	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1,5	1,8	1,9	1,6	1,5	1,5
2.1.3	Grunderwerb.....	0,5	0,7	0,9	0,8	0,8	0,9
2.2	Vermögensübertragungen.....	23,6	23,5	25,0	25,1	20,8	19,4
2.2.1	Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	22,8	22,6	24,2	24,3	20,0	18,7
2.2.1.1	An Verwaltungen.....	9,3	7,0	6,9	6,8	3,3	3,1
	- Länder.....	5,4	6,5	6,4	6,5	3,0	3,0
	- Gemeinden.....	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
	- Sondervermögen.....	3,7	0,4	0,4	0,3	0,3	0
2.2.1.2	An andere Bereiche.....	13,5	15,6	17,3	17,4	16,7	15,6
	- Inland.....	7,5	8,9	10,2	10,4	9,7	8,5
	- Ausland.....	6,0	6,7	7,1	7,1	7,0	7,1
2.2.2	Sonstige Vermögensübertragungen.....	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7
2.3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	1,6	3,4	1,8	1,7	1,4	1,4
2.3.1	Darlehensgewährung.....	1,1	1,9	1,5	1,5	1,4	1,4
2.3.1.1	An Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2	An andere Bereiche.....	1,1	1,9	1,5	1,5	1,4	1,4
	- Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen).....	0,8	1,6	1,1	1,1	1,1	1,1
	- Ausland.....	0,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
2.3.2	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	0,5	1,5	0,3	0,3	0,0	0,0
	- Inland.....	0,2	1,3	0,1	0,1	0,0	0,0
	- Ausland.....	0,3	0,2	0,2	0,2	0	0
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....	33,9	36,9	37,2	37,9	33,4	33,8
3.	Globalansätze.....	0	-2,9	-4,2	-0,0	-0,1	-0,0

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						

4. Ausgaben zusammen..... 310,6 329,1 337,5 348,2 349,4 356,8

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

Tabelle 11

Die Investitionsausgaben des Bundes 2016 bis 2021 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen.....	8,8	10,0	10,4	11,1	11,2	12,9
1.1 Baumaßnahmen.....	6,8	7,5	7,7	8,7	8,8	10,5
- Hochbau.....	0,7	0,9	0,5	1,2	1,4	3,2
- Tiefbau.....	6,1	6,6	7,2	7,5	7,4	7,3
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	1,5	1,8	1,9	1,6	1,5	1,5
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen.....	0,5	0,7	0,9	0,8	0,8	0,9
2. Finanzierungshilfen.....	24,4	26,0	26,0	26,0	21,5	20,1
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich	9,3	7,0	6,9	6,8	3,3	3,1
- Darlehen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zuweisungen.....	9,3	7,0	6,9	6,8	3,3	3,1
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche...	15,1	19,0	19,1	19,2	18,1	17,0
- Darlehen.....	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
- Zuschüsse.....	13,5	15,6	17,3	17,4	16,7	15,6
- Beteiligungen.....	0,5	1,5	0,3	0,3	0,0	0,0
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.	0,8	1,5	1,1	1,1	1,1	1,1
Investive Ausgaben insgesamt.....	33,2	36,1	36,4	37,1	32,6	33,0

Rundungsdifferenzen möglich

3.3.3.2

Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen, den kommunalen Straßenbau und sonstige Verkehrsbereiche sowie in die Digitale Infrastruktur bilden auch im Jahr 2018 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2018 bei rd. 6,1 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Wesentliche investive Ausgaben im Einzelplan des BMBF sind die 715,2 Mio. €, die der Bund gemäß Artikel 143c Abs. 1 GG den Ländern als Kompensation für die Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung jährlich bis zum 31. Dezember 2019 zur Verfügung stellt. Zudem stellt er für die Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten jährlich 298 Mio. € bereit. Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenz-Universitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Im Jahr 2018 sind hierfür bundeseitig rd. 378 Mio. € vorgesehen. Um zusätzliche Studienplätze zu schaffen und die Forschung an Hochschulen weiter zu stärken, wie mit den Ländern im Hochschulpakt 2020

vereinbart, stehen im Jahr 2018 rd. 2,2 Mrd. € bereit. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre beschlossen, das mit jährlich 200 Mio. € ausgestattet ist.

Mit dem Ziel des Ausbaus einer international wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Wissenschaftsinfrastruktur werden im Bereich der institutionellen Förderung insbesondere die MPG, die FhG, die HGF sowie die Mitgliedseinrichtungen der WGL durch erhebliche Finanzmittel nach Art. 91b Abs. 1 GG gefördert.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist durch die Föderalismusreform I seit dem Jahr 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten sie bis zum Jahr 2019 vom Bund Kompensationsmittel in Höhe von jährlich 518,2 Mio. €, die bis Ende des 2013 für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung zweckgebunden waren. Mit den Zahlungen sind mit Ausnahme der gewährten Rückbürgschaften alle Altverpflichtungen des Bundes abgegolten. Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 erhöht der Bund die Kompensationszahlungen in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. €. In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 werden die Kompensationsmittel für die Jahre 2017 und 2018 nochmals um weitere 500 Mio. € auf jeweils 1.518,2 Mio. € angehoben. Die Länder haben zugesagt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.

Die Verteilung der Kompensationsmittel erfolgt nach im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüsseln. Für die zweite Aufstockung der Kompensationsmittel ab dem Jahr 2017 wurde in diesem Gesetz eine Verteilung nach dem sog. Königsteiner Schlüssel festgelegt. Die Kompensationsmittel unterliegen gemäß Art. 143c Absatz 3 GG weiterhin einer investiven Zweckbindung.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeu-

tung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und Klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind für das Jahr 2018 Kassenmittel in Höhe von 808,75 Mio. € vorgesehen, diese steigen bis zum Jahr 2021 auf 1.018,75 Mio. € an. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG einschließlich der in 2017 neu aufgelegten Programme „Zukunft Stadtgrün“ sowie „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ auch die Ausgaben für das im Jahr 2014 aufgelegte Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMUB sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt 431 Mio. € im Jahr 2018, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2018: 200 Mio. €). Ausgabenschwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind die Nationale Klimaschutzinitiative (65,4 Mio. €) und die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 437 Mio. € im Jahr 2018.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2018 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 624 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 12

Die Investitionsausgaben des Bundes 2016 bis 2021
- aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen.....	6,0	6,5	7,5	7,6	7,6	7,6
2. Bundesschienenwege.....	5,3	6,1	5,6	5,5	5,2	5,2
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	1,6	1,7	1,7	1,7	0,3	0,3
4. Bundeswasserstraßen.....	0,8	1,1	1,0	1,0	0,9	0,9
5. Digitale Infrastruktur/Breitbandausbau.....	0,2	0,9	0,5	1,0	0,7	0,0
6. Entwicklungshilfe.....	5,0	5,8	6,1	6,1	6,0	6,2
7. Bildung und Forschung.....	2,3	2,4	2,7	2,7	2,6	2,4
8. Wohnungsbau und Städtewesen.....	1,8	2,8	2,8	2,8	1,3	1,3
9. Gewährleistungen.....	0,8	1,5	1,1	1,1	1,1	1,1
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/ Kompensation.....	1,0	1,0	1,0	1,0	0,3	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz...	0,9	1,1	1,4	1,3	1,3	1,3
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“.....	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
13. Bundesliegenschaften.....	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
14. GA "Agrarstruktur und Küstenschutz" u. Ä..	0,4	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6
15. Innere Sicherheit.....	0,3	0,6	0,6	0,5	0,4	0,4
16. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3
17. Verteidigung.....	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3
18. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	0,2	0,4	0,4	0,3	0,3	-
19. Beteiligung am Grundkapital Asia Infrastructure Investment Bank.....	0,3	0,2	0,2	0,2	-	-
20. Kommunalinvestitionsförderungsfonds.....	3,5	-	-	-	-	-

3.4

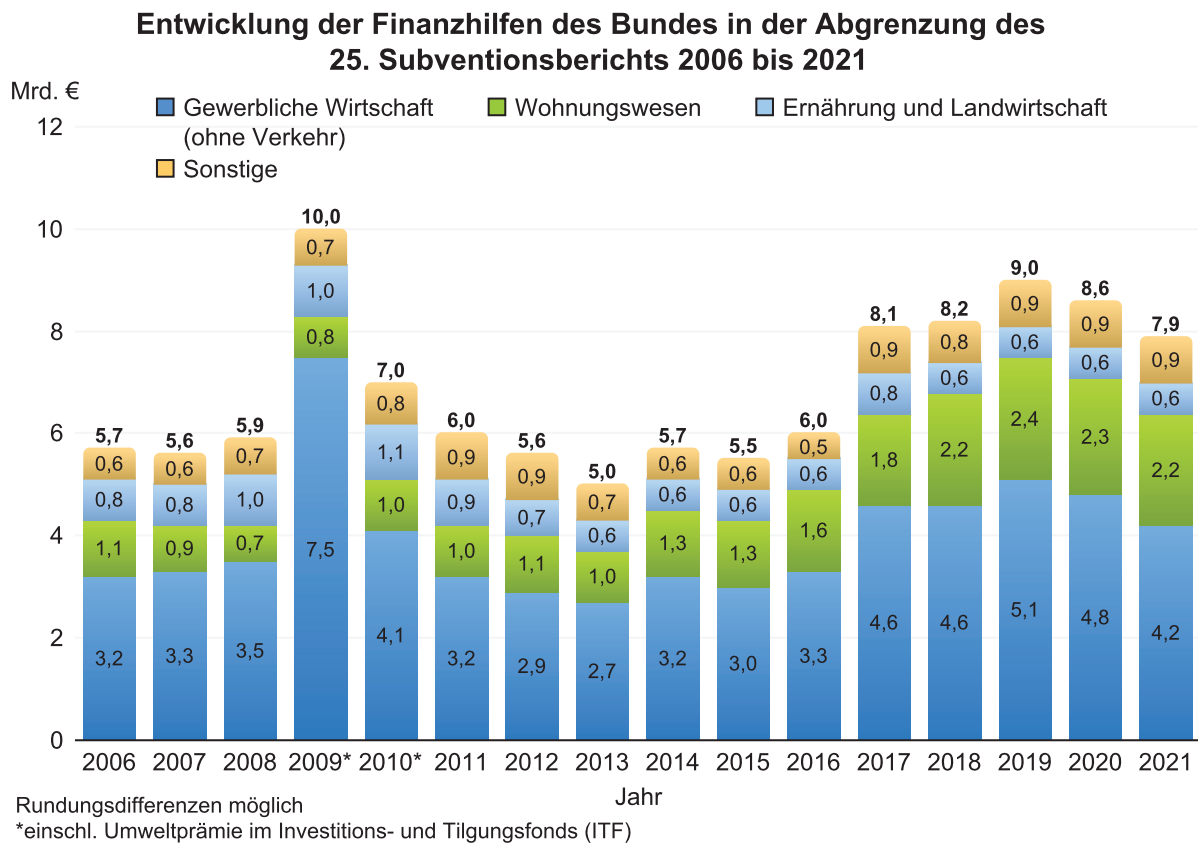
Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

Subventionen - also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen - sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das im Jahr 2015 in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel der grundsätzlich regelmäßigen

Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Notwendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit auch in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich grundsätzlich am Nachhaltigkeitsmanagementkonzept der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ausgaben für Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung führen ab dem Jahr 2016 zu einem Anstieg der Finanzhilfen (vgl. Schaubild 8). Den größten Anteil hieran haben die Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus im ländlichen Bereich und der Energieeffizienzfonds. Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 25. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2015 bis 2021 von 5,5 Mrd. € auf 7,9 Mrd. €. Im Jahr 2018 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 55,9 %), Wohnungswesen (Anteil: 26,4 %) sowie Ernährung und Landwirtschaft (Anteil: 7,6 %).

Schaubild 8



In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbe-
reiche im Jahr 2018 knapp 90 % der Finanzhilfen des
Bundes.

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird
maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgelt-
zahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und
Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistun-
gen an die Pensionäre. Trotz der in den vergangenen
Jahren gestiegenen Bezüge und Entgelte konnte die
Personalausgabenquote nahezu konstant gehalten
werden. Diese Entwicklung wird sich auch in der Zu-
kunft fortsetzen (Schaubild 9). Der Stellenbestand des
Bundes im zivilen Bereich ist im Jahr 2018 nahezu

unverändert zum Vorjahressoll (rd. 258.000, vgl.
Schaubild 10). Um keine Festlegungen zu treffen, die
den politischen Gestaltungsspielraum der nach den
Bundestagswahlen neu zu bildenden Regierung ein-
schränken würden, wurde bereits mit dem Kabinetts-
beschluss vom 15. März 2017 (Eckwertebeschluss)
entschieden, für den Regierungsentwurf des Bundes-
haushalts 2018 und den Finanzplan bis zum Jahr 2021
keine Verhandlungen des Personalhaushalts durchzu-
führen. Deshalb werden im Haushaltsentwurf 2018
ausschließlich technische Veränderungen abgebildet.
Die Änderung des Stellensolls ergibt sich allein aus
Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Grundlagen wie
zum Beispiel der Übernahme von sogenanntem Über-
hangpersonal oder dem Wirksamwerden von kw-Ver-
merken.

Schaubild 9

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

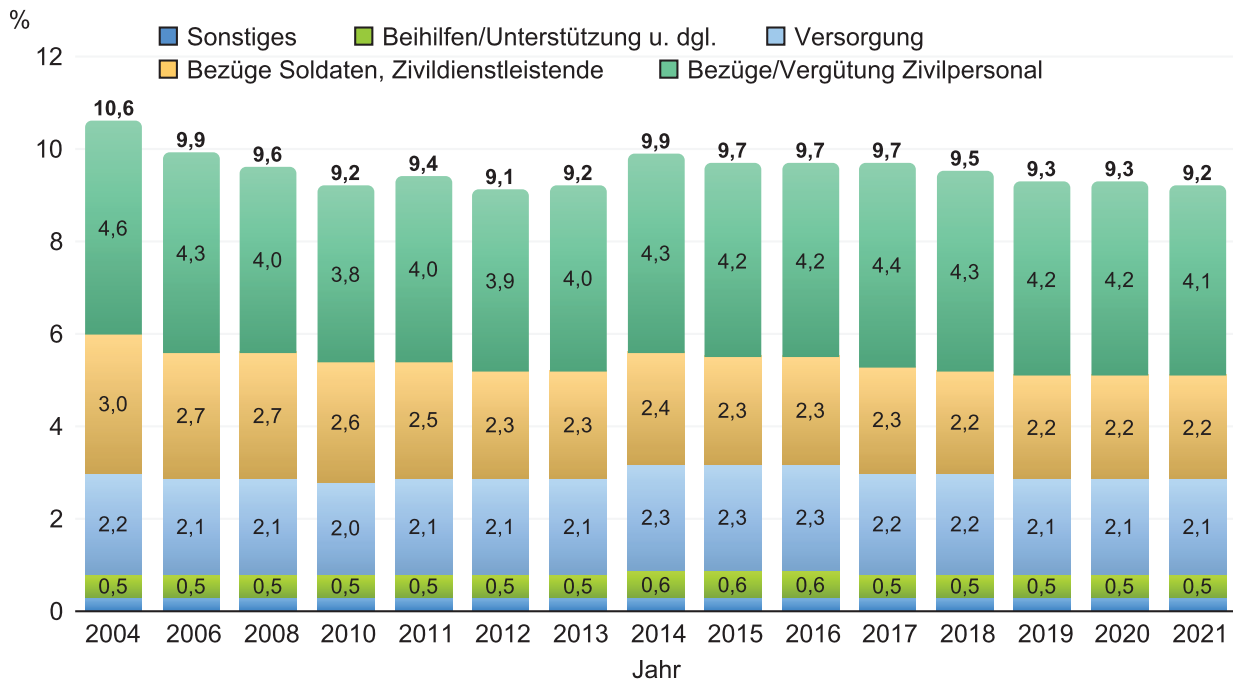
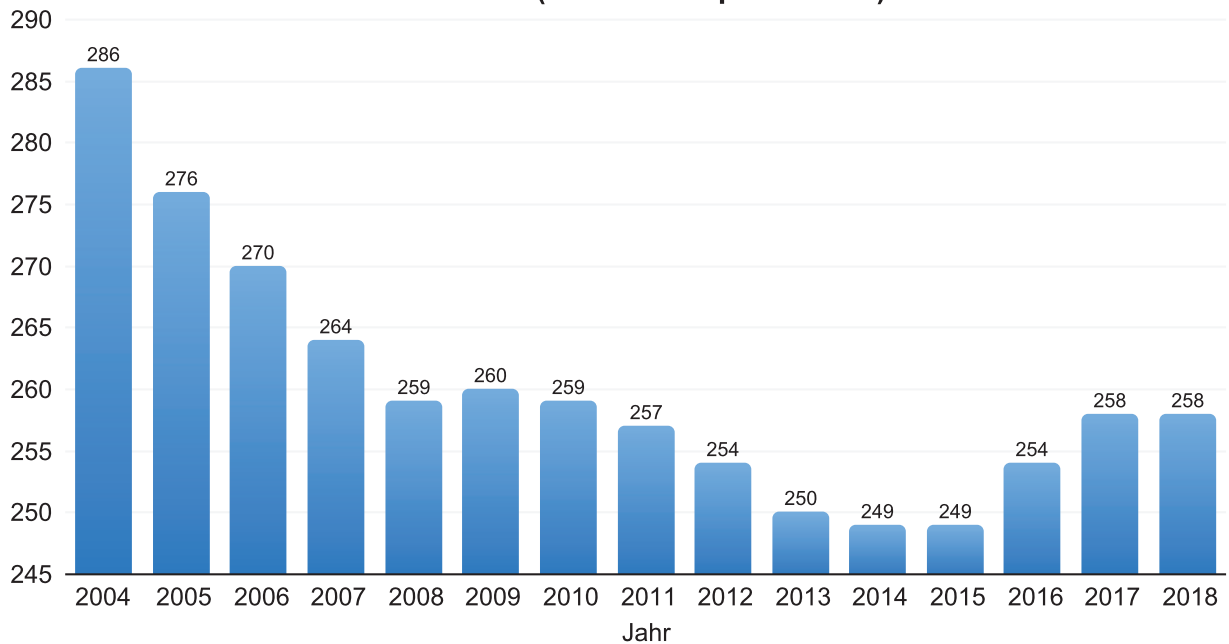


Schaubild 10

**Entwicklung des Stellenbestandes
in der Bundesverwaltung
2004 bis 2018* (ohne Ersatzplanstellen)**

Planstellen/Stellen in Tausend
(Soll BHPlan)



*2018: Stand RegE

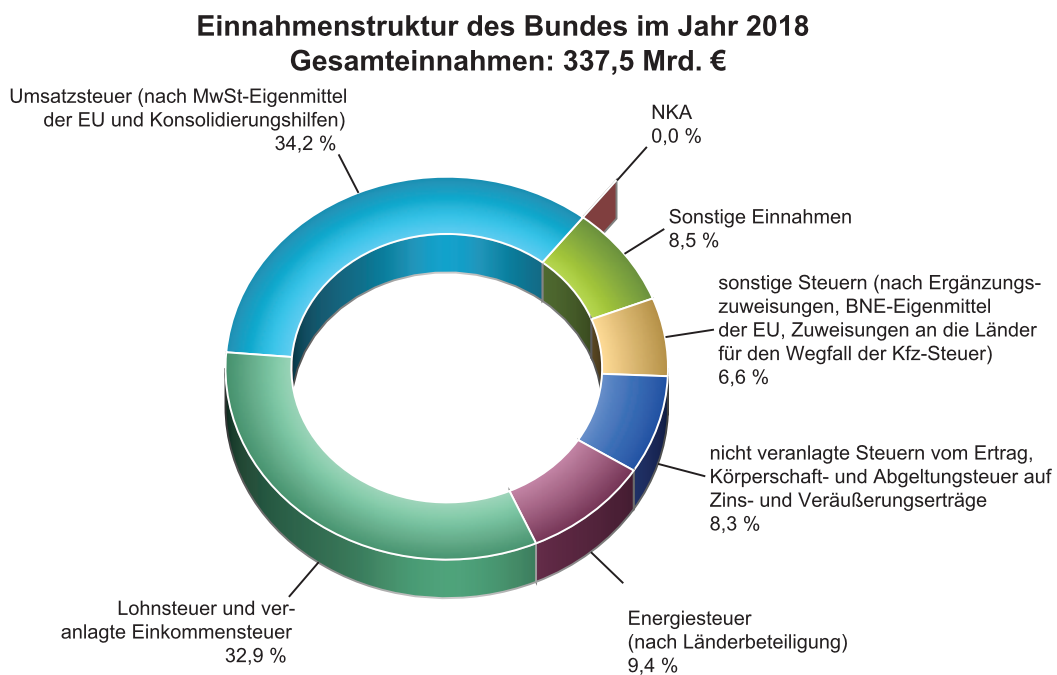
4 Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (308,8 Mrd. €, knapp 92%) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2018 (337,5 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 11 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern

(Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2018 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) in Höhe von rd. 28,7 Mrd. €.

Schaubild 11



4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Kontinuierliche Fortentwicklung eines wettbewerbsfähigen und verlässlichen Steuerrechts

Die Steuerpolitik der Bundesregierung stärkt durch verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und wachstumsorientierte Impulse die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso wie die Kaufkraft von Bürgerinnen und Bürgern. Die Einnahmenentwicklung ist stabil und trägt zur Fortführung einer soliden Haushaltspolitik bei. Dies stärkt das Vertrauen in langfristig tragfähige Finanzen. Bürgerinnen und Bür-

ger in Deutschland brauchen ebenso stabile Planungsgrundlagen wie die Unternehmen, damit die guten Rahmenbedingungen für Innovationen und Investitionen auch weiterhin nachhaltig gesichert bleiben. Deshalb wurde gleich zu Beginn dieser Legislaturperiode klargestellt, dass auf Steuererhöhungen verzichtet wird. Gleichzeitig nutzt die Bundesregierung finanzielle Spielräume auch zu gezielten steuerlichen Entlastungen. So wurde im letzten Jahr erneut ein Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergelds und des Kinderzuschlags verabschiedet. Das Gesetz sorgt für die gebotene Steuerfreistellung des Existenzminimums für Erwachsene und Kinder sowie für weitere steuerliche Entlastungen der Familien. Außerdem verschiebt es die Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts und baut auf diese Weise die in den Jahren 2016 und 2017 entstandene kalte Progression auf tariflicher

Ebene vollständig ab. Ab dem Jahr 2018 führt das Gesetzespaket zu einer Gesamtentlastung von über 6 Mrd. €. Die steuerpolitischen Handlungsschwerpunkte sind nach wie vor zum einen weitere Schritte der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs und zum anderen die Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie die Eindämmung von Steuervermeidung.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist ein Handlungsschwerpunkt der Steuerpolitik in dieser Legislaturperiode. Der zunehmenden Digitalisierung und Globalisierung der Geschäftsprozesse in der Wirtschaft sowie der demographischen Entwicklung soll mit Effizienzsteigerungen durch den Einsatz moderner IT-Verfahren Rechnung getragen werden.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) schafft den gesetzlichen Rahmen für ein Gesamtpaket aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen. Dabei wird die technische Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen weit überwiegend durch die Länder im Vorhaben KONSENS erfolgen.

Im Wesentlichen sieht die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens folgende gesetzliche und untergesetzliche Handlungsfelder vor:

- Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und den am Besteuerungsverfahren Beteiligten, d. h. z. B. Vermeidung von Medienbrüchen durch die elektronische Übermittlung von Belegen, Steuerbescheiden (durch Bereitstellung zum Datenabruf) und sonstigem Schriftverkehr; weitere Steigerung des Anteils freiwillig elektronisch eingereichter Steuererklärungen; gesteigerte Nutzerfreundlichkeit von ELSTER.
- Harmonisierung der vielfältigen Regelungen über Datenübermittlungspflichten im Ertragssteuerrecht (z. B. Arbeitgeber, Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Bundesagentur für Arbeit), zugleich Schaffung einer Mantelregelung in der Abgabenordnung (AO).
- Gesetzliche Verankerung und Regulierung des Einsatzes von Risikomanagementsystemen (RMS) im Besteuerungsverfahren, d. h. ausdrückliche Normierung der Möglichkeit und der Ausgestaltung von IT-gestützten RMS in der AO; Konzentration der personellen Prüfung auf risikobehaftete Fälle und deutliche Steigerung der unter Einsatz automationsgestützter RMS vollständig maschinell bearbeiteten risikoarmen Einkommensteuererklärungen.
- Weitere Erleichterung und bessere Serviceangebote bei der Steuererklärung, d. h. Ausbau der vorausgefüllten Steuererklärung, weitgehender Ersatz der gesetzlichen Pflichten zur Vorlage von Belegen

mit der Steuererklärung durch sog. Belegvorhaltepfllichten (Belegvorlage dann nur noch aufgrund individueller Anforderung des Finanzamts).

- Verlängerung der Steuerklärungsfrist und Neuregelung des Verspätungszuschlags.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist weitestgehend am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Neuregelungen zu den Steuerklärungsfristen und zum Verspätungszuschlag gelten erst ab dem Veranlagungszeitraum 2018. Die Vielzahl der begleitenden organisatorischen und technischen Maßnahmen erfordert ausreichend Vorlaufzeit und entsprechende Investitionen. Die Umsetzung wird schrittweise bis zum Jahr 2022 erfolgen.

Bürokratieabbau - Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung

Die im Zweiten Bürokratienteilungsgesetz (BEG II) enthaltenen steuerrechtlichen Regelungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft getreten und umfassen insbesondere die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge auf 250 € und der Grenzbeträge zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung sowie Erleichterungen bei der Aufbewahrung von Lieferscheinen in der Abgabenordnung.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Die Bundesregierung setzt ihre erfolgreiche Steuerpolitik für eine bessere internationale Zusammenarbeit, faire steuerliche Wettbewerbsbedingungen und die Wahrung der nationalen Besteuerungsrechte fort. Mit Übernahme der G20-Präsidentschaft im Jahr 2017 kann Deutschland dabei als internationaler Akteur eigene Akzente setzen. Als einen Schwerpunkt der steuerlichen Arbeiten hat die Bundesregierung das Thema „Tax Certainty“ auf die internationale Agenda gehoben. Hierbei sollen neben der steuerpolitischen Planungssicherheit auch Aspekte der Steuerrechtssicherheit (Streitvermeidung und –beilegung) gefördert werden. Rechtssicherheit in der internationalen Besteuerung trägt erheblich zu einer Verbesserung des Investitionsklimas und einer Stärkung des Wirtschaftswachstums bei und erhöht gleichzeitig die Verlässlichkeit des staatlichen Steueraufkommens. Aufgrund der starken Exportorientierung der deutschen Wirtschaft profitiert nicht zuletzt Deutschland von einer solchen weltweiten Verbesserung der Besteuerungsstandards. Ein weiteres von Deutschland initiiertes Schwerpunktthema ist die Frage der steuerlichen Auswirkungen der Digitalisierung, insbesondere mit Blick auf Frage der steuerlichen Behandlung innovativer digitaler Geschäftsmodelle. Die OECD wird hierzu weitere Arbeiten durchführen und den G20-Staaten einen Bericht vorlegen. Darüber hinaus engagiert sich die Bundesregierung auf G20-

Ebene aktiv für eine verstärkte steuerliche Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

Nach Vorlage der Empfehlungen im Rahmen der gemeinsamen Initiative der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting – BEPS“) steht nun die zügige und einheitliche Implementierung der erarbeiteten Empfehlungen an. Die Umsetzungsschritte der einzelnen Staaten werden durch einen internationalen Monitoringprozess überwacht. Mit ersten Ergebnissen ist bereits im Jahr 2017 zu rechnen.

Mit dem „Inclusive Framework on BEPS“ sollen insbesondere Entwicklungsländer verstärkt auf gleichberechtigter Basis eingebunden werden. Mehr als 90 Staaten haben sich mittlerweile dem Inclusive Framework angeschlossen. Damit haben sich auch zahlreiche Nicht-OECD/G20-Staaten und Jurisdiktionen zur Umsetzung der BEPS-Empfehlungen verpflichtet.

Zur Implementierung der auf Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bezogenen BEPS-Empfehlungen haben die beteiligten Staaten/Jurisdiktionen einen völkerrechtlichen Vertrag („Multilaterales Instrument“) erarbeitet, dessen Abschluss zeitaufwändige Nachverhandlungen der jeweiligen bilateralen DBA durch einen multilateralen Ansatz zur gleichzeitigen Änderung bestehender DBA ersetzt. 76 Staaten (darunter auch Deutschland) waren an der Erstunterzeichnung des Multilateralen Instruments am 7. Juni 2017 in Paris beteiligt oder haben ihr Interesse an einer späteren Zeichnung erklärt. Durch diesen Zeichnungsprozess werden die BEPS-Empfehlungen in über 1.100 bilaterale DBA integriert.

Daneben wirkt die Bundesregierung auf OECD-Ebene weiterhin an der laufenden Überarbeitung des OECD-Musters für DBA und dessen Kommentierung sowie an der Weiterentwicklung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen zur Gewinnabgrenzung zwischen verbundenen Unternehmen mit. Durch einen breiten internationalen Konsens in diesen Bereichen, der mit den innerstaatlichen Regelungen übereinstimmt, trägt die Bundesregierung dazu bei, sowohl potenzielle Besteuerungskonflikte zu reduzieren als auch die nationalen Besteuerungsrechte zu sichern.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum Prozess (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv. Hierbei geht es um die Prüfung der tatsächlichen Umsetzung des OECD-Standards zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch in Steuer-sachen durch alle Mitgliedstaaten des Global Forum. Die erste Runde der weltweiten Überprüfungen begann im März 2010; inzwischen wurden für 113 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Das Global Forum hat insgesamt 142 Mitglieder. Mitte 2016 startete eine weitere Prüfungsrunde, in deren Rahmen zusätzliche Prüfkriterien auf ihre Einhaltung hin geprüft werden. Im Vordergrund steht dabei insbesondere auch die Prüfung der Feststellung zum Beneficial Owner (Wirtschaftlich Berechtigter). Darüber hinaus

haben die G20 die OECD um die Erstellung einer Liste zu unkooperativen Staaten gebeten, die die internationalen Transparenzstandards nicht einhalten. Diese Liste wurde zum Gipfel der G20 in Hamburg vorgelegt.

Auch auf EU-Ebene wurden wichtige Schritte gegen Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung in Abstimmung mit den Arbeiten bei der OECD unternommen. Auf Basis des Maßnahmenpakets der Europäischen Kommission vom 28. Januar 2016 wurde die „Anti-Tax Avoidance Directive“ im Juli 2016 beschlossen. Im Mai 2017 wurden Teile dieser Richtlinie (Maßnahmen gegen sog. hybride Gestaltungen) ergänzt. Bereits im Mai 2016 war eine Änderung der Amtshilferichtlinie zur Einführung eines Informationsaustauschs über die sog. Country-by-Country-Reports beschlossen worden. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen wurden die Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und damit zugleich als Mindeststandards qualifizierte Empfehlungen des BEPS-Projekts in Deutschland umgesetzt.

Zwecks Schaffung eines einheitlichen Streitbeilegungsmechanismus innerhalb der EU und zur Sicherstellung eines schnelleren und effizienteren Streitbeilegungsverfahrens in Fällen von EU-Besteuerungskonflikten wurde am 29. Mai 2017 der Richtlinienvorschlag über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der EU verabschiedet. Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die im Oktober 2016 gestartete neue Initiative der Europäischen Kommission zum Richtlinienvorschlag über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB). Dabei unterstützt die Bundesregierung insbesondere, dass Fragen einer Konsolidierung und Aufteilung erst anschließend - nach einer Einigung auf eine GKB - erörtert werden sollen. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie ein wichtiges Ziel, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen. Nicht zuletzt befasst sich die EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) regelmäßig mit schädlichen steuerlichen Regimen in den Mitgliedstaaten. Zudem werden die Arbeiten an einer EU-Liste für nicht kooperative Drittstaaten fortgeführt.

Dabei unterstützt die Bundesregierung insbesondere, dass Fragen einer Konsolidierung und Aufteilung erst anschließend – nach einer Einigung auf eine GKB - erörtert werden sollen. Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie ein wichtiges Ziel, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen. Nicht zuletzt befasst sich die EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) regelmäßig mit schädlichen steuerlichen Regimen in den Mitgliedstaaten. Zudem werden die Arbeiten an einer EU-Liste für nicht kooperative Drittstaaten fortgeführt.

Darüber hinaus sieht ein am 21. Juni 2017 von der EU-Kommission unterbreiteter Vorschlag zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie vor, dass künftig die Mitgliedstaaten bestimmte Intermediäre verpflichten, innerhalb von fünf Tagen gegenüber den zuständigen Behörden Informationen zu grenzüberschreitenden Gestaltungen, die primär auf steuerliche Vorteile abzielen, vorzulegen. Diese sollen dann in einem weiteren Schritt mit den anderen EU-Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des nach der Richtlinie festzulegenden Verfahrens automatisch ausgetauscht werden.

Auf UN-Ebene wirkt das BMF an den Arbeiten des UN-Steuerkomitees am UN-Musterabkommen für DBA mit, welches die besondere Situation von Entwicklungsländern berücksichtigt.

Finanztransaktionsteuer (FTT) in Verstärkter Zusammenarbeit (VZ)

Deutschland setzt sich entsprechend der Koalitionsvereinbarung für die Einführung einer FTT im Wege der VZ ein. Grundlage der Verhandlungen ist der von der Europäischen Kommission am 14. Februar 2013 vorgelegte Richtlinienvorschlag zur Einführung einer FTT im Wege der VZ, der im Grundsatz eine Besteuerung sämtlicher Finanzinstrumente vorsieht.

In mehreren gemeinsamen politischen Erklärungen der Finanzminister der VZ-Mitgliedstaaten (VZ-MS) wurde eine stufenweise Einführung und ein größtmöglicher steuerlicher Anwendungsbereich bei niedrigen Steuersätzen unter Beachtung der Auswirkungen auf die Realwirtschaft und der Gefahr von Verlagerungen im Finanzsektor vereinbart. In der gemeinsamen Erklärung vom 8. Dezember 2015 haben die Finanzminister der VZ-MS Grundzüge einer Einigung auf Kernbestandteile der künftigen Steuer aufgezeigt.

Im informellen Ministertreffen am 10. Oktober 2016 verständigten sich alle VZ-MS auf Basis des von Österreich als politischem Koordinator der VZ-MS eingebrachten Vorschlags zu Kernbestandteilen einer FTT. Es wurde ferner vereinbart, die Frage der Auswirkung der Steuer auf Realwirtschaft und Altersversorgung weiter zu untersuchen.

In einem weiteren Ministertreffen am 20. März 2017 wurde eine mögliche Steuerbefreiung im Bereich der Altersvorsorge erörtert. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug

Auf EU-Ebene wird die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs konsequent weiterverfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch die von Seiten der Europäischen Kommission am 7. April 2016 vorgelegte Mitteilung zum Aktionsplan zur Mehrwertsteuer 2016 wichtig, mit dem die Kommission ihre Arbeitsschwerpunkte im Bereich der Mehrwertsteuer für die kommenden Jahre skizziert. Die Kommission zielt im

Wesentlichen darauf ab, das bestehende Mehrwertsteuer-System weniger betrugsanfällig zu machen und zugleich seine Anwendung für die Unternehmer zu vereinfachen. Hier wird es wichtig sein, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen diesen gegenläufigen Zielsetzungen zu finden. Darüber hinaus müssen bei der Weiterverfolgung der künftigen Maßnahmen die folgenden Grundsätze und rechtlichen Überlegungen berücksichtigt werden: Kosteneffizienz, Verhältnismäßigkeit, Einstimmigkeit, Datenschutzvorschriften, Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes sowie vollständige Beachtung der jeweiligen Kompetenzen der Union und der Mitgliedstaaten. Konkrete Fortschritte konnten in Bezug auf die Schaffung einer EU-Rechtsgrundlage gemacht werden, die es interessierten Mitgliedstaaten erlaubt, zeitlich beschränkt ein generelles Reverse-Charge-Verfahren für nationale Umsätze einzuführen. Die Kommission hat im Dezember 2016 einen entsprechenden Richtlinienvorschlag vorgelegt, der derzeit im Rat erörtert wird.

Aufgrund der Aufteilung der Einnahmen aus der Umsatzsteuer haben der Bund und die Länder ein gemeinsames Interesse an der Sicherung des Aufkommens. Der effektiven Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung wird daher nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen. In der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie im Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten wird daher kontinuierlich an der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Verfahren und Methoden gearbeitet.

Auf OECD-Ebene wird - auch auf Initiative der Bundesregierung - geprüft, welche Verbesserungen beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf globaler Ebene - also über die EU-Ebene hinaus - möglich sind, um insbesondere Internetleistungen von nicht ansässigen Unternehmern zutreffend im Bestimmungsland zu besteuern. Hier sollen insbesondere die bereits vorhandenen Instrumente des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in den Fokus der Mitgliedstaaten gerückt und aktiviert werden. Diese Bemühungen können auch dazu beitragen, unbekannte Steuerfälle aufzudecken.

Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Mit dem Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) wurde die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt. Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, wurde das Kindergeld in gleichem Verhältnis wie der Kinderfreibetrag für 2015 und 2016 erhöht. Daneben wurde der Kinderzuschlag für Geringverdiener um 20 € auf 160 € monatlich ab dem

1. Juli 2016 angehoben. Darüber hinaus wurde mit diesem Gesetz der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015 auf 1.908 € angehoben und nach der Kinderzahl gestaffelt. Er stieg für das zweite und jedes weitere Kind nochmals um jeweils 240 €. Zugleich wurden mit diesem Gesetz die Effekte der kalten Progression der Jahre 2014 und 2015 ausgeglichen. Dazu wurden - zusätzlich zur Anhebung des Grundfreibetrags - die übrigen Tarifeckwerte 2016 um die in der Frühjahrsprojektion 2015 für die Jahre 2014 und 2015 enthaltenen Inflationsraten von insgesamt knapp 1,5 % nach rechts verschoben. Dieses Gesetzkpaket entlastet die Bürgerinnen und Bürger um insgesamt rd. 5,4 Mrd. € jährlich.

Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015

Am 16. April 2014 wurde die sog. EU-Mobilitäts-Richtlinie (Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedsstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen) verabschiedet. Danach sind Betriebsrentenansprüche künftig nach spätestens drei Jahren unverfallbar und ein mögliches Mindestalter darf höchstens 21 Jahre betragen (Artikel 4 Absatz 1a und 1b der Richtlinie). In Deutschland gilt nach § 1b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG - Betriebsrentengesetz) derzeit noch eine Frist von fünf Jahren bei einem Mindestalter von 25 Jahren.

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2553) setzt die Richtlinie in deutsches Recht um. Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen für arbeitgeberfinanzierte Versorgungszusagen im BetrAVG werden entsprechend der Richtlinie gesenkt. Dabei wird die in Artikel 8 Absatz 1 der EU-Mobilitäts-Richtlinie eingeräumte Umsetzungsfrist bis zum 21. Mai 2018 voll ausgeschöpft. Die verkürzten Unverfallbarkeitsfristen gelten nur für Zusagen, die nach dem 31. Dezember 2017 erteilt werden. Allerdings profitieren auch vor diesem Zeitpunkt vereinbarte Zusagen ab dem Jahr 2018 von den verkürzten Unverfallbarkeitsgrenzen, soweit sie mindestens drei Jahre bestanden haben und der jeweilige Versorgungsberechtigte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Im Steuerrecht wirkt sich die Verkürzung der betriebsrentenrechtlichen Unverfallbarkeitsfristen auf die bilanzsteuerrechtliche Bewertung von Pensions- und Unterstützungskassenzusagen nach dem Einkommensteuergesetz aus. Zur Gewährleistung einer versicherungsmathematisch zutreffenden Berücksichtigung von Versorgungsverpflichtungen in der steuerlichen Gewinnermittlung werden die Mindestalter in § 4d EStG (Unterstützungskassenzusagen) und § 6a EStG (Pensionszusagen) durch das Gesetz zur

Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie angepasst. Das bislang zu beachtende Mindestalter von 27 Jahren wird dementsprechend für erstmals nach dem 31. Dezember 2017 zugesagte Versorgungsleistungen auf 23 Jahre gesenkt.

Luftverkehrssteuer

Am 1. Januar 2017 trat die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2017 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel jährlich neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2016 wurden die gesetzlichen Steuersätze für das Jahr 2017 um 0,46 % gesenkt.

Eine Absenkung der Steuersätze in der Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2018 ist abhängig von den im Jahr 2017 erzielten Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel.

Reform der Investmentbesteuerung

Mit dem Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) sollen EU-rechtliche Risiken ausgeräumt, Steuersparmodelle (insbesondere die Umgehung der Dividendenbesteuerung) verhindert, steuerliches Gestaltungspotential einschränkt, administrativer Aufwand abgebaut und Systemfehler des geltenden Rechts korrigiert werden. Die Neuregelungen sollen grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden. Die gesetzlich flankierte Sicherstellung der Besteuerung inländischer Dividenden bei sog. Cum/Cum-Geschäften soll bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464) werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 umgesetzt. Ziele der mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sind der Erhalt von Arbeitsplätzen sowie Planungssicherheit für Unternehmen im Fall der Unternehmensnachfolge.

Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Das Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) leitet eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes ein. Dazu geht die Kindergeldbearbeitung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder alternativ auf das Bundesverwaltungsamt über, um die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten und einen modernen und wirtschaftlichen Verwaltungsvollzug zu erreichen. Für den Bereich von Ländern und Kommunen erhalten die öffentlichen Arbeitgeber die Möglichkeit, ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3152) soll die Unveränderbarkeit von digitalen Grundaufzeichnungen sichergestellt und Manipulationen ein Riegel vorgeschoben werden. Das vorgesehene Maßnahmenpaket besteht im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung bei Nutzung eines elektronischen Aufzeichnungssystem (keine Registrierkassenspflicht),
- Einführung einer Kassen-Nachschau,
- Sanktionierung von Verstößen.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch die Kassensicherungsverordnung festgelegt. Der Bundestag hat dieser Verordnung am 2. Juni 2017 zugestimmt; die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 7. Juli 2017.

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr

Die steuerlichen Maßnahmen im Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498) ergänzen das Maßnahmenbündel der Bundesregierung zur Förderung der Elektromobilität im Sektor Straßenverkehr, das zeitlich befristete Kaufanreize, weitere Mittel für den Ausbau der Ladeinfrastruktur sowie zusätzliche Anstrengungen bei der öffentlichen Beschaffung von Elektrofahrzeugen beinhaltet.

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Die von der Wirtschaftskommission für Europa der VN (UNECE) entwickelte weltweit harmonisierte Testprozedur „WLTP“ zur Ermittlung der Abgasemissionen leichter Kraftfahrzeuge verfolgt das Ziel, zukünftig realitätsnähere CO₂-Emissionswerte im Rahmen der Typgenehmigung zu erhalten. Folglich wird sich die Ermittlung der CO₂-Emissionen nach WLTP erheblich von dem derzeit maßgeblichen so genannten NEFZ-Verfahren unterscheiden. Die Kraftfahrzeugsteuer knüpft grundsätzlich an die Zulassung eines Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen an und wird für erstmals zugelassene Personenkraftwagen seit dem 1. Juli 2009 nach dem von den Zulassungsbehörden übermittelten CO₂-Prüfwert des Fahrzeuges und dem Hubraum bemessen. Nach den Festlegungen auf EU-Ebene wird die Ermittlung der CO₂-Prüfwerte von Personenkraftwagen für ab dem 1. September 2018 erstmals zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge nach WLTP vorgeschrieben. Die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer für erstmals zugelassene Personenkraftwagen anhand der CO₂-Prüfwerte nach WLTP wird in Anlehnung an das Verkehrsrecht einheitlich ab dem 1. September 2018 erfolgen. Ohne das Änderungsgesetz würden CO₂-Prüfwerte nach WLTP bereits ab Mitte des Jahres 2017 sporadisch für die Steuerbemessung wirksam. Haushalterische Auswirkungen treten durch die Anwendung des Gesetzes nicht ein.

Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz) vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) wurden Steuerentlastungen in das Kraftfahrzeugsteuergesetz aufgenommen, die eine Doppelbelastung der Steuerpflichtigen durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe verhindern. Die Entlastungen gelten für das Halten von in- und ausländischen Fahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Infrastrukturabgabe fallen. Sie treten erst ab dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe in Kraft. Mit dem Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes werden die Steuerentlastungsbeträge für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse mit besonders geminderten Schadstoffemissionen erhöht. Dies verstärkt den ökologischen Anreiz und soll europarechtlichen Bedenken der EU-Kommission gegen das Zweite Verkehrsteueränderungsgesetz Rechnung tragen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998) wurde die steuerliche Verlustverrechnung bei Körperschaften neu ausgerichtet. Die bisherige Vorschrift zum Verlustabzug bei Körperschaften (§ 8c KStG) regelt, dass nicht genutzte Verluste ganz oder teilweise wegfallen, wenn an einer Körperschaft Anteile in bestimmter Höhe erworben werden. Die Verluste fallen nicht weg, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt (Stille-Reserven-Klausel) oder die Voraussetzungen der sogenannten Konzernklausel erfüllt sind. Über diese Ausnahmen hinaus bietet die Neuregelung des § 8d KStG Körperschaften die Möglichkeit, nicht genutzte Verluste trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels auf Antrag weiterhin als fortführungsgebundenen Verlustvortrag nutzen zu können, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist. Die Neuregelung trägt der Situation von Unternehmen Rechnung, bei denen für die Unternehmensfinanzierung häufig die Neuaufnahme oder der Wechsel von Anteilseignern notwendig wird und bei denen dann - ohne die Neuregelung - nicht genutzte Verluste wegfallen würden. Sie beseitigt steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung dieser Unternehmen. Die Neuregelung findet ab dem 1. Januar 2016 Anwendung.

Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Gesetz zum Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3045) enthält als steuerliche Entlastungsmaßnahme eine Regelung zur Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 32c und § 36 Absatz 2 Nummer 3 EStG -neu-). Zur Klärung der beihilferechtlichen Fragen ist ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission eingeleitet worden. Die Tarifglättung steht daher unter einem Inkrafttretensvorbehalt.

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) sollen insbesondere die Empfehlungen des gemeinsamen Projekts von OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und

Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ - BEPS) zur Stärkung der Transparenz sowie Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie umgesetzt werden. Zudem sollen weitere steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten geändert werden, um deutsche Besteuerungsrechte besser wahrnehmen zu können. Daneben sieht das Gesetz ein Maßnahmenpaket mit einem Entlastungsvolumen von mehr als 6 Mrd. € vor, von dem insbesondere Familien profitieren. So werden für die Jahre 2017 und 2018 Erhöhungen beim Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Unterhaltshöchstbetrag, Kindergeld und ab 2017 beim Kinderzuschlag umgesetzt sowie zum Ausgleich der kalten Progression des Jahres 2016 die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2017 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 nach rechts verschoben. Zum Ausgleich der für das Jahr 2017 erwarteten kalten Progression werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2018 nochmals nach rechts verschoben.

Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG)

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682) soll die Steuerhinterziehung mithilfe von Domizilgesellschaften durch erhöhte Transparenz wirksam bekämpft werden. Die mit dem StUmgBG verfolgten Maßnahmen auf nationaler Ebene sind im Wesentlichen:

- erweiterte Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen,
- Einführung einer neuen steuerlichen Anzeigepflicht für Banken,
- erweiterte Ermittlungsbefugnisse der Finanzverwaltung und
- Erfassung des Namens, der Adresse, des Geburtsdatums und der steuerlichen Ordnungsmerkmale des Kontoinhabers, jedes anderen Verfügungsberechtigten und jedes wirtschaftlich Berechtigten durch Kreditinstitute und Bereitstellung dieser Daten im Kontenabrufverfahren.

Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen

Das vom Bundestag am 27. April 2017 beschlossene Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, dem der Bundesrat am 2. Juni 2017 zugestimmt hat, beschränkt die Möglichkeiten multinationaler Unternehmen, Gewinne durch Lizenzzahlungen in Staaten mit besonderen Präferenzregelungen (sog. Lizenzboxen, Patentboxen

oder IP-Boxen) zu verlagern. Mit der Einführung eines neuen § 4j EStG wird daher die steuerliche Abzugsmöglichkeit von Lizenzaufwendungen und anderen Aufwendungen für Rechteüberlassungen begrenzt, soweit diese im Ausland im Rahmen von Präferenzregimen besteuert werden, die nicht den Anforderungen des BEPS-Projekts der OECD und G20 (sog. Nexus-Ansatz) entsprechen.

Darüber hinaus wurden folgende Regelungen in das Gesetz aufgenommen:

- Anpassung der Steuerbefreiung des INVEST-Zuschusses (§ 3 Nummer 71 EStG);
- Einführung einer gesetzlichen Steuerbefreiung von Sanierungserträgen (§ 3a EStG, § 7b GewStG), da der Große Senat des BFH mit Beschluss vom 28. November 2016 (GrS 1/15) den sog. Sanierungserlass aufgrund des Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verworfen hat (Diese Maßnahme steht jedoch unter Notifizierungsvorbehalt);
- Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 410 € auf 800 € sowie die Anhebung der unteren Wertgrenze zur Bildung eines Sammelpostens von 150 € auf 250 €;
- ausdrückliche Festschreibung der Verwaltungsauffassung bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) bei unentgeltlicher Übertragung von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen auf eine Körperschaft.

Zweites Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Die Gesetzesänderung erfolgte in erster Linie zur Anpassung nationaler Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie. Dies betrifft die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen und das sog. Herstellerprivileg, das eine Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse

enthält, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen in einem Betrieb verwendet werden. Ebenso wurden Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energiesteuer- und Stromsteuerbereich geschaffen. Darüber hinaus erfolgten im Einzelnen bspw. die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG), als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 Prozent abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden. Das Stromsteuerrecht wird durch eine Entlastungsmöglichkeit für Elektro- und Plugin-Hybridfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden, ergänzt. Hiermit wird eine Gleichstellung mit der bereits bestehenden Steuerbegünstigung für Oberleitungsomnibusse und den Schienenbahnverkehr erreicht. Der Bundestag hat das Gesetz am 1. Juni 2017 beschlossen. Die zweite Beratung im Bundesrat erfolgt voraussichtlich Anfang Juli 2017.

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Der Bundestag stimmte am 1. Juni 2017 dem Betriebsrentenstärkungsgesetz zu, um eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung auf freiwilliger Basis besonders in kleinen Unternehmen und bei Geringverdienerinnen und Geringverdienern zu erreichen. Die grundsätzlich ab dem 1. Januar 2018 greifenden Neuregelungen setzen im Arbeits- und Steuerrecht sowie im Versicherungsaufsichts- und Sozialrecht an. Mit dem Gesetzentwurf wird schließlich auch die Grundzulage bei der Riester-Rente angehoben und das Verfahren zur Riester-Förderung verbessert. Der Bundesrat hat dem Betriebsrentenstärkungsgesetz am 7. Juli 2017 zugestimmt.

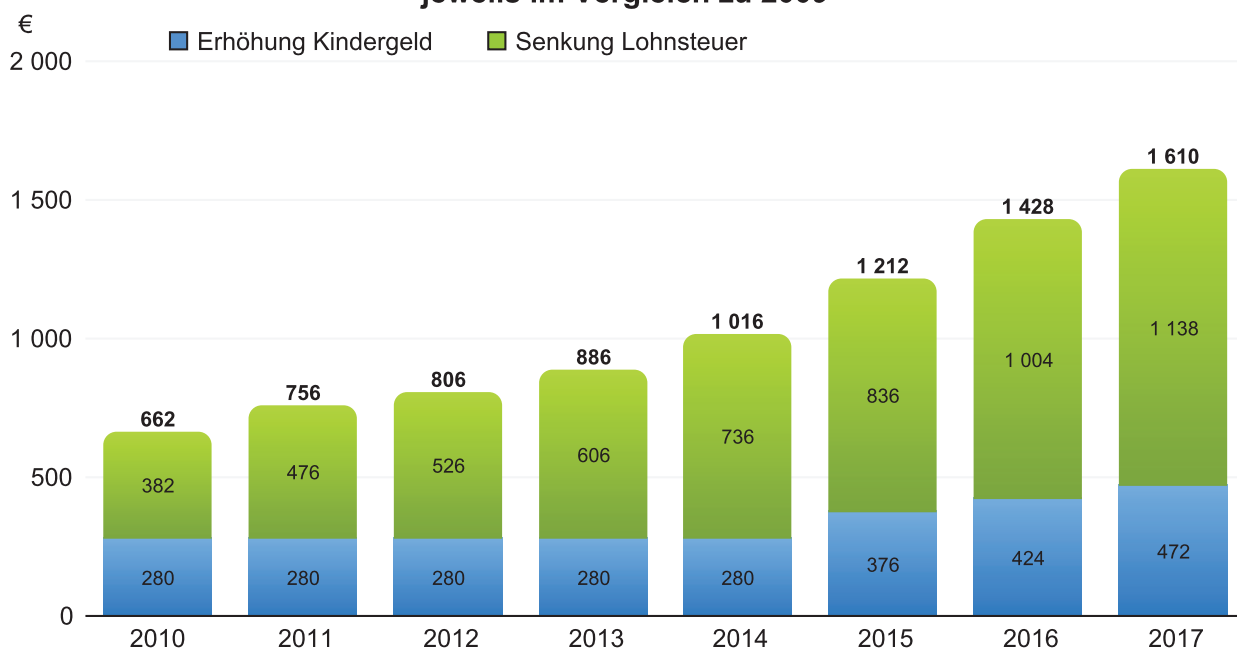
Tabelle 13

Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2016	2017	2018
	in €				
Kinderfreibeträge					
Sächliches Existenzminimum.....	4.368	4.512	4.608	4.716	4.788
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.....	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Kindergeld					
1. Kind.....	184	188	190	192	194
2. Kind.....	184	188	190	192	194
3. Kind.....	190	194	196	198	200
4. Kind.....	215	219	221	223	225

Schaubild 12

**Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2017
jeweils im Vergleich zu 2009**

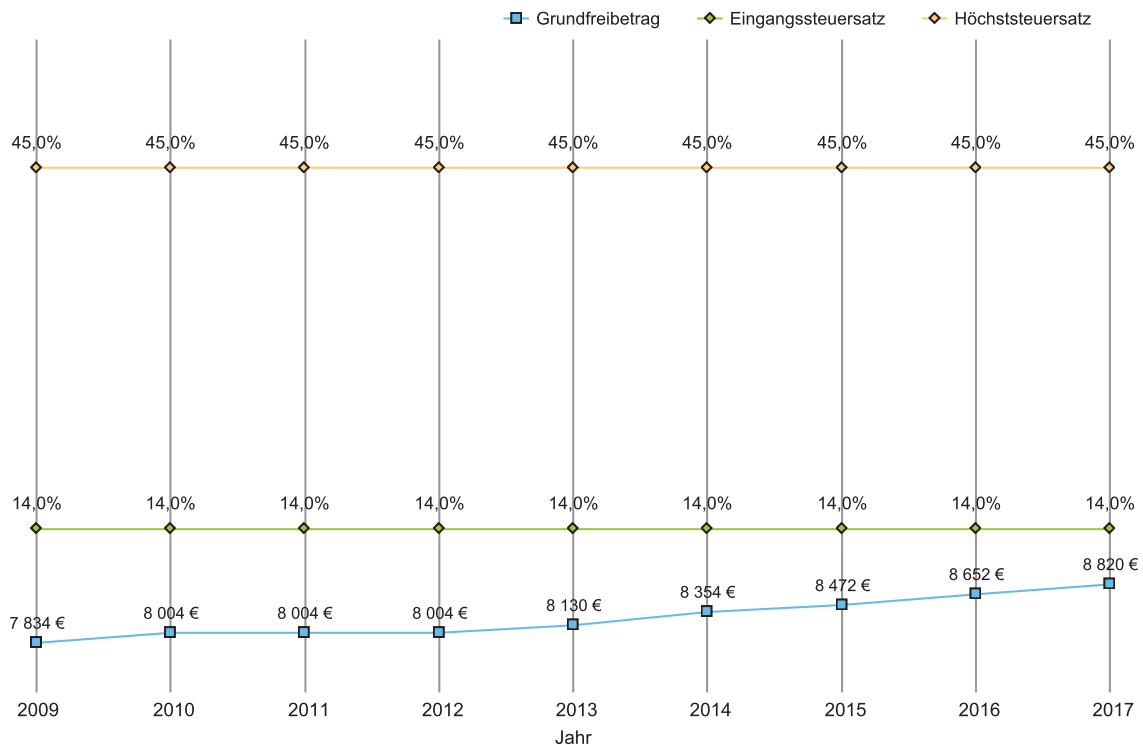


*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45 000 € in der Steuerklasse III/2
(Alleinverdiener, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)

Ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt

Schaubild 13

Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2017



4.2.2

Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2017 bis 2021 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Schätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für den Zeitraum bis 2021 zugrunde gelegt. Danach erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2017 eine reale Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Aktivität um 1,5 %. Im Schätzzeitraum 2018 bis 2021 werden für das nominale BIP Veränderungsraten von 3,1 % (2018) und jeweils 3,2 % für die restlichen Schätzjahre 2019 bis 2021 prognostiziert.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.

Für die Jahre 2017 bis 2021 wurden gegenüber der Schätzung im November 2016 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2464),
- Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr vom 7. November 2016 (BGBl. I S. 2498),
- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2017 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2017 - LuftVStAbsenkV 2017) vom 24. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2488),
- Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2758),
- Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755); Artikel 1 Änderung des FAG,
- Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2998),
- Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000),

- Dritte Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2017 (BGBl. I S. 522),
- BMF-Schreiben vom 9. November 2016 IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008 (Dok. 2016/1021450) zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl. 2014 I S. 75; BStBl. 2016 I S. 1213),
- BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2016 IV C 3 - S 2221/12/10008 :008 (Dok. 2016/1004920) zum Sonderausgabenabzug für Beiträge zur Basiskrankenversicherung im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG; Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a SGB V) - Anwendung des BFH-Urteils X R 17/15 vom 1. Juni 2016; (BStBl. 2016 I S. 1426),
- Umsetzung des EuGH-Urteils vom 15. September 2016 C-518/14 in der Rechtssache Senatex zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei Berichtigung einer Rechnung,
- Anwendung des BFH Urteils vom 6. April 2016 I R 61/14 zur Anrechnung ausländischer Steuern - Auslegung des Begriffs "Wirtschaftlicher Zusammenhang" in § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG (BStBl. 2017 II S. 48).

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung im November 2016 werden die Steuereinnahmen insgesamt

im Jahr 2017 voraussichtlich um +7,9 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich daraus im Jahr 2017 voraussichtlich Mehreinnahmen von +2,4 Mrd. €.

In den Jahren 2018 bis 2021 wird das Steueraufkommen insgesamt deutlich über dem Schätzergebnis vom November 2016 liegen. Allerdings ergeben sich für den Bund in den Jahren 2018 und 2019 Einnahmerückgänge: 2018 +5,6 Mrd. € (Bund: -4,2 Mrd. €), 2019 +10,5 Mrd. € (Bund: -0,1 Mrd. €), 2020 um +13,5 Mrd. € (Bund: +1,2 Mrd. €) und 2021 um +16,6 Mrd. € (Bund: +3,8 Mrd. €). Die Einnahmerückgänge in 2018 und 2019 resultieren insbesondere aus den Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden im Rahmen des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen.

Für die Jahre 2017 bis 2021 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

	Insgesamt	davon Bund
2017	732,4 Mrd. €	308,0 Mrd. €
2018	757,4 Mrd. €	309,0 Mrd. €
2019	789,5 Mrd. €	325,9 Mrd. €
2020	820,2 Mrd. €	338,8 Mrd. €
2021	852,2 Mrd. €	353,0 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Tabelle 14

Die Steuereinnahmen des Bundes 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mrd. €				
1. Steuerschätzung*					
- Bundesanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer.....	107,0	111,1	117,4	124,4	131,7
- Bundesanteil an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und Körperschaftsteuer.....	26,1	28,0	30,2	31,1	31,9
- Bundesanteil an Steuern vom Umsatz (nach Abzug EU - MwSt-Eigenmittel).....	113,0	116,3	124,0	128,6	131,2
- Bundesanteil an Gewerbesteuerumlage.....	1,9	2,0	2,1	2,1	2,2
- Tabaksteuer.....	14,2	14,1	14,0	13,9	13,8
- Branntweinsteuer.....	2,1	2,1	2,1	2,0	2,0
- Energiesteuer.....	40,2	40,2	40,2	40,2	40,1
abzüglich:					
- Länderbeteiligung.....	- 8,4	- 8,5	- 8,8	- 8,9	- 9,0
- Stromsteuer.....	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
- Sonstige Bundessteuern.....	42,4	43,4	44,7	46,0	47,3
abzüglich:					
- Ergänzungszuweisungen.....	- 9,1	- 8,5	- 8,0	- 8,2	- 8,4
- EU-BNE-Eigenmittel.....	- 18,2	- 28,0	- 28,8	- 29,3	26,7

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mrd. €				
- Kompensation Kfz-Steuer (ab 07/2009).....	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0
- Konsolidierungshilfen.....	- 0,8	- 0,8	- 0,8	- 0,8	- 0,8
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung.....					
Einnahmeentwicklung.....	-0,0	-0,2	-4,1	-11,7	-11,5
Steuereinnahmen.....	308,0	308,8	321,8	327,1	341,6

Rundungsdifferenzen möglich

*) Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2018 sonstige Einnahmen in Höhe von

rd. 28,7 Mrd. € (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, Einnahmen aus Privatisierungen und Grundstücksverkäufen sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

Tabelle 15

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahr 2018

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,3
• Verwaltungseinnahmen.....	9,5
- <i>Gebühren, Entgelte</i>	8,4
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	5,7
- <i>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB)</i>	5,6
- <i>Mieten, Pachten u. a. m.</i>	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,1
- <i>Privatisierungserlöse</i>	0,0
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,7
• Zinseinnahmen.....	0,3
• Darlehensrückflüsse.....	1,2
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	10,9
Zusammen.....	28,7

4.3.2 Privatisierungspolitik

Durch Privatisierung gewinnen Staat und Unternehmen Handlungsfreiheiten. Der Bund setzt Reformpotenziale frei und die Unternehmen steigern ihre Effizienz, um sich im Wettbewerb zu positionieren. Das

Haushaltsrecht des Bundes folgt der ordnungspolitischen Grundüberzeugung, dass privater Initiative und Eigentümerschaft grundsätzlich Vorrang vor Beteiligungen des Bundes zu geben ist. Dementsprechend sollen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Interesses des Bundes gehalten werden, sofern sich der vom Bund

mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (vgl. § 65 Absatz 1 BHO).

4.3.3

Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen, wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,
- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist die Bundesanstalt Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die Bundesanstalt auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln entsprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die Bundesanstalt zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die durch die Flüchtlingsunterbringung auf BImA-eigenen Liegenschaften entstehenden finanziellen Belastungen erwirtschaftet die Bundesanstalt aus eigenen Mitteln.

Auch die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an in das ELM einbezogene Dienstliegenschaften des Bundes erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aus Eigenmitteln. Die Bundesanstalt unterstützt auf diese Weise die energiepolitischen Beschlüsse und Vorgaben der Bundesregierung.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2021 leistet die Bundesanstalt in Abhängigkeit von Geschäftsent-

wicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) veranschlagt werden (2018: 2,465 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet die Bundesanstalt sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Geschäftsjahr 2016 einen Bilanzgewinn von rd. 399 Mio. € erzielt, nach rd. 3.189 Mio. € im Vorjahr. Der Gewinn wurde im Februar 2017 an den Bund abgeführt. Der im Vergleich zum Vorjahr geringere Bilanzgewinn ist insbesondere auf eine Aufstockung von Rückstellungen in Höhe von 1.750 Mio. € zurückzuführen. Der Gewinn wurde maßgeblich vom Nettozinsertrag getragen, der von 2.299 Mio. € um 1.020 Mio. € auf 3.319 Mio. € angestiegen ist. Steigende Zinserträge wurden wegen des negativen Einlagenzinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB), der seit März 2016 -0,4% und zuvor ab Dezember 2015 -0,3 % beträgt, vor allem auf der Passivseite der Bilanz bei Einlagen von Kreditinstituten sowie Euroguthaben in- und ausländischer Einleger erwirtschaftet. Für das Haushaltsjahr 2018 und für die folgenden Haushaltsjahre werden jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn in Höhe von 2.500 Mio. € veranschlagt.

4.4

Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2018 plant der Bund keine Nettokreditaufnahme. Für die Anschlussfinanzierung des Bundes ist ein Betrag von 175,7 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch drei Sondervermögen des Bundes, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds (vgl. 3.2.13.3), deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2016 bis 2021

	Ist 2016	Soll 2017	Entwurf 2018	Finanzplan		
				2019	2020	2021
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen.....	192,7	167,7	175,7	166,6	182,1	163,3
1.1.2 Eigenbestandsveränderung (- = Abbau)..	3,6	-1,8	-3,0	-2,4	-0,9	1,4
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder.....	-5,9	9,3	10,1	4,0	2,5	-1,0
1.2 Nettokreditaufnahme.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3 haushaltmäßige Umbuchung (-= Minderung der BKA).....	3,1	2,9	-0,1	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3).....	193,5	178,1	182,7	168,2	183,7	163,7
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren..	114,1	87,8	105,2	93,5	109,2	90,1
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren.....	50,7	58,5	51,1	49,6	53,8	50,1
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	27,9	21,3	19,3	23,5	19,0	23,0
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3).	192,7	167,6	175,6	166,6	182,0	163,2
2.4 Sonstige Einnahmen zurSchuldentilgung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4).....	192,7	167,7	175,7	166,6	182,1	163,3

Rundungsdifferenzen möglich

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1

Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2017 beläuft sich auf rd. 134,5 Mrd. €. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist Deutschland mit einem Finanzierungsanteil von rd. 21 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den 28 EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Dieser wird durch folgende drei Eigenmittellarten finanziert: Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben), auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanz-

rahmen 2014 - 2020 folgende Regelungen vorgesehen:

- Absenkung des MWSt-Eigenmittel-Abrufsatzes von 0,30 % auf 0,15 % für Deutschland, Niederlande und Schweden.
- Pauschale Absenkung der BNE-Eigenmittel jährlich in Preisen 2011: für Dänemark 130 Mio. €, für die Niederlande 695 Mio. €, für Schweden 185 Mio. € sowie für Österreich 30 Mio. € im Jahr 2014, 20 Mio. € im Jahr 2015 und 10 Mio. € im Jahr 2016.
- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 25 % auf 20 % abgesenkt.
- Der neue Eigenmittelbeschluss muss in allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden und tritt dann rückwirkend ab 2014 in Kraft. So lange gilt der bisherige Eigenmittelbeschluss fort.

Tabelle 17

Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2017 bis 2021

	2017	2018	2019	2020	2021
	in Mrd. €				
Zölle.....	5,20	5,45	5,65	5,85	6,05
Zuckerabgaben.....	0,04	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel.....	2,45	2,53	2,58	2,64	4,96
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel.....	18,20	28,02	28,83	29,34	26,73
Eigenmittelabführung insgesamt.....	25,89	36,00	37,06	37,83	37,74

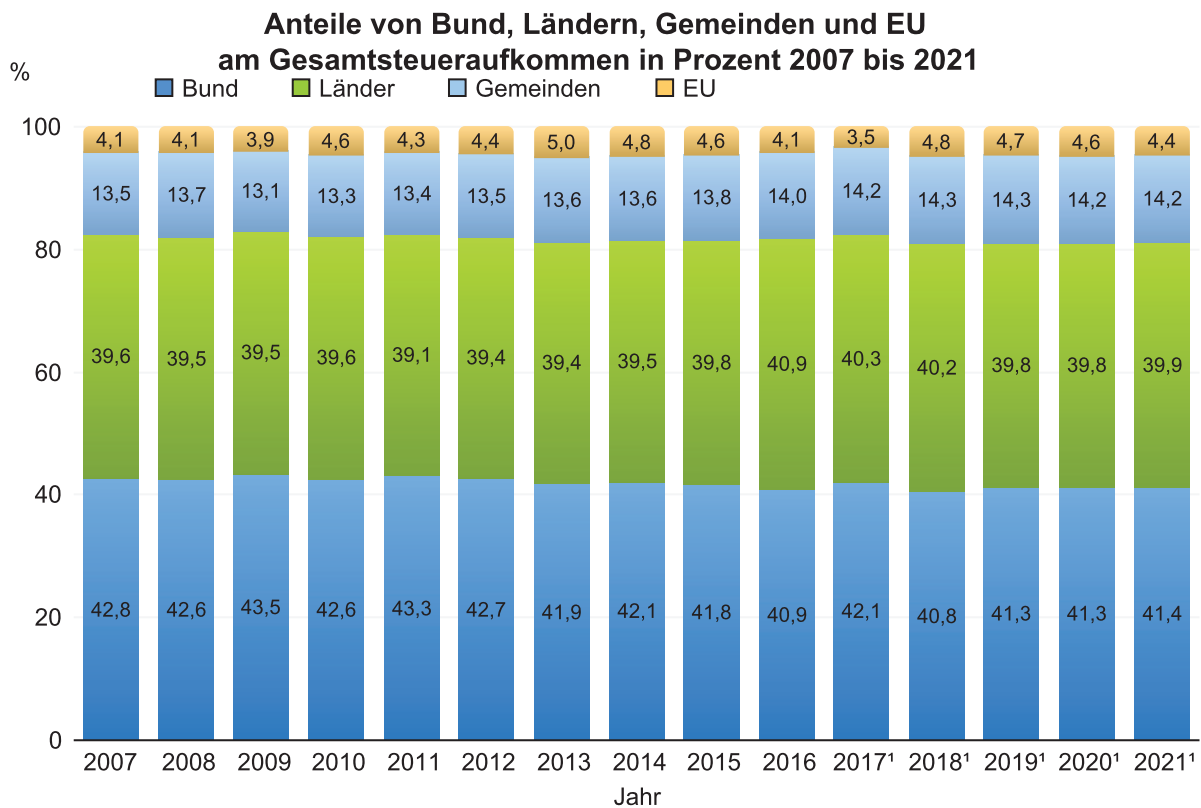
5.2

Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahre 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahre 2002 an (vgl. Schaubild 14). Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahre 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 40,9 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2017 wird der Bundesanteil am Steueraufkommen im Jahr 2017 auf 42,1 % prognostiziert und zum Ende des Prognosezeitraums 2021 ein Niveau von ca. 41,4 % erreichen.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2017.

5.2.1

Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Art. 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Art. 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Aktuell stellt sich die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern folgendermaßen dar: Der Bund erhält vorab 4,45 % des Aufkommens. Vom danach verbleibenden Umsatzsteueraufkommen erhält der Bund zur Refinanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vorab 5,05 %. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden vorab 2,2 % als Kompensation für den Wegfall der Gewerbesteuer, zusätzlich 500 Mio. € im Jahr 2016, 1,5 Mrd. € im Jahr 2017 sowie 2,76 Mrd. € im Jahr 2018. Von dem danach noch verbleibenden Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund 49,7 % und den Ländern 50,3 % zu. Darin sind Kompensationsbeträ-

ge für den Familienleistungsausgleich in Höhe von 6,3 Prozentpunkten enthalten.

Der Bundesanteil wird um einen Festbetrag verändert. Dieser Betrag liegt

- im Jahr 2016 bei -8.291.216.248 €,
- im Jahr 2017 bei -5.262.788.000 € und
- im Jahr 2018 bei -5.829.568.000 €.

Der Länderanteil erhöht sich entsprechend. Der Festbetrag errechnet sich aus verschiedenen politischen Maßnahmen, wie z. B. der Teilkompensation bei der Übernahme der Verbindlichkeiten des Fonds „Deutsche Einheit“ durch den Bund zum 1. Januar 2005 im Rahmen des Solidarpakts II, der finanziellen Beteiligung des Bundes am Ausbau der Betreuung der Unterdreijährigen, der Länderbeteiligung an der Abfinanzierung des Sondervermögens „Aufbauhilfe“ ab dem Jahr 2014 sowie den Änderungen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes. Zuletzt wurden darüber hinaus Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des

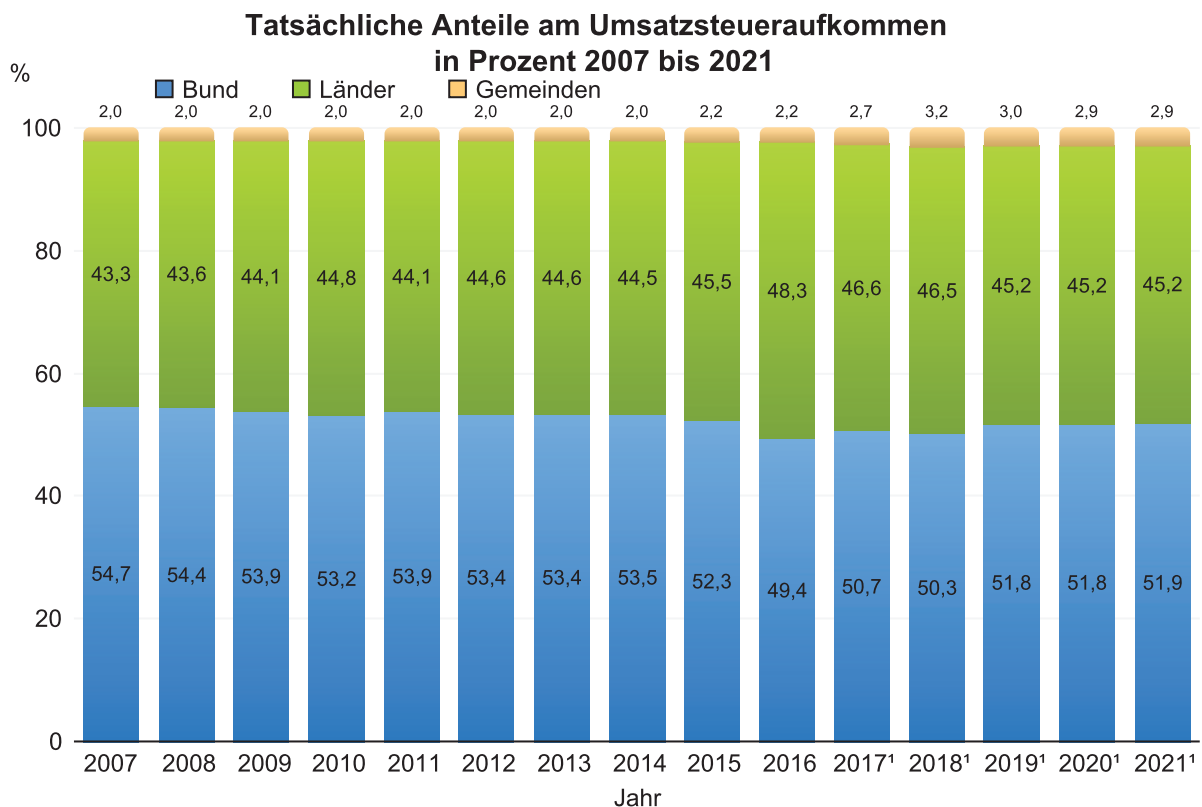
Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 sowie des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 beschlossen, welche den Festbetrag maßgeblich verändert haben.

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Dabei werden die Prozentsätze für den Bund und die Länder auf das nach Abzug der

Vorabträge für den Bund und für die Gemeinden verbleibende Umsatzsteueraufkommen angewendet. Anschließend wird der Festbetrag berücksichtigt.

Gemäß erster Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund im Jahr 2017 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 50,6 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. auch Schaubild 15). Die Länder erhalten 2017 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 46,7%, die Gemeinden von 2,7 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 15



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2017.

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschließlich derer des Solidarpakts II für die Jahre 2005 bis 2019. Das Finanzausgleichssystem ist in drei Stufen unterteilt: die horizontale Umsatzsteuerverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen. Die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen sind dabei wie folgt: Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 77,5 % der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs ver-

bleibenden Fehlbeträge zu 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen betrug im Ausgleichsjahr 2016 rd. 4,3 Mrd. € (vorläufig) und wird für 2017 auf rd. -4,5 Mrd. € und für 2018 auf rd. -4,6 Mrd. € geschätzt.

Neben allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gewährt der Bund verschiedene Arten von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die neuen Länder und Berlin degressiv ausgestaltete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des Solidarpakts II. Ihr Volumen für 2016 belief sich auf rd. -4,3 Mrd. €. Für 2017 ist ein Rückgang um

rd. -0,7 Mrd. € auf rd. -3,6 Mrd. € und für 2018 ein weiterer Rückgang um rd. -0,8 Mrd. € auf dann rd. -2,8 Mrd. € festgelegt. Insgesamt stellt der Bund den ostdeutschen Ländern zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten von 2005 bis 2019 rd. 105,3 Mrd. € in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhielten die neuen Länder (ohne Berlin) im Jahr 2016 rd. 0,8 Mrd. €. Für die Jahre 2017 und 2018 ist hierfür ein Betrag in Höhe von jeweils rd. 0,5 Mrd. € festgelegt.

Im Hinblick auf ihre überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von rd. 0,5 Mrd. € jährlich.

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Ausgleichsjahr 2016 auf rd. -9,9 Mrd. € (vorläufig) und wird für das Jahr 2017 auf rd. -9,1 Mrd. € sowie für das Jahr 2018 auf rd. -8,5 Mrd. € geschätzt.

5.3

Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen vorgesehen. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Sie beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,12 % am Stammkapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von 243,3 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit 8,52 % beteiligt.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds.

Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investmentbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB). Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Eigenkapitalanteil 900 Mio. US-\$ (einzuzahlen über den Zeitraum 2016 - 2019) sowie Gewährleistungen in Höhe von rd. 3,6 Mrd. US-\$ ab 2016. Damit wird Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte Anteilseigner mit 4,1 % der Stimmen sein. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt soll auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen liegen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2017 bis 2021 rd. 4,1 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind in demselben Zeitraum rd. 3,3 Mrd. € eingeplant (Beitrag zum ordentlichen Haushalt sowie Finanzierung der Friedensmissionen und der Internationalen Strafgerichtshöfe); hinzukommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Im Bereich der VN beruht die Finanzierung auf den Pflichtbeiträgen sowie den freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei eine Orientierung am Bruttonationaleinkommen zuzüglich einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u.a.) und ein Mindestbeitragssatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %; zu den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA gemäß regulärer Berechnungsmethodik 28,57 % bei. Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,39 % (nach vormals - 2013

bis 2015 - 7,14 %). Die Beitragsskalen der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Programmen.

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.12.4.

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro	EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
£	Pfund Sterling	EALG	Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz
%	Prozent	ECOFIN-	Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU-
AA	Auswärtiges Amt	Rat	Mitgliedstaaten
Abs.	Absatz	ECU	Europäische Währungseinheit des EWS
Abschn.	Abschnitt	EDIP	European Defence Improvement Program
aF	alte Fassung	EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
AfA	Absetzung für Abnutzung	EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	EFWZ	Europäischer Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit
AIG	Auslandsinvestitionsgesetz	EG	Europäische Gemeinschaft
AKG	Allgemeines Kriegsfolgendengesetz	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
ÄndG	Änderungsgesetz	EIB	Europäische Investitionsbank
Anh.	Anhang	EntflechtG	Entflechtungsgesetz
Anm.	Anmerkung	EP	Europäisches Parlament
AO	Abgabenordnung	Epl.	Einzelplan
Art.	Artikel	ER	Europäischer Rat
AstV	Ausschuss der Ständigen Vertreter bei der EG	ERE	Europäische Rechnungseinheit
BA	Bundesagentur für Arbeit	Erl.	Erläuterung(en)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	ERP	European Recovery Program
BBk	Deutsche Bundesbank	ESF	Europäischer Sozialfonds
BerlinFG	Berlinförderungsgesetz	Est	Einkommensteuer
BewG	Bewertungsgesetz	EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
BfdI	Beauftragte für den Datenschutz	EstG	Einkommensteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EstRG	Gesetz zur Reform d. Einkommensteuer, d. Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz)
BHG	Berlinhilfegesetz	EU	Europäische Union
BHO	Bundeshaushaltsordnung	EWS	Europäisches Währungssystem
BIP	Bruttoinlandsprodukt	EWU	Europäische Wirtschafts- und Währungsunion
BK	Bundeskanzlerin	EZB	Europäische Zentralbank
BKAmt	Bundeskanzleramt	f.	folgende (Seite)
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	ff.	folgende (Seiten)
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	FuE	Forschung und Entwicklung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	GewSt	Gewerbesteuer
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BMF	Bundesministerium der Finanzen	ggf.	gegebenenfalls
BMF-Dok.	BMF-Dokumentation	ggü.	gegenüber
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	GRW	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
BMI	Bundesministerium des Innern	GV	Gemeindeverbände
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	HG	Haushaltsgesetz
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz)
BPr	Bundespräsident	HVE	Haushaltsvorentwurf
BR	Bundesrat	i. H. v.	in Höhe von
BReg	Bundesregierung	i. V. m.	in Verbindung mit
BRH	Bundesrechnungshof	IDA	Internationale Entwicklungsorganisation
BSP	Bruttosozialprodukt	idF	in der Fassung
bspw.	beispielsweise	InvHG	Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft (Investitionshilfegesetz)
BT	Deutscher Bundestag	InvZuLG	Investitionszulagengesetz
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	IWF	Internationaler Währungsfonds
Buchst.	Buchstabe	Kan\$	Kanadischer Dollar
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	Kap.	Kapitel
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	KapStDV	Kapitalertragsteuer Durchführungsverordnung
d. h.	das heißt	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
DB	Deutsche Bahn AG	KfzSt	Kraftfahrzeugsteuer
DfBest.	Durchführungs-Bestimmungen		
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.		
DV	Durchführungsverordnung		
EAG	Europäische Atom Gemeinschaft		

KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz	StabZG	Stabilitätzuschlagsgesetz
KSt	Körperschaftsteuer	StÄndG	Steueränderungsgesetz
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	StAnpG	Steueranpassungsgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz	StEntlG	Steuerentlastungsgesetz
KVStG	Kapitalverkehrsteuergesetz	StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
LAF	Lastenausgleichsfonds	SZR	Sonderziehungsrechte
LAG	Lastenausgleichsgesetz	Tit.	Titel
LSt	Lohnsteuer	Tz.	Textziffer
Mio.	Millionen	u. a.	unter anderem
MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	u. dgl.	und dergleichen
Mrd.	Milliarden	ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
MWSt	Mehrwertsteuer	US-\$	US-Dollar
NATO	North Atlantic Treaty Organization	Ust	Umsatzsteuer
nF	neue Fassung	USTDG	Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz
Nr.	Nummer	USTDV	Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes
ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)	USTg	Umsatzsteuergesetz
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)	v. T.	vom Tausend
Öffa	Deutsche Gesellschaft für öffentl. Arbeiten AG	VE	Verpflichtungsermächtigungen
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries (Organisation erdölexportierender Länder)	VermBG	Vermögensbildungsgesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	veröff.	veröffentlicht
PISA	Programme for International Student Assessment (Internationale Schulleistungsstudie)	vgl.	vergleiche
rd.	rund	VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
RE	Rechnungseinheit	VN	Vereinte Nationen
RegE	Regierungsentwurf	VO	Verordnung
RegG	Regionalisierungsgesetz	VSt	Vermögensteuer
RepG	Reparationschädengesetz	VV	Verwaltungsvorschrift
RVO	Reichsversicherungsordnung	WBIF	Investitionsfonds Westlicher Balkan
s.	siehe	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
s. a.	siehe auch	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
SGB	Sozialgesetzbuch	WoPDV	Durchführungsverordnung zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung -	WoPG	Wohnungsbau-Prämiengesetz
sog.	sogenannte	WoPR	Richtlinien zum Wohnungsbau-Prämiengesetz
StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss der EG
		z. B.	zum Beispiel